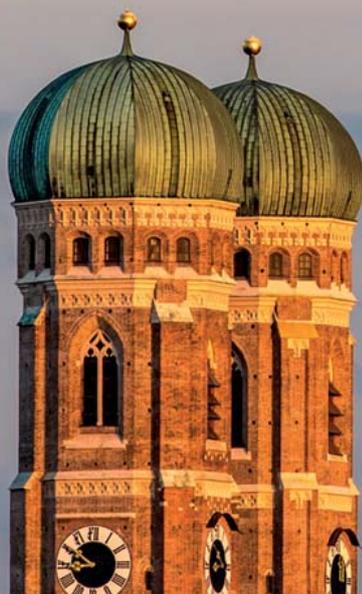


MAV | Mitteilungen

2022 Oktober

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
Mitglied im Deutschen Anwaltverein



Anwalt 20|22

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V.

Präsenz-Tagung im hbw Conference Center
im Haus der Bayerischen Wirtschaft, München

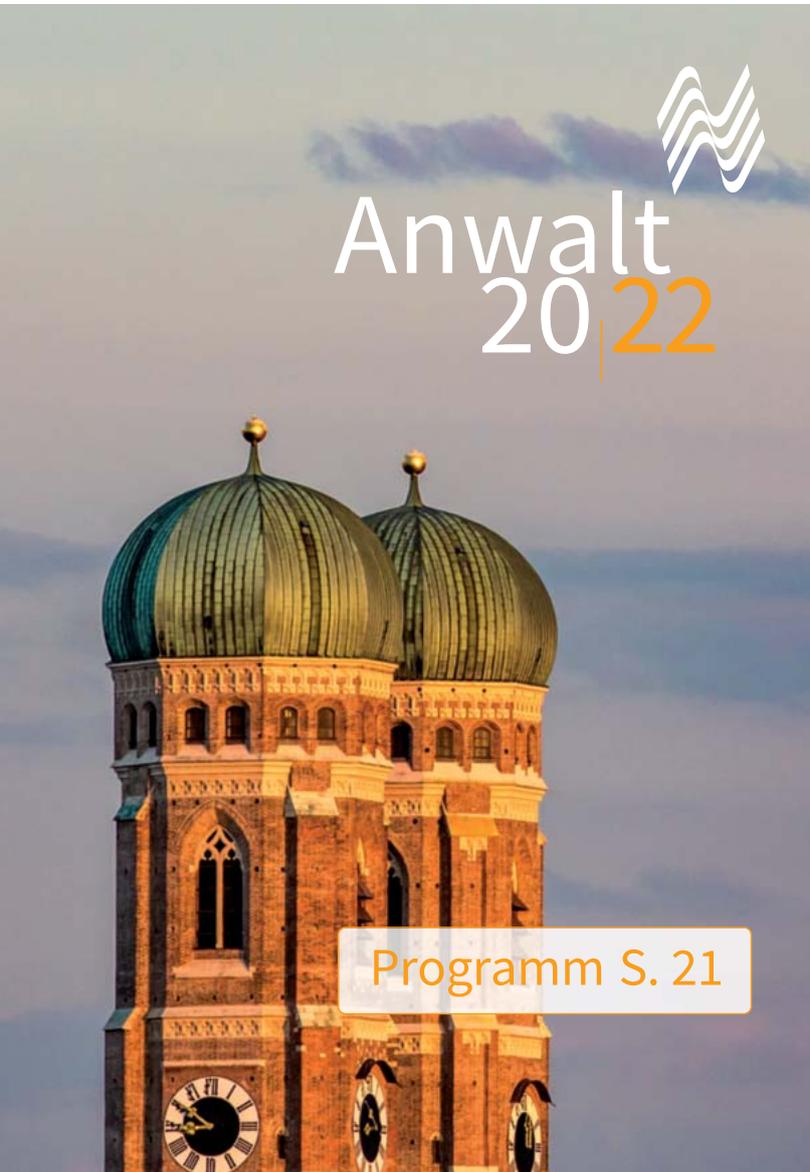
14. November 2022

Die jährliche Konferenz zur Begleitung des Kanzleialltags



Editorial · Seite 4 | Vom Schreibtisch der Vorsitzenden · Seite 5 | Einladung zur Mitgliederversammlung · Seite 6 | MAV-Themenstammtische · Seite 7 | Bericht vom 1. Sommerfest des MAV · Seite 8 | Neues aus der MediationsZentrale · Seite 9 | Gebührenrecht · Seite 11 | Einladung: 21. Bayerischer IT-Rechtstag · Seite 13 |

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
Mitglied im Deutschen Anwaltverein



www.muenchener-anwaltverein.de



Einladung zur Mitgliederversammlung des MAV → Seite 6

MAV Intern

Editorial	4
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	5
Ordentliche Jahresmitgliederversammlung des MAV e.V. – Tagesordnung	6
MAV-Themenstammtische	7
1. Sommerfest des Münchener Anwaltverein e.V. – eine gelungene Premiere	8
Berichtigung	8
MAV-Service	9
Neues aus der MediationsZentrale	9

Aktuelles

Digitale Anwaltschaft

Datenschutz: Einsatz von Microsoft 365 Cloud 9

beA:

beA-Kartentausch – Informationen von BRAK, RAK München
und DAV; Mobiles beA: Welche Vorteile bringen Apps 10



Gebührenrecht: Kettenanrechnungen → Seite 11

Interessante Entscheidungen → Seite 16

Nachrichten, Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	
Kettenanrechnungen	11
Einladung: 21. Bayerischer IT-Rechtstag	13
Interessante Entscheidungen	16
Einladung: Anwalt2022	21
Einladung: Herbsttagung der ARGE Anwältinnen	25
Interessantes	26
Personalia	
Amtswechsel am LG Augsburg; Neuer Präsident am Bundesverwaltungsgericht	27
Nützliches und Hilfreiches	28
Verkehrsanwälte Info	29
Neues vom DAV	30

Buchbesprechung

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB Band 2 Schuldrecht - Allgemeiner Teil I §§ 241–310	31
FormularBibliothek Zivilprozess	32
Einführung in das italienische Recht	
Verfassungsrecht, Privatrecht und internationales Privatrecht ..	32
Impressum	33

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm	34
Mix & Match in der Pinakothek der Moderne	
Max Beckmann – Departure in der Pinakothek der Moderne	

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr	36
---------------------------------------	----

MAV Seminare

**Praxiswissen kompakt oder intensiv –
Fortbildung bis Dezember 2022 → Heftmitte**

2022 Oktober

Neues aus dem Palast

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Münchener Justizpalast wurde in diesem Jahr 125 Jahre alt. Ein Grund zum Feiern. Beim Tag der offenen Tür am Samstag, dem 10. September 2022, wollten immerhin über 4.000 Besucher sehen, wie die „Justiz von innen“ aussieht. Die Veranstalter, das Bayerische Staatsministerium der Justiz und das Landgericht München I, boten den Besuchern ein sehr interessantes Programm. Im Lichthof wurden zudem anlässlich des Jubiläums Tafeln mit wichtigen Stationen aus der Geschichte des Justizpalastes aufgestellt. Wer sich über das Bauwerk näher informieren will, greift auf die Broschüre zurück, die anlässlich der 100-Jahr-Feier 1997 veröffentlicht wurde und als PDF abrufbar ist, https://www.justiz.bayern.de/media/justizpalast_nov2004.pdf. Besonders hinweisen möchte ich Sie auf die Dauerausstellung „Willkür ‚Im Namen des Deutschen Volkes‘“ im Sitzungssaal 253. Dokumentiert sind die beiden Prozesse gegen die Widerstandsgruppe Weiße Rose am 22. Februar 1943 und 19. April 1943, https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/faltblatt__zur__ausstellung_260707_1_.pdf.

Wenige Tage nach dem Tag der offenen Tür, am 13. September 2022, fand dann ein Staatsempfang des bayerischen Ministerpräsidenten zum Jubiläum im Justizpalast statt. In einer kurzen Rede sprach der Gastgeber einmal mehr über sein Bild von der Justiz und ihrer Rolle in der Gesellschaft, aber auch über den Justizpalast. Besonderes Augenmerk schenkte er dabei der überlebensgroßen Statue des Prinzregenten Luitpold, den er mehrfach als seinen Vorgänger bzw. sich als seinen Nachfolger im Amt bezeichnete. Der Prinzregent regierte während des Baus des Justizpalastes, seine Statue ging während des zweiten Weltkriegs verloren und wurde erst nach dem Krieg auf dem Lagerplatz eines Hamburger Schrotthändlers entdeckt und wieder nach München gebracht. Anlass für den Ministerpräsidenten, das Schicksal der Statue mit dem manchen Politikern zu vergleichen.

Auch der Justizpalast musste einem Vergleich standhalten. So sei die Staatskanzlei bekanntermaßen in recht unscheinbaren Räumen in der Prinzregentenstraße untergebracht gewesen [Prinzregentenstraße 7-9]. Er habe diese Baulichkeit schon immer am Justizpalast gemessen. Mit dem Neubau der Staatskanzlei am Hofgarten habe die Staatsregierung ihre Bedeutung unter den Staatsgewalten besser zum Ausdruck bringen können. Er sei mit dem Ergebnis jedenfalls zufrieden [Anm.: Wenn man die Bedeutung der Staatsgewalt an den Baumassen misst, würde die Justiz ganz gut abschneiden: Neue Staatskanzlei: Grundfläche: 8.800 m², Kuppelhöhe: 52 m; Justizpalast: Bruttogrundfläche: 68.910 m², Kuppelhöhe: 66 m].



Einen besonderen Schwerpunkt legte der Ministerpräsident auch auf den Begriff der Unabhängigkeit der Justiz. Er jedenfalls sei mit der Rechtsprechung zufrieden.

Im Übrigen gelte es, die Justiz wegen der immer noch steigenden Fallzahlen zu unterstützen. Die Deutschen seien rechtsschutzversichert und stritten gerne [Anm.: Die Eingangszahlen bei den Landgerichten sind seit über zehn Jahren (trotz Diesel) stabil, bei den Amtsgerichten eher rückläufig https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html#_uj6huikt9].

Die Rede schloss mit der Feststellung, dass es für ihn immer wieder schön sei, nach Bayern zurückzukommen. Man sei dann nicht mehr in Deutschland, Bayern sei und habe etwas Eigenes [Anm.: Wer diesen Gedanken vertiefen will, greife zu Wilfried Scharnagl, Bayern kann es auch allein: Plädoyer für den eigenen Staat, 2012].

Interessant waren die Reaktionen auf die Rede. Die Honoratioren bemerkten, dass sich der Ministerpräsident treu geblieben sei. Die Rede habe nichts wirklich Neues enthalten. Mehr Freude löste die frei von jeder Ironie gehaltene Rede bei einzelnen Mitgliedern einer Gruppe von Studenten aus, die eingeladen waren – aber wer war nochmal dieser Luitpold?

Diese Frage war leicht zu beantworten: Es handelt sich um den Nachfolger von König Ludwig II. Letzterer scheint den Ministerpräsidenten inzwischen mehr geprägt zu haben als der Prinzregent.

Es wird nicht leichter für Demokraten und die Justiz.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Schaden, Nutzen, Freude

Eins steht fest – seit ich vor etlichen Jahren das Sprichwort „**Selten ein Schaden, wo nicht ein Nutzen**“ gehört habe, hat sich immer wieder die Richtigkeit dieser Botschaft bestätigt.

Mein Kunstflug mit anschließender Bruchlandung (schon bitter, dass mir das Wort „Stunt“ dafür nicht selber eingefallen ist, chapeau an Michaela Landgraf, **siehe den Bericht vom Sommerfest auf der Seite 8**), hat einen ziemlich großen Schaden an meinem Sprunggelenk erzeugt – ich warte noch im Rollstuhl auf die nach Redaktionsschluss Ende September endlich plangerecht beginnende Phase der Wiedererlangung des aufrechten Gangs. Es kann aber auch von ziemlich großem Nutzen berichtet werden: das Home Office ist endlich konsequent eingerichtet und genutzt, alles läuft glatt und in den Situationen, in denen nicht alles glatt geht, geht die Nutzerin jetzt wenigstens ein bisschen kundiger und gechillter mit der Situation um. Durch (noch) konzentrierteres Arbeiten bei Beachtung der persönlichen Belastungsgrenzen und der Tief- und Höhepunkte der individuellen Leistungskurve, bewusstes Genießen von Feierabend und Ruhepausen ohne schlechtes Gewissen (Stichwort: Gesundheit als wichtigstes Mandat) und Beschränkung auf das Wesentliche hat sich die Work-Life-Balance positiv entwickelt, wenn man muss, geht plötzlich doch noch was, auch da wo man dachte, besser geht's nicht oder es ginge gut genug. Die Schreibtischtäterin hat ihre praktische Seite entdeckt, die Unsportliche qualifiziert sich zwar weiterhin nicht für irgendwelche Wettbewerbe, hat aber trotzdem ein paar sportliche Tests im Rollstuhl über- und bestanden und Ängste überwunden. Die Dankbarkeit ist im Alltag angekommen, es warm und trocken zu haben, satt und versorgt zu sein, Zugang zu guten medizinischen Leistungen zu haben, die Fürsorge von Familie und Freunden zu genießen, ist alles andere als selbstverständlich und viele Menschen auf unserem Planeten dürfen das nicht erleben. Wunderbare Blumen – unter anderem der größte Blumenstrauß meines Lebens von drei lieben Kolleginnen aus dem DAV-Vorstand in Berlin, ein wirklich wunderschönes Gebinde, danke, liebe Sylvias, danke liebe Edith –, Bücher (auch selbst geschriebene!), ein Überraschungscroissant am Morgen, auf dem Radl antransportiert, Briefe, Anrufe, Besuche, Ausfahrten und Erledigungen, „Anschubhilfe“ und Ermutigung in vielfältiger Form und großer Zahl – das sind Beispiele für Schönes, das ich als Konsequenz des Schadens erlebe.

Ein anderes Privileg, dass ich auch ohne den Schaden erlebt hätte, aber infolge des Schadens doch mindestens doppelt genossen habe (übrigens letztlich dank der Anschubhilfe bzw. der Schubkraft und Hilfe des lieben Freundes und Kollegen Christian S., sonst wäre das trotz der verhältnismäßig kurzen Entfernung und Barrierefreiheit des Veranstaltungsorts schlicht nicht möglich gewesen) war der **Empfang des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder zum 125-jährigen Geburtstag unseres Justizpalastes**. Seit vielen Jahren liebe ich dieses Gebäude des Historismus ganz besonders, ein Blick nach oben in die Kuppel begeistert mich immer und auch die Statue des Prinzregenten erfreut mich (von unserem Ministerpräsidenten Markus Söder in seiner Rede launig als „einer meiner Amtsvorgänger“ apostrophiert, zu dumm, dass ich derzeit auch bei harmlosen landesväterlichen Scherzen gleich putineske Assoziationen entwickle, obwohl Bayern in den Grenzen von ich-weiß-nicht-wann doch wahrscheinlich wirklich keine Gefahr für den Weltfrieden darstellen würde...). Ansonsten war der Abend eine wunderbare Gelegenheit, die Justizfamilie in Gestalt ihrer fast vollständigen Repräsentanten nach vielen coronabedingt ausgefallenen Ereignissen endlich wieder zu treffen und sich nach den Reden zu vernetzen und auszutauschen, nicht nur mit der **Präsidentin des LG München I, Frau Dr. Beatrix Schobel** (sowie einschlägige Amtsvorgänger und -vorgängerinnen). Da lebendiger und spontaner Austausch von Meinungen und Gedanken unverzicht-



bar ist, will ich eine kritische Äußerung, die mir in meiner naiven Liebe zum Palast zunächst ganz fremd, aber dann doch zumindest nachvollziehbar war, gerne weitergeben: würde man nicht besser die Justizgebäude aus der Zeit des Wiederaufbaus nach dem Zweiten Weltkrieg, deren teilweise hochklassige moderne Architektur den demokratischen Gedanken und Bürgernähe spiegelt statt des oben-unten eines Obrigkeitsstaates feiern? **Meine persönliche Antwort lautet, man kann das eine tun und muss, nein: soll, das andere nicht lassen** – das hätte auch den Charme, dass Ministerpräsident, Regierung und Gesellschaft öfter darüber reflektieren, wie wichtig die Justiz ist (der bayerische **Justizminister, Georg Eisenreich**, trägt diesen Gedanken sicher permanent in das Kabinett, konkurriert aber mit zahlreichen anderen Protagonisten; weil er am Abend des Empfangs leider durch Krankheit verhindert war, ein Wunsch nach guter Besserung, der hoffentlich bei Erscheinen des Hefts nicht mehr nötig, weil erfüllt, ist).

Ein Glückwunsch nach Berlin: **Philipp Heinisch** hat bei der Verleihung des Karikaturenpreises der Bundesrechtsanwaltskammer einen **Sonderpreis für sein Lebenswerk** – man hätte keinen /keine Bessere(n) wählen können. Sein Lebenswerk geht zum Glück weiter und der unserem Münchener Anwaltverein seit vielen Jahren eng verbundene Zeichner, Maler und Karikaturist – vor über 20 Jahren der erste Festredner auf unserem Neujahrsempfang und einer der beiden, die wir sogar zweimal eingeladen haben, arbeitet schon am Motiv der diesjährigen Weihnachtskarte, alle Jahre wieder ein Highlight, man darf gespannt sein.

Im Oktober sollten Sie ein Ereignis nicht verpassen, die **Mitgliederversammlung des Vereins am 11. Oktober, vgl. Seite 6**. Gerne möchte ich Sie auch auf einen interessanten Termin in Berlin hinweisen, nämlich den **Big Brother Lunch III: „Überwachungsgesamtrechnung und Freiheitskommission“ am 12. Oktober 2022 um 13.00 Uhr im DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin** (die Hinweise auf die ersten beiden Termine im September mit ebenso interessanten Themen hatten uns leider erst nach Redaktionsschluss der letzten Ausgabe erreicht). Anmeldung über bigbrother-lunch@anwaltverein.de.

Wir werden uns wohl erst später wieder sehen, also erstmal bis zum Wiederlesen (dann lass ich Sie vielleicht an dem desillusionierenden Teil der Erlebnisse einer Lebensabschnittsmobilitätsbehinderten teilhaben (wie frustrierend muss das erst für dauerhaft Betroffene sein, in Sachen echter Barrierefreiheit/Behindertengerechtigkeit gibt es noch EINIGES zu tun)

Damit das Oktoberfest auch in dieser Kolumne stattgefunden hat (hier garantiert virenfrei) und ich zufrieden den Schreibtisch verlassen kann, mein heutiger Wunsch an Sie :

Öffnen Sie bis zum Wiederlesen all Ihre echten und virtuellen Fässer möglichst mit 2 Schlägen ! (Übrigens, wenn's mal nicht so gut klappt beim allerersten „O'zapft is“ hat OB Thomas Wimmer 19 Schläge gebraucht - es ist trotzdem Tradition geworden)

Petra Heinicke
1. Vorsitzende



Die Einladung
erfolgt nur
über die
MAV-Mitteilungen

Ordentliche Jahresmitglieder- versammlung 2022 des MAV e.V.

6

Dienstag, den 11. Oktober 2022, 18.00 Uhr

**MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG,
80339 München, direkt am Heimeranplatz**

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
3. Berichte aus den Arbeitsgruppen
4. Bericht des Schatzmeisters, Jahresabschluss 2021
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstands
7. Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
8. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden. Zu den gültigen Corona-Auflagen für diese Veranstaltung informieren wir Sie auf unserer Homepage.

Um auf eventuelle Auflagen Rücksicht nehmen zu können, bitten wir die Mitglieder um Anmeldung per E-Mail. Herzlichen Dank.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.

Sie haben Interesse an der Betreuung eines Stammtisches? Melden Sie sich unter info@muenchener-anwaltverein.de.



Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Christian Koch
✉ info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:
RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)
www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:
RAin Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:
RA Stephan Wiedorfer
✉ sw@wiedorfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder
RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Andreas Fritzsche
✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Freddy Kedak
kedak@kedak-law.com

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Maximilian Krämer, LL.M.
✉ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de oder
RA Stephan Wachsmuth, LL.M.
✉ stephan.wachsmuth@gsk.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:
RAin Johanna Schmit
✉ schmit.rb@gmail.com (Tel. 089 2006070-16) oder
RAin Michèle Eberth
✉ rain.eberth@web.de
<https://davforum.de>

Aktualisierungen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.

MAV Intern



Sommerfest des Münchener Anwaltvereins – eine gelungene Premiere

Nach mehrjähriger pandemiebedingter (Zwangs)Pause trafen sich endlich wieder zahlreiche Mitglieder des Vereins außerhalb von Fortbildung und Mitgliederversammlung anlässlich des **ersten Sommerfestes des MAV am 26. August** im Augustiner Biergarten in der Arnulfstraße zum ausgelassenen Beisammensein. Es war eine heitere und lockere Runde bis in den Abend hinein bei strahlendem Sonnenschein, hochsommerlichen Temperaturen und leckeren Biergartenschmankerln nebst dem obligatorischen kühlen Gerstensaft.

Wie lange war es her, dass sich die Vereinsmitglieder frei von Pandemie-Maßnahmen in einem so angenehmen Setting austauschen konnten – nicht nur miteinander, sondern auch mit dem Vorstand (leider ohne die Vorsitzende Petra Heinicke, die wegen eines nicht geplanten Stunts verletzungsbedingt ausgefallen ist – siehe Schreibtisch der Mitteilungen Aug/Sept 2022 „Dumm gelaufen...“) und dem gesamten Verwaltungsteam des MAV.



Nach den gut gelaunten Einführungsworten von Geschäftsführer Michael Dudek gab es kein Halten mehr: Es wurde herzlich gelacht, diskutiert, nachgeholt und verbindlich konstatiert: Mehr davon!



Die Lücke, die der nun schon seit zwei Jahren fehlende MAV-Neujahrsempfang hinterlassen hat, wird in den kommenden Jahren durch das Sommerfest gefüllt werden und wer weiß, was sich auch noch alles an kulturellem Beiklang ergibt, der in Zukunft das Sommerfest begleiten wird. Es müssen ja nicht immer die Sternwerfer sein, die eine Vereinsveranstaltung im Glanz erstrahlen lassen. Sommer, Sonne, Sonnenschein ante portas!

Fest steht also: Fortsetzung folgt!

Michaela A.E. Landgraf
Rechtsanwältin und Vorstandsmitglied MAV

Berichtigung

Im Beitrag zum 13. Münchener Mietgerichtstag auf Seite 9 der Ausgabe Aug/Sept 2022 der MAV Mitteilungen ist uns leider ein Schreibfehler unterlaufen. Der Name des Referenten des letzten Vortrages der Veranstaltung lautet korrekt: VRiLG Dr. Günter Prechtel.

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen

Frau Anke Beyer, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat

(Ausnahme Feiertage)

von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr

Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.

Leiter des Centrum ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von vereinten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.



Für die Kontaktaufnahme steht **Frau Sabine Prinz**, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Aufgrund der aktuellen Lage derzeit ausschließlich per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Neues aus der MediationsZentrale

MZM Friedensstifterpreis: Verlegung der Preisverleihung aufgrund hoher Belastung an Schulen

Am 15. November 2022 sollte der MZM Friedensstifterpreis zum dritten Mal verliehen werden. Doch Schulen stehen gerade unter hohem Druck – Ressourcenmangel, enorm belastete Lehrkräfte, Schulleitungen und SchulsozialarbeiterInnen sowie Kinder und Jugendliche, die aus unterschiedlichsten Gründen in Not sind. Auf diese aktuelle Lage möchte der Vorstand der MediationsZentrale München (MZM) Rücksicht nehmen und hat daher beschlossen, die Ausschreibungsfrist und die Verleihung des MZM Friedensstifterpreises auf Mitte 2023 zu verlegen.



Juliane Wünschmann, stellvertretende Vorstandsvorsitzende der MZM und Leitung des Teams MZM Schulmediation, betont die Bedeutung des MZM Friedensstifterpreises – auch und gerade in diesen schwierigen Zeiten: „Der MZM Friedensstifterpreis ist ein Signal, das unsere Schulen und unsere Gesellschaft momentan dringend brauchen, um Licht zu sehen, um Hoffnung zu schöpfen und um öffentlich sichtbare Wertschätzung für beharrlich Gutes zu erleben.“

Aktuelle Informationen zur Terminverlegung finden Sie unter www.mzm-friedensstifterpreis.de

Franziska Haas
MediationsZentrale München

Aktuelles

Digitale Anwaltschaft

Datenschutz: Einsatz von Microsoft 365 Cloud in der Anwaltskanzlei – BRAK informiert über Bedenken der Datenschutzbehörden

In einem aktuellen Merkblatt informiert die BRAK über Bedenken der Datenschutzbehörden gegen den Einsatz von Microsoft 365 Cloud sowie über berufsrechtliche Implikationen der Nutzung dieses Produkts.

Wie die BRAK in Ihrem Newsletter Nachrichten aus Berlin | Ausgabe 18/2022 vom 07.09.2022 ausführt, empfehlen zahlreiche IT-Dienstleister sowie namhafte Anbieter von Kanzleisoftware den Einsatz von Microsoft 365 (früher: Office 365) als Cloud-Anwendung auch für Rechtsanwaltskanzleien.

Der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hatte auf Anfrage der BRAK bereits im Jahr 2019 erhebliche Bedenken geäußert, ob die Anwendung datenschutzkonform genutzt werden kann. Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz) hält in einem Positionspapier den Einsatz von Microsoft 365 als Clouddienst mehrheitlich für nicht datenschutzkonform möglich. Einigkeit besteht zwischen den Aufsichtsbehörden, dass datenschutzgerechte Nachbesserungen erfolgen müssten. Den Einschätzungen der Aufsichtsbehörden ist die Firma Microsoft in einer im August 2022 veröffentlichten Stellungnahme entgegengetreten.

Die BRAK weist darauf hin, dass eine abschließende Empfehlung zum datenschutz- und berufsrechtskonformen Einsatz von Microsoft 365 in der nicht lokal installierten Version kaum möglich ist. Die Gründe

hierfür liegen in der stetigen Fortentwicklung der Software sowie in den von Microsoft genutzten Auftragsverarbeitungsunterlagen.



Foto: dennizn - stock.adobe.com

Der BRAK sind gegenwärtig keine aufsichtsbehördlichen Beanstandungen des Einsatzes von Microsoft 365 in Rechtsanwaltskanzleien bekannt. Allerdings lasse sich nicht vorhersagen, ob die Datenschutzbehörden aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen Rechtsanwaltskanzleien für notwendig erachten und entsprechende Beanstandungen aussprechen werden.

10

Das Merkblatt „Hinweise zum Umgang mit Microsoft 365 Cloud“ und weitere Materialien finden Sie unter:

https://www.brak.de/fileadmin/02_fuer_anwaelte/datenschutz/Hinweise_zum_Umgang_mit_Office_365_Cloud_Stand_2022-08-31.pdf

<https://www.brak.de/anwaltschaft/tipps-und-leitfaeden/datenschutz/>

<https://www.brak.de/die-brak/ausschuesse/ausschuss-datenschutz-recht/>

https://news.microsoft.com/wp-content/uploads/prod/sites/40/2022/08/Microsoft-Statement_Datenschutzkonformitaet-von-Microsoft-365-und-Microsoft-Teams.pdf

(Quellen: BRAK, Hinweise zum Umgang mit Microsoft 365 Cloud – Stand: August 2022; Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, liegt der Redaktion vor; Stellungnahme von Microsoft Deutschland zur Datenschutzkonformität von Microsoft 365 und Microsoft Teams vom 11. August 2022)

beA:

beA-Kartentausch – Informationen von BRAK, RAK München und DAV

Mit dem Sondernewsletter 11/2022 v. 6.9.2022 (<https://newsletter.brak.de/mailling/186/5741653/0/7b0ec96425/index.html>) gibt die Bundesrechtsanwaltskammer noch einmal die wichtigsten Informationen zum Tausch der beA-Karten Basis und beA-Karten Signatur, zur Hinterlegung der neuen beA-Karten im beA-System, zur Anmeldung mit Mitarbeitenden-Karten und Softwarezertifikaten sowie zur qualifizierten elektronischen Signatur.

Hintergrund für den Kartentausch ist u.a. ein Technologiewechsel bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer, der die Umstellung auf eine neue Generation von beA-Karten notwendig macht. Das Betriebssystem (Starcos 3.5) verliert mit dem Ende des

Jahres 2022 die sicherheitstechnische Zulassung als Betriebssystem für Karten mit qualifizierten Signaturen. Darüber hinaus haben die ersten beA-Karten am 8.9.2022 ihre Gültigkeit verloren.

Wichtig zu wissen: Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Anmeldung am beA mit dieser beA-Karte nicht mehr möglich. Die Signaturfunktion der Karte kann aber bis Ende des Jahres 2022 genutzt werden.

Die Umstellung und damit die Übersendung der neuen Karten erfolgt in mehreren Stufen und ist abhängig vom erworbenen Karten-Typ sowie der Gültigkeit der sich darauf befindlichen Zertifikate. Die Gültigkeit Ihrer Karte können sie bei der Anmeldung im beA im Dialog „Sicherheits-Token auswählen“ überprüfen.

Laut Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer wurden in einem ersten Schritt ca. 90.000 Karten ausgetauscht, deren fortgeschrittenes Zertifikat (AES) am 8. September 2022 auslief. Es schließen sich nun die Karten an, deren qualifiziertes Signaturzertifikat (qeS) zum 31. Dezember 2022 abläuft. Auch die beA-Mitarbeiterkarten werden zu gegebener Zeit getauscht.

Allen Postfachinhaberinnen und Postfachinhabern deren Karten auslaufen werden durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer Austauschkarten übersandt, die dann **vor Ablauf der alten Karte** im beA-System aktiviert werden müssen.

Sollte Ihre Karte bereits am 8.9.2022 abgelaufen sein ohne dass Sie die neue Karte hinterlegt haben, können Sie Ihr Postfach über den beA-Support der Bundesrechtsanwaltskammer zurücksetzen lassen um sich sodann mit der neuen beA-Karte erneut zu registrieren. Eine Anleitung finden Sie unter <https://portal.beasupport.de/neuigkeiten/erste-hilfe-sicherheits-token>.



Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, deren beA-Karte ihre Gültigkeit verloren hat und die noch keine neue beA-Karte oder die dazugehörige PIN erhalten haben, können das Kontaktformular (<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch#c5933>) der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer für eine priorisierte Bearbeitung ihres Anliegens durch die Zertifizierungsstelle nutzen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer und die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer weisen darauf hin, dass weder die Mitarbeitenden-Karten noch die Softwarezertifikate im Rahmen des Technologiewechsels bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ihre Gültigkeit verlieren. Sie können auch nach Ablauf der Gültigkeit der beA-Karten weiter zur Anmeldung am Postfach genutzt werden. Ihre Gültigkeit hängt nicht vom Austausch der beA-Karte der Postfachinhaberin oder des Postfachinhabers ab.

beA-Karte Signatur –**Tausch des qualifizierten Zertifikats zur Fernsignatur**

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bereits eine beA-Karte Signatur hatten und nun durch den beA-Kartentausch eine Fernsignatur bereitgestellt bekommen haben, d.h. deren qualifiziertes Zertifikat getauscht wird, erhalten weiterführende Informationen und Anleitungen auf der Seite der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer unter <https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/zertifizierungsstelle/bea/fernsignatur.html>

DAV gibt Informationen zum Kartentausch

Im DAV-Mitgliederbereich (<https://anwaltverein.de/de/login>) unter beA können Sie sich ab sofort über Kartentausch, Änderungen der Art und Weise der qualifizierten elektronischen Signatur und dem Fachsoftwareproblem informieren. Der DAV hat in einem Informationsblatt zum Kartentausch zusammengefasst, wie Sie Ihre neue beA-Karte aktivieren, das neue Signaturzertifikat verknüpfen und welche Lösungsmöglichkeiten für vom Fachsoftwareproblem betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte derzeit zur Verfügung stehen.

Die genannten Informationen zum beA-Kartentausch und Schritt-für-Schritt-Anleitungen finden Sie unter folgenden Links:

<https://www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/mitgliederservice/aktuelles>

<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch>

<https://portal.beasupport.de>

<https://portal.beasupport.de/neuigkeiten/der-bea-kartentausch>

<https://portal.beasupport.de/neuigkeiten/schritt-fuer-schritt>

<https://portal.beasupport.de/fragen-antworten/kategorie/bea-karten-und-software-token/vorgehen-zur-aktivierung-einer-neuen-karte-sicherheitstoken>

(Quellen: Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer, <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch>; RAK München, <https://www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/mitgliederservice/aktuelles>; beA Support, <https://portal.beasupport.de/>; BRAK beA-Newsletter, <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/bea-newsletter/>; DAV-Depesche Nr. 34/22)

Mobiles beA: Welche Vorteile bringen Apps?

Mobiles Arbeiten von unterwegs – für viele Anwältinnen und Anwälte Normalität. Nachrichten aus dem beA sind mit beA-Apps bequem über Smartphones und Tablets abrufbar. Für die Nutzer*innen bedeutet das mehr Flexibilität. Welche Vorteile die Apps bringen beschreibt das Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/mobiles-bea-vorteile-apps>.

Der zweite Teil (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/mobiles-bea-datensparsamkeit-it-sicherheit>) beschäftigt sich mit Datenschutz und IT-Sicherheit. Welchen Anforderungen genügen die Apps, wie ist mit dem beA-Softwarezertifikat umzugehen und welchen Einfluss hat das Nutzerverhalten am Endgerät auf die Sicherheit?

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 35/22 vom 02.09.2022)

Gebührenrecht

Kettenanrechnungen

Das RVG sieht in zahlreichen Fällen vor, dass eine Gebühr auf die entsprechende Gebühr einer nachfolgenden Angelegenheit anzurechnen ist. Mitunter kommt es dann aber auch vor, dass die Gebühr, auf die anzurechnen ist, ihrerseits wiederum auf eine weitere Gebühr anzurechnen ist. In diesen Fällen spricht man von **Mehrfachanrechnungen oder Kettenanrechnungen**. Diese Abrechnungen bereiten in der Praxis Probleme.

I. Normalfälle

In den Normalfällen ist ganz einfach und stur wie folgt vorzugehen:

- Die erste Gebühr ist auf die zweite Gebühr anzurechnen.
- Die zweite Gebühr ist dann auf die dritte Gebühr anzurechnen.

Angerechnet werden dabei stets die vollen Gebühren vor Anrechnung und nicht die nach Anrechnung verbleibenden Restbeträge:

Beispiel 1: Mehrfache Anrechnung (Kettenanrechnung) I

Der Anwalt ist zunächst in einer Baumängelsache außergerichtlich tätig (Gegenstandswert: 30.000 €). Die Sache ist sehr umfangreich, sodass eine 2,0-Gebühr angemessen sei. Anschließend führt der Anwalt das selbstständige Beweisverfahren durch. Es findet ein Sachverständigentermin statt, an dem er teilnimmt. Hiernach kommt es zum Hauptsacheverfahren, in dem nach mündlicher Verhandlung ein Urteil ergeht.

Die Geschäftsgebühr ist nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV hälftig – höchstens zu 0,75 – auf die Verfahrensgebühr des Beweisverfahrens anzurechnen und die Verfahrensgebühr des Beweisverfahrens wiederum nach Vorbem. 3 Abs. 5 VV in vollem Umfang auf die Verfahrensgebühr des Hauptsacheverfahrens.

I. Außergerichtliche Vertretung (Wert: 30.000 €)

1. 2,0-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV	1.910,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.930,00 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	366,70 €
Gesamt	2.296,70 €

II. Selbstständiges Beweisverfahren (Wert: 30.000 €)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	1.241,50 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 30.000 €	- 716,25 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	1.146,00 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.691,25 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	321,34 €
Gesamt	2.012,59 €

III. Rechtsstreit (Wert: 30.000 €)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	1.241,50 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 5 VV anzurechnen, 1,3 aus 30.000 €	- 1.241,50 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	1.146,00 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.166,00 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	221,54 €
Gesamt	1.387,54 €

21. Bayerischer IT-Rechtstag – Neue Regeln für digitale Räume: Daten, Plattformen, Metaverse

Anmeldung

MAV GmbH
Garmischer Straße 8 / 4. OG
80339 München

**Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!**

Sollten die Formularfunktionen in der Browseransicht nicht funktionieren, bitte das PDF auf Ihren Computer sichern und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf

Anrede

Vorname

Name

Straße / Nr.

PLZ / Ort

Telefon

Fax

E-Mail

DAV-Mitglied* Ja Nein

Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden

Abweichende Rechnungsadresse

Mitt. HP X / 2022

Bitte wählen Sie ob Sie bevorzugt präsent oder online teilnehmen möchten. Die Präsenzplätze sind begrenzt.

Präsenz

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.

Online

Hybrid – Tagung: 21. Bayerischer IT-Rechtstag, 17. Oktober 2022, 9.30 bis 17.30 Uhr

***) für DAV-Mitglieder: € 240,- zzgl. MwSt (= € 285,60), für Nichtmitglieder: € 330,- zzgl. MwSt (= € 392,70)**

X Datum / Unterschrift

Teilnahmebedingungen: Buchungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzes umgehend mitgeteilt werden. Wird von dem Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen wird. Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. (= € 59,90) in Rechnung gestellt. **Ablauf für online Teilnehmende:** Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Werktag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software edudip. Mit dem darin enthaltenen Link registrieren Sie sich dort bitte mit Vor- und Nachnamen. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung gültig ist. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt Ihnen als Teilnehmenden. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie eine Rechnung von uns. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für vollständige, mit Unterschrift (im Saal) bzw. in der Chatfunktion (online) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. In der Online-Tagung ist die Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Der „Bayerische IT-Rechtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Fragen, Wünsche: MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

21. Bayerischer IT-Rechtstag – Neue Regeln für digitale Räume: Daten, Plattformen, Metaverse



Hybrid – Tagung *

Montag, 17. Oktober 2022, 9:30 bis 17:30 Uhr

hbw ConferenceCenter

Max-Joseph-Str. 5, 80333 München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Institut für das Recht der digitalen Gesellschaft.

Programm

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB), München (GfA davit)

- 09:30 – 10:00 **Begrüßung**
RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, München
RA Karsten U. Bartels LL.M., Vorsitzender des GfA davit, Berlin
-
- 10:00 – 10:45 **Keynote 1: Das Metaverse und seine ethischen, rechtlichen und sozialen Aspekte: ein Fall für Legal Design?**
Prof. Dr. Christian Djeffal, Technische Universität München, Forschungsgruppe Recht, Wissenschaft und Technologie des Department for STS
-
- 10:45 – 11:30 **Keynote 2: Datenschutz 2.0 als Antwort auf das Metaverse und Co**
Prof. Dr. Meinhard Schröder, Universität Passau, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Informationstechnologierecht
-
- 11:30 – 12:00 **Pause**
-
- 12:00 – 12:45 **Neue Digitale Räume – neue Monopole? Regulierungsansätze aus europäischer und deutscher Sicht**
Dr. Katharina Krauß, Bundeskartellamt
-
- 12:45 – 13:45 **Mittagspause**
-
- 13:45 – 14:30 **Neue Digitale Räume – neue Monopole? Regulierungsansätze aus US-Amerikanischer Sicht**
RAin Prof. Dr. Romina Polley LL.M. (Fordham University, New York), Cleary Gottlieb Steen & Hamilton LLP, Köln
-
- 14:30 – 15:15 **Daten in digitalen Räumen: Die neuen Datenregeln der EU**
Anna Ludin, Policy Officer, Directorate-General for Communications Networks, Content and Technology, Europäische Kommission
-
- 15:15 – 15:45 **Pause**
-
- 15:45 – 16:30 **Zivilrechtliche Rahmenbedingungen für digitale Räume – Digitale Inhalte, Warenkauf und das Metaverse**
RA Andreas Daum, LL.M. (LSE), Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbH
-
- 16:30 – 17:15 **AI-Regulierung im Metaverse**
Prof. Dr. iur. Dipl.-Biol. Herbert Zech, Humboldt-Universität zu Berlin, Weizenbaum-Institut für die vernetzte Gesellschaft
-
- 17:15 – 17:30 **Abschluss: Zusammenfassung der Ergebnisse**
RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München (GfA davit)

*) Teilnahme präsent oder online möglich. Anzahl der Präsenzplätze begrenzt. Bescheinigung nach § 15 FAO über 6 Stunden, bei durchgängig mehrmals mit Unterschrift (Präsenz) bzw. Chateintrag (Online) bestätigter Anwesenheit.

Veranstalter



Sponsoren



Abrechnung bei mehrfacher Anrechnung

Ist eine Gebühr anzurechnen, auf die ihrerseits wiederum eine vorangegangene Gebühr anzurechnen ist, dann ist nicht nur der nach Anrechnung verbleibe Restbetrag dieser Gebühr anzurechnen, sondern der volle Gebührenbetrag vor Anrechnung.

OLG Hamm, Beschl. v. 2.9.2014 – 25 W 135/14, AGS 2014, 453 = ZfSch 2015, 167

Beispiel 2: Mehrfache Anrechnung (Kettenanrechnung) II

Der Anwalt macht für seinen Mandanten außergerichtlich eine Forderung i. H. v. 10.000 € geltend. Hiernach wird ein Mahnbescheid erwirkt, gegen den der Antragsgegner Widerspruch einlegt, sodass das streitige Verfahren folgt.

Jetzt ist die Geschäftsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV hälftig auf die Verfahrensgebühr des Mahnverfahrens anzurechnen und die Verfahrensgebühr des Mahnverfahrens wiederum nach Anm. zu Nr. 3305 VV in vollem Umfang auf die Verfahrensgebühr des Haupt-sacheverfahrens.

I. Außergerichtliche Vertretung (Wert: 10.000 €)	
1. 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV	798,20 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	818,20 €
3. Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	155,46 €
Gesamt	973,66 €
II. Mahnverfahren (Wert: 10.000 €)	
1. 1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV	614,00 €
2. anzurechnen gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV, 0,65 aus 10.000 €	- 399,10 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	234,90 €
4. Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	44,63 €
Gesamt	279,53 €
III. Rechtsstreit (Wert: 10.000 €)	
1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	798,20 €
2. anzurechnen gem. Anm. zu Nr. 3305 VV, 1,0 aus 10.000 €	- 614,00 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	736,80 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	941,00 €
5. Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	178,79 €
Gesamt	1.119,79 €

Häufig wird eingewandt, dies sei unbillig. Wenn man in einer Angelegenheit wegen einer Anrechnung doch gar nicht die volle Gebühr erhalte, dann könne doch die volle Gebühr in der nachfolgenden Angelegenheit nicht angerechnet werden. Dabei wird allerdings verkannt, dass man ja schon die volle Gebühr in der vorangegangenen Angelegenheit erhalten hat. Würde man hier nur den Restbetrag anrechnen, würde man die Anrechnungsvorschriften faktisch unterlaufen.

II. Gebührensatz der nachfolgenden Gebühr ist geringer

Ist der Gebührensatz der nachfolgenden Gebühr, auf die anzurechnen ist, geringer als der anzurechnende Gebührensatz, dann kann logischerweise nicht mehr abgerechnet werden, als der Anwalt erhält. Eine Anrechnung kann nicht dazu führen, dass ein Anwalt Geld zurückzahlen muss.

Beispiel 3: Mehrfache Anrechnung der Geschäftsgebühr – Gebührensatz in nachfolgender Angelegenheit geringer

Der Anwalt wehrt außergerichtlich für den Auftraggeber eine Forderung i. H. v. 8.000,00 € ab. Die Sache ist umfangreich, aber durchschnittlich. Der Gegner erwirkt daraufhin einen Mahnbescheid, gegen den der Anwalt Widerspruch einlegt. Hiernach kommt es zum streitigen Verfahren, in dem verhandelt wird.



Für die außergerichtliche Vertretung ist eine 1,3-Geschäftsgebühr abzurechnen.

I. Außergerichtliche Vertretung	
1. 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 8.000,00 €)	652,60 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	772,60 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	127,79 €
Gesamt	800,39 €

Da im Mahnverfahren nur eine 0,5-Verfahrensgebühr anfällt, kann von der Geschäftsgebühr folglich auch nicht mehr als 0,5 angerechnet werden. Die Anrechnung kann maximal dazu führen, dass in der nachfolgenden Angelegenheit nichts mehr abgerechnet werden kann.

II. Mahnverfahren	
1. 0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3307 VV (Wert: 8.000,00 €)	251,00 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,5 aus 8.000,00 €	- 251,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	20,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	3,80 €
Gesamt	23,80 €

Kommt es dann aber zu einer weiteren Anrechnung, so ist zu berücksichtigen, dass dem Mandanten ja noch ein Anrechnungsguthaben aus der ersten Angelegenheit zusteht, das noch nicht verbraucht ist.

Dieses Anrechnungsguthaben ist nunmehr anzurechnen, allerdings unter den Voraussetzungen, dass auch die Gebühr der ersten Angelegenheit unmittelbar auf die Gebühr der dritten Angelegenheit anzurechnen gewesen wäre, was hier der Fall ist.

Angerechnet wird also zunächst einmal die 0,5-Verfahrensgebühr und darüber hinaus noch der Rest der bisher nicht verbrauchten Anrechnung der Geschäftsgebühr:

III. Gerichtliches Verfahren

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000,00 €)	652,60 €
2. gem. Anm. zu Nr. 3307 VV anzurechnen, 0,5 aus 8.000,00 €	- 251,00 €
3. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 8.000,00 €	- 326,30 €
./.. bereits angerechneter 0,5 aus 8.000,00 €	251,00 €
	- 75,30 €
4. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 8.000,00 €)	602,40 €
5. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	948,70 €
6. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	180,25 €
Gesamt	1.128,95 €

1. **Ging einem gerichtlichen Verfahren eine außergerichtliche Tätigkeit mit anschließendem gerichtlichen Mahnverfahren voraus, so ist bei der Festsetzung der anwaltlichen Vergütung die vorgerichtlich entstandene Geschäftsgebühr auf die im Mahnverfahren entstandene Verfahrensgebühr anzurechnen.**

2. **Die auf Seiten des Prozeßbevollmächtigten des Antragsgegners außergerichtlich entstandene Geschäftsgebühr ist davon abweichend zu 0,5 Gebühren auf die für diesen reduzierte Verfahrensgebühr im Mahnverfahren und zu weiteren 0,15 Gebühren auf die Verfahrensgebühr im gerichtlichen Verfahren anzurechnen.**

OLG Köln, Beschl. v. 27.4.2009 – 17 W 249/08, OLG Köln AGS 2009, 476 = NJW-Spezial 2009, 716

III. Unterschiedliche Gegenstandswerte

Ebenso ist es möglich, dass der Gegenstandswert der nachfolgenden Angelegenheit geringer ist, so dass die Anrechnung nicht voll zum Tragen kommt und in der darauffolgenden Angelegenheit der volle Wert der ersten Angelegenheiten „wiederauflebt“.

Auch in diesem Fall ist das Anrechnungsguthaben zu „übertragen“, soweit die erste Angelegenheit auch unmittelbar auf die dritte Angelegenheit anzurechnen gewesen wäre.

Beispiel 4: Mehrfache Anrechnung der Geschäftsgebühr – Gegenstandswert in nachfolgender Angelegenheit geringer (Beweisverfahren)

Der Anwalt war zunächst nach einem Wert von 10.243,96 € außergerichtlich tätig. Anschließend wurde ein selbstständiges Beweisverfahren über einen Teilbetrag i. H. v. 5.010,00 € geführt und danach der Rechtsstreit wiederum über 10.243,96 €.

Zunächst einmal ist die 1,3-Geschäftsgebühr abzurechnen und gem. Vorbem 3 Abs. 4 S. 4 VV aus dem Wert von 5.100,00 € hälftig anzurechnen.

I. Außergerichtliche Vertretung

1. 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 10.243,96 €)	865,80 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	885,80 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	168,30 €
Gesamt	1.054,10 €

II. Selbstständiges Beweisverfahren

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 5.010,00 €)	507,00 €
2. anzurechnen gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV, 0,65 aus 5.010,00 €	- 253,50 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	273,50 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	51,97 €
Gesamt	325,47 €

Im Hauptsacheverfahren anzurechnen ist jetzt zunächst die Verfahrensgebühr des Beweisverfahrens aus 5.100 €. Auch in diesem Fall ist das noch nicht verbrauchte Anrechnungsguthaben aus dem höheren Wert der außergerichtlichen Vertretung zu „übertragen“, und im Hauptsacheverfahren anzurechnen:

III. Hauptsacheverfahren

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.243,96 €)	865,80 €
2. anzurechnen gem. Vorbem. 3 Abs. 5 VV, 1,3 aus 5.010,00 €	- 507,00 €
3. anzurechnen gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV, 0,65 aus 10.243,96 €	- 432,90 €
./.. bereits im Beweisverfahren angerechneter	253,50 €
	- 179,40 €
4. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.243,96 €)	799,20 €
5. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	998,60 €
6. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	189,73 €
Gesamt	1.188,33 €

1. **Wenn die Voraussetzungen für eine Anrechnung sowohl nach Vorbem. 3 Abs. 4 als auch Abs. 5 VV vorliegen, wird zunächst die im selbstständigen Beweisverfahren angefallene Verfahrensgebühr auf die Verfahrensgebühr des Hauptsacheverfahrens angerechnet, und dann die anteilige Geschäftsgebühr auf die verbleibenden Verfahrensgebühren. Zu diesen gehört außer der Verfahrensgebühr des selbstständigen Beweisverfahrens auch der nach Anrechnung verbleibende Rest der Verfahrensgebühr des Hauptsacheverfahrens, wenn dessen Streitwert höher ist als der des Beweisverfahrens.**

2. **Auch wenn der Streitwert des selbstständigen Beweisverfahrens in einem solchen Fall niedriger ist als der des Hauptsacheverfahrens, kann sich die anzurechnende Geschäftsgebühr nach dem Streitwert des Hauptsacheverfahrens bemessen, wenn dieser dem Gegenstandswert der außergerichtlichen Tätigkeit entspricht.**

OLG München, Beschl. v. 11.2.2009 – 11 W 2855/08

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

ArbG Stuttgart: Keine aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für einen als Rechtsanwalt zugelassenen Verbandsmitarbeiter bei der Ausübung seiner Verbandstätigkeit als Rechtsschutzsekretär



Der Elektronische Rechtsverkehr ist für bei Verband angestellten Rechtsschutzsekretär trotz nebenberuflicher Rechtsanwaltstätigkeit nicht verpflichtend. Der Verbandsmitarbeiter, der im Rahmen seiner Verbandstätigkeit nicht als Rechtsanwalt auftritt, kann deshalb bis zum Beginn der aktiven Nutzungspflicht der Verbände am 01.01.2026 weiterhin Schriftsätze in Papierform wirksam einreichen, so der Beschluss der Arbeitsgerichte Stuttgart vom 18.07.2022.

16

In einem Streit um Ansprüche auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall vor dem Arbeitsgericht Stuttgart unterbreitete das Gericht den streitenden Parteien einen schriftlichen Vergleichsvorschlag, den beide Seiten angenommen haben. Auf Seiten des Klägers erfolgte die Annahme durch den Prozessbevollmächtigten, den Rechtsschutzsekretär des Verbandes, mittels Fax vorab sowie nachfolgend durch postalisch übersandten Schriftsatz. Beide Schreiben sind unterzeichnet mit „A., Rechtsschutzsekretär“.

Der Rechtsschutzsekretär verfügt über eine Zulassung als Rechtsanwalt, die er im Rahmen einer selbstständigen Nebentätigkeit für die Betreuung einzelner eigener Mandate insbesondere auf dem Gebiet des Betreuungsrechts nutzt. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Rechtsschutzsekretär des Verbandes tritt er nicht als Rechtsanwalt auf.

Gemäß § 46 Abs. 2 ArbGG iVm. §§ 495, 278 Abs. 6 Satz 2 ZPO war das Zustandekommen und der Inhalt des geschlossenen Vergleichs durch Beschluss festzustellen. Die Parteien haben einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts beidseits durch Schriftsatz gemäß § 46 Abs. 2 ArbGG iVm. §§ 495, 278 Abs. 6 Satz 1 Var. 2 ZPO angenommen.

Gemäß § 46g ArbGG sind bestimmende Schriftsätze, Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt nicht als elektronisches Dokument eingereicht werden, unwirksam (vgl. BeckOK ArbR/Hamacher, 64. Ed. 1.6.2022, ArbGG § 46g Rn. 4).

Der Schriftsatz der Klägerseite war nicht deshalb gemäß § 46g ArbGG unwirksam, weil der ihn unterzeichnende Prozessbevollmächtigte, Herr Rechtsschutzsekretär A., den Schriftsatz in Papierform eingereicht hat und – zur Ausübung seines Nebenberufs – über eine Rechtsanwaltszulassung verfügt.

Das Gericht führt in dem Beschluss aus, dass in der Literatur und Rechtsprechung umstritten ist, ob das Tatbestandsmerkmal „durch einen Rechtsanwalt“ in § 46g Satz 1 ArbGG und den gleichlautenden Parallelvorschriften (etwa § 130d Satz 1 ZPO) rollen- oder statusbezo-

gen zu verstehen ist (für ein rollenbezogenes Verständnis Biallaß in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 2, 1. Aufl., § 130d ZPO 1. Überarbeitung [Stand: 24.05.2022], Rn. 19; Fritsche NZFam 2022, 1, 3; vgl. auch VG Berlin 5. Mai 2022 – 12 L 25/22 – Rn. 21, juris und Natter in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 2, 1. Aufl., § 46c ArbGG [Stand: 04.01.2022], Rn. 41_1; für ein statusbezogenes Verständnis: H. Müller unter <https://ervjustiz.de/aktive-nutzungspflicht-gilt-fuer-alle-rechtsanwalte#more-1886> zuletzt abgerufen am 12.07.2022; FG Berlin-Brandenburg 8. März 2022 – 8 V 8020/22 – Rn. 16, juris; Heimann/Steidle NZA 2021, 521, 524; vgl. zum Ganzen auch beA-Newsletter 6/2022 v. 2.6.2022: „Kein Wahlrecht bei aktiver Nutzungspflicht“).

Die Frage kann sich in unterschiedlichen Konstellationen stellen, etwa bei einem Insolvenzverwalter, der auch Rechtsanwalt ist (dazu Biallaß a.a.O.), vor den Finanzgerichten bei einem Steuerberater, der auch Rechtsanwalt ist (dazu FG Berlin-Brandenburg a.a.O.), bei einem Rechtsanwalt, der in eigener Sache auftritt (VG Berlin a.a.O.), bei einem Syndikusrechtsanwalt, der als Vertreter für einen Verband vor den Arbeitsgerichten auftritt (dazu Natter a.a.O.; Heimann/Steidle a.a.O.) oder – wie im vorliegenden Fall – bei einem Verbandsvertreter, der im Nebenberuf eigene Mandate betreut und hierfür über eine Zulassung verfügt.

In der vorliegenden Konstellation der Prozessvertretung durch einen Verbandsvertreter, der im Nebenberuf eigene Mandate als Rechtsanwalt betreut, hält das Gericht ein rollen- und kein statusbezogenes Verständnis des Begriffs „durch einen Rechtsanwalt“ in § 46g Satz 1 ArbGG angezeigt.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers sei nicht als Rechtsanwalt, sondern ausdrücklich als Rechtsschutzsekretär aufgetreten (vgl. für die gegenteilige Konstellation VG Berlin a.a.O.). Er sei mithin im vorliegenden Verfahren nicht als Rechtsanwalt iSv. § 46g ArbGG anzusehen. Die Vergleichsannahme sei – ebenso wie die Klageeinreichung und die Übersendung der sonstigen Schriftsätze – mithin wirksam erfolgt.

Den vollständigen Beschluss lesen Sie unter https://lr bw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=38019

ArbG Stuttgart, Beschluss 4 Ca 1688/22 vom 18.7.2022

(Quelle: Landesrechtsprechung Baden-Württemberg, ArbG Stuttgart, Beschluss vom 18.7.2022, 4 Ca 1688/22)

VG Trier: Verwahrungskosten von 2.331,- EUR für ein Kfz-Kennzeichen sind unverhältnismäßig

Kosten in Höhe von 2.331,- EUR für die Verwahrung eines Kfz-Kennzeichens für die Dauer von nahezu einem Jahr sind unverhältnismäßig. Das hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier mit Urteil vom 27. Juli 2022 entschieden.

Im Dezember 2020 stellten Polizeibeamte im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle ein Kfz-Kennzeichen des Klägers sicher, da die EU-Kennung des Kennzeichens mit schwarzer Folie abgeklebt war und die Stempelplakette fehlte. Im Januar 2021 forderte der Beklagte den Kläger auf, mitzuteilen, ob er der Entsorgung des sichergestellten Kfz-Kennzeichens zustimme. Zugleich wurde er darauf hingewiesen, dass eine Verwahrungsgebühr von 7,- EUR pro Tag anfallt. Eine Reaktion erfolgte hierauf nicht. Im Dezember 2021 teilte der Beklagte dem Kläger sodann mit, dass nunmehr die Verwertung des sichergestellten Kfz-Kennzeichens beabsichtigt sei. Dem stimmte der Kläger zu, da er ohnehin davon ausgegangen sei, dass dies bereits geschehen sei. Die Aufforderung vom Januar 2021 sei ihm nicht zuge-

gangen. In der Folgezeit setzte das beklagte Land alsdann die Kosten der bis dahin erfolgten Verwahrung in Höhe von 2.331,- EUR (333 Tage à 7,- EUR) fest. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat der Kläger gegen den Gebührenbescheid Klage erhoben.



Die 8. Kammer des Gerichts hat den streitgegenständlichen Gebührenbescheid aufgehoben. Der Beklagte sei zwar dem Grunde nach zur Gebührenerhebung für eine Verwahrung berechtigt, wobei hierfür nach den maßgeblichen Vorschriften grundsätzlich Gebühren in Höhe von 7,- EUR bis 21,50 EUR pro Tag erhoben würden. Im zu beurteilenden Einzelfall sei jedoch die Gebührenerhebung im Hinblick auf den konkret zugrunde gelegten Zeitraum (333 Tage) vor dem Hintergrund der Kostenminderungspflicht des beklagten Landes unverhältnismäßig. Bei geringwertigen verwahrten Gegenständen – von solchen sei jedenfalls bei einem Wiederschaffungswert von unter 50,- EUR auszugehen –, an denen kein erkennbares ideelles Interesse bestehe, sei es nach der Systematik der maßgeblichen Vorschriften angezeigt, nach Sicherstellung die Verwertung bzw. Vernichtung in einem verhältnismäßigen Zeitraum vorzunehmen. Im vorliegenden Einzelfall wären bei einem Kfz-Kennzeichen, das zu Preisen von unter 10,- EUR erworben werden könne, 14 Tage erforderlich aber auch ausreichend gewesen, um zu ermitteln, ob die Voraussetzungen für die Verwertung bzw. Vernichtung vorgelegen hätten. Da der Beklagte nicht entsprechende Maßnahmen ergriffen habe, um die Verwahrung umgehend nach Sicherstellung zu beenden, seien die festgesetzten Verwahrungsggebühren rechtswidrig und der Bescheid daher aufzuheben.

Gegen die Entscheidung können die Beteiligten innerhalb eines Monats die Zulassung der Berufung bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.

VG Trier, Urteil 8 K 728/22.TR vom 27. Juli 2022

(Quelle: VG Trier, PM Nr. 20/2022 v. 09.08.2022)

LSG Nordrhein-Westfalen: Erwerbsminderungsrente bei Abschaffung des eigenen Pkw

Schaffen wegeunfähige Versicherte ihren Pkw ab, haben sie Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, weil allein auf die tatsächlich zur Verfügung stehenden Hilfsmittel und Beförderungsmöglichkeiten abgestellt werden darf.

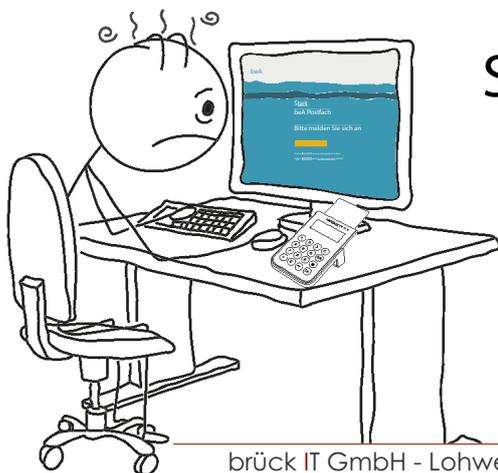
Ein Versicherter hat u.a. Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 2 SGB VI), wenn er nicht mehr wegefähig ist. Dies setzt voraus, dass er nicht viermal am Tag Wegstrecken von über 500 m innerhalb von 20 Minuten zu Fuß bewältigen und ferner zweimal täglich während der Hauptverkehrszeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren kann. Die wegeunfähige Klägerin begehrte vergeblich von dem beklagten Rentenversicherungsträger die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Sie verfügte über eine Fahrerlaubnis und einen Pkw, den sie während des späteren Klageverfahrens abschaffte.

Das SG Köln gab ihrer Klage statt.

Das LSG hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Das Vorhandensein eines Minimums an Mobilität sei Teil des versicherten Risikos. Es habe sich infolge der gesundheitlichen (Geh-)Einschränkungen in dem Zeitpunkt verwirklicht, in dem die Klägerin diese nicht mehr durch den jederzeitigen, tatsächlichen Zugriff auf einen ihr zur Verfügung stehenden Pkw zumutbar habe beseitigen können. Es komme nicht darauf an, ob die Abschaffung auf einer (subjektiv empfundenen) Fahrunsicherheit, technischen Umständen (beispielsweise Ablauf des TÜV) oder wirtschaftlichen Erwägungen beruhe. Ein Ausschluss des Anspruchs lasse sich nicht begründen. Zwar stehe ein solcher Personen nicht zu, die die für die Rentenleistung erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung absichtlich herbeigeführt hätten (§ 103 SGB VI). Die Klägerin habe ihre Gesundheitsbeeinträchtigungen aber nicht vorsätzlich herbeigeführt. Ihre weitgehend eingeschränkte Gehfähigkeit habe unverschuldet und unabhängig von der Abschaffung des Pkw bestanden. Diese sei keine rentenschädliche Herbeiführung des Versicherungsfalles, weil Versicherte auf diese Weise nicht die dafür relevante gesundheitliche Einschränkung absichtlich herbeiführten. Es bestehe für sie - mangels Rechtsgrundlage - auch keine Obliegenheit, den Pkw zu behalten, um das versicherte Risiko nicht eintreten zu lassen. Das Urteil ist rechtskräftig. Die Beklagte hat ihre Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgenommen (BSG - B 5 R 39/22 B -).

LSG NRW, Urteil L 4 R 1015/20 vom 08.10.2021

(Quelle: LSG NRW, PM vom 18.05.2022)



STRESS? ...mit beA

...frag doch die

beA Profis

www.bea-profis.de

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - info@brueck.it

LSG Nordrhein-Westfalen: Wissenschaftliche Mitarbeiterin mit Rechtsanwaltszulassung rentenversicherungspflichtig

Keine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für selbständig tätige Rechtsanwältin für eine befristete Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin einer Universität.

Die Klägerin war als zugelassene Rechtsanwältin selbständig tätig und Mitglied eines Versorgungswerkes. Sie beantragte die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für eine befristete Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin einer Universität. Ihre gegen den Ablehnungsbescheid des beklagten Rentenversicherungsträgers gerichtete Klage wies das SG Köln ab.

Das LSG hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Sie habe keinen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht. Denn sie habe in der streitigen Zeit in einem festen Dienst- und Anstellungsverhältnis bei der Universität, einer nichtanwaltlichen Arbeitgeberin, gestanden, dieser ihre Arbeitszeit und -kraft zur Verfügung gestellt und sei in deren Arbeitsorganisation eingegliedert gewesen. Eine anwaltliche Berufsausübung sei in dieser äußeren Form der Beschäftigung nicht möglich. Für ihre Tätigkeit als selbständige Rechtsanwältin könne eine Befreiung nicht ausgesprochen werden. In dieser unterliege die Klägerin nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, da sie diese nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis ausgeübt habe. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwältin scheidet aus, da sie nicht als solche zugelassen worden sei. Schließlich liege kein Fall vor, in dem sich eine Befreiung auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit erstreckt, denn aufgrund der selbständigen Tätigkeit fehle es für die Erstreckung bereits an einer bestehenden Befreiung. Es verstoße nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG, dass eine Befreiung im Wege der Erstreckung für eine berufsfremde Tätigkeit nur für dem Grunde nach versicherungspflichtige Personen (z.B. angestellte Rechtsanwälte) und nicht für nicht versicherungspflichtige Personen (z.B. selbständige Rechtsanwälte) möglich sei. Ein sachlicher Grund für eine Differenzierung liege darin, dass zwischen Personen unterschieden werde, die grundsätzlich als versicherungspflichtig Beschäftigte den Regelungen des SGB VI unterlägen und solchen Personen, die der Gruppe der Selbständigen/Freiberufler angehörten und daher grundsätzlich nicht davon erfasst würden.

Die Klägerin hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nun zurückgenommen.

LSG NRW, Urteil L 3 R 560/19 vom 26.01.2022

(Quelle: LSG NRW, PM vom 17.08.2022)

OLG Frankfurt a.M.: Schriftsätze per Fax reichen nicht zur Fristwahrung

Seit dem 1.1.2022 müssen Anwälte ihre Anträge und Schreiben an die Gerichte elektronisch übermitteln. Per Fax eingereichte Schriftsätze wahren keine Fristen mehr. Dies gilt unabhängig davon, ob für das Verfahren Anwaltszwang herrscht oder nicht, so das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) mit am seiner am 17. August veröffentlichten Entscheidung, in der die per Fax eingereichte sofortige Beschwerde eines mit einem Zwangsgeld belegten Schuldners als unzulässig verworfen wurde.

Der Beschwerdeführer war vom Landgericht Frankfurt am Main verurteilt worden, den Erben einer ungeteilten Erbengemeinschaft

Auskunft zu erteilen. Da er dieser Verpflichtung nicht nachgekommen war, beantragte die Beschwerdegegnerin die Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Landgericht verhängte daraufhin ein Zwangsgeld i.H.v. € 1.000,00. Mit per Fax und Brief eingereichtem Anwaltschriftsatz erhob der Beschwerdeführer hiergegen sofortige Beschwerde.

Das OLG hat die sofortige Beschwerde als unzulässig verworfen, da sie nicht fristgerecht eingelegt worden sei. **„Die per Telefax und einfachem Brief eingelegte sofortige Beschwerde konnte diese Frist nicht wahren“**, begründete das OLG die Entscheidung. Schriftsätze müssten elektronisch eingereicht werden (§ 130d ZPO). **„Die Einreichung als elektronisches Dokument stellt eine Zulässigkeitsvoraussetzung da“**, betont das OLG.

Dies gelte grundsätzlich für alle anwaltlichen Anträge und Erklärungen und damit auch im Zwangsvollstreckungsverfahren. Es komme nicht darauf an, ob für das Verfahren Anwaltszwang herrsche oder nicht.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 27.07.2022, Az. 26 W 4/22 (vorausgehend LG Frankfurt a.M., Beschluss vom 30.03.2022, Az. 2/27 O 406/20)

(Quelle: OLG Frankfurt a.M. PM vom 17.08.2022)

VerwG Berlin: Umbenennung einer Straße nur von Anwohnern angreifbar



Nur Anwohner können sich im Land Berlin gegen die Umbenennung einer Straße wehren. Mit dieser Begründung hat das Verwaltungsgericht Berlin die Klage eines Mannes abgewiesen, der sich gegen die beabsichtigte Umbenennung der Mohrenstraße in Berlin-Mitte gewandt hatte, ohne dort zu wohnen.

Der in Berlin-Lichtenberg wohnende Kläger wandte sich im Juni 2021 gegen die Entscheidung des Bezirksamts Mitte von Berlin, die Mohrenstraße in Anton-Wilhelm-Amo Straße umzubenennen. Das Bezirksamts wies den Widerspruch zurück und erhob eine Gebühr in Höhe von 148,27 Euro.

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts hat die Klage abgewiesen. Hinsichtlich der Umbenennung der Mohrenstraße fehle es dem Kläger an der erforderlichen Klagebefugnis. Straßenumbenennungen unterlägen der gerichtlichen Kontrolle nur, soweit ein Verstoß gegen das Willkürverbot oder die Verletzung verfassungsrechtlich geschützter Rechte vorliege. Eine solche Verletzung könne insoweit lediglich durch Anwohner der von der Umbenennung betroffenen Straße geltend gemacht werden. Da der Kläger kein Anwohner sei, scheidet die Möglichkeit einer Verletzung in eigenen Rechten von vornherein aus. Die Widerspruchsgebühr sei rechtmäßig erhoben

worden. Widerspruchsverfahren im Land Berlin seien grundsätzlich gebührenpflichtig. Die festgesetzte Höhe halte sich in dem vom Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmen von 36,79 bis 741,37 Euro. Sie entspreche 20 % des Höchstbetrages und verstoße damit nicht gegen das Äquivalenzprinzip. Dabei habe die Behörde einerseits die Vielzahl der eingelegten Widersprüche und andererseits die hohe Bedeutung der Sache und den hiermit verbundenen gesteigerten Arbeitsaufwand berücksichtigen dürfen.

Gegen das Urteil ist der Antrag auf Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg möglich.

VerwG Berlin, Urteil der 1. Kammer VG 1 K 88/22 vom 9.08.2022

(Quelle: VerwG Berlin, PM Nr. 32/2022 vom 18.08.2022)

BVerwG: Satzung des Versorgungswerks ist nicht revisibel

Das BVerwG kann ein Urteil zur Auslegung der Satzung eines Versorgungswerks nicht prüfen, weil Satzungen als Landesrecht nicht revisibel seien.

Die freiwillige Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk für Rechtsanwälte kann nicht durch die Pflichtmitgliedschaft in einem anderen beendet werden, sofern das Mitglied in letzterem keine Chance hat, Ansprüche auf Altersvorsorge zu erwerben. Dies hat zunächst der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Bayern durch Auslegung der einschlägigen Satzung entschieden und die Revision dagegen nicht zugelassen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat die Nichtzulassungsbeschwerde dagegen nun u.a. mit der Begründung zurückgewiesen, dass Satzungsrecht als Landesrecht nicht revisibel sei (Beschl. v. 27.07.2022, Az. 8 B 22.22).

Versorgungswerk beendet freiwillige Mitgliedschaft wegen anderweitiger Pflichtmitgliedschaft

Geklagt hatte eine 1955 geborene Rechtsanwältin, deren freiwillige Mitgliedschaft die Bayerische Versorgungskammer Ende 2018 beendet hatte, weil sie – zunächst – Pflichtmitglied im Versorgungswerk Bremen geworden war.

Die Juristin war (mit Unterbrechung) ab 1986 Pflichtmitglied bei der Bayerischen Versorgungskammer, wechselte jedoch 1994 zur freiwilligen Mitgliedschaft, weil sie zu diesem Zeitpunkt bei der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zugelassen wurde. 2012 wech-

selte sie dann erneut, diesmal zur Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen. Mitglied des dortigen Versorgungswerks wurde sie jedoch (zunächst) erst mit Wirkung zum 31. Dezember 2018, weil das Versorgungswerk Bremen erst dann die bislang bestehende Altersgrenze von 45 Jahren aufhob.

Anfang 2019 informierte das Versorgungswerk Bremen die Rechtsanwältin allerdings darüber, dass die Möglichkeit der Befreiung von der Mitgliedschaft bestehe. Außerdem könne man in Bremen einen Anspruch auf Altersrente nur nach Erfüllung einer Wartezeit von 60 Monaten erwerben. Das bedeutete aufgrund ihres damaligen Alters, dass sie von vornherein keine Möglichkeit mehr hatte, in Bremen weitere Ansprüche auf Altersvorsorge zu erwerben. Dementsprechend beantragte die Rechtsanwältin im Februar 2019 beim Versorgungswerk Bremen eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft. Diesem Wunsch kamen die Bremer allerdings erst mit Bescheid vom 5. Juli 2019 nach und befreiten sie rückwirkend zum 31. Dezember 2018. Zuvor hatten sie allerdings noch im März 2018 den Bayern mitgeteilt, dass die Rechtsanwältin bei ihnen Pflichtmitglied geworden war.

Daraufhin hatte die Versorgungskammer Bayern der Juristin mit Schreiben vom 8. März 2019 bereits mitgeteilt, dass ihre freiwillige Mitgliedschaft mit Ablauf des 30.12.2018 aufgrund des Beginns der Pflichtmitgliedschaft in Bremen beendet worden sei. Dies sehe § 17 Abs. 3 Nr. 4 der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vor. Die Möglichkeit der Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in Bremen sei in diesem Kontext irrelevant. Auch weitere Nachfragen der Rechtsanwältin in Bayern blieben erfolglos, sodass sie schließlich Klage erhob.

VGH Bayern: Keine Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht München hatte sie damit zunächst keinen Erfolg (Urt. v. 07.11.2019, Az. M 12 K 19.2005). Die Münchener Verwaltungsrichter gingen – wie auch die Versorgungskammer – davon aus, dass es nach der Bayerischen Satzung allein auf die Pflichtmitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk ankomme und die Möglichkeit der Befreiung von dieser nicht zu berücksichtigen sei.

Der VGH München sah dies jedoch anders und stellte fest, dass die Rechtsanwältin weiterhin freiwilliges Mitglied der Bayerischen Versorgungskammer sei (Urt. v. 07.02.2022, Az. 21 B 21.1629). Dies begründete es mit einer historischen und teleologischen Auslegung von § 47f Satz 2 i.V.m. § 17 Abs. 3 Nr. 4 der Satzung der Bayerischen Versorgungskammer unter Berücksichtigung ihrer Aufgabe, der Altersvorsorge. Demnach sei die Beendigung einer freiwilligen Mit-

Anzeige

BEWÄHRTE UND ERFOLGREICHE
LEHRGÄNGE NEU GEDACHT:

BERUFLICHE FORTBILDUNG
GEPRÜFTE/R
RECHTSFACHWIRT/IN

✓ ONLINE **NEU**

► Individuelles Lernen durch flexibel
zusammenstellbare Lerneinheiten (Module)

Prüfungsvorbereitungskurs und
Klausurentraining zusätzlich
zur perfekten Vorbereitung



WWW.MH-AKADEMIE.DE

Juristisch
fortbilden
MIT ERFOLG!

mh
AKADEMIE

Teilnahmebedingungen



Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Falls die begrenzte Teilnehmerzahl zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitteilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei **Absagen** spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. Sollte es aus pandemischen Gründen nötig sein, wird die Durchführung der Tagung auf live-online umgestellt.

Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Die Rechnung, Details zur Veranstaltung und eine Wegbeschreibung erhalten Sie ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung. **Bescheinigung:** Die Teilnehmenden erhalten für ihre Teilnahme eine Bescheinigung.

Anmeldung

per Fax 089 552633-98 oder E-Mail info@mav-service.de

20

Ich melde mich unter Anerkennung der o.g. Teilnahmebedingungen zu Anwalt2022 an.

Präsenz-Veranstaltung am 14. November 2022 von 10:30 - ca. 17:30 Uhr im

hbw ConferenceCenter im Haus der Bayerischen Wirtschaft, Max-Joseph-Str. 5, 80333 München.

Bitte kreuzen Sie die passende Preisstufe für Ihre Teilnahme an:

180,- € zzgl. MwSt. (= 214,20 €) **für Mitglieder im DAV**

240,- € zzgl. MwSt. (= 285,60 €) für Anwält*innen **ohne Mitgliedschaft im DAV**

Kanzlei / Firma

Beruf/Titel/Name/Vorname:

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

MAV Mitt. HP X/2022

Datenschutz: Anwalt2022 ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmenden und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Aus den oben genannten Gründen der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnahmeliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnahmeliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit.

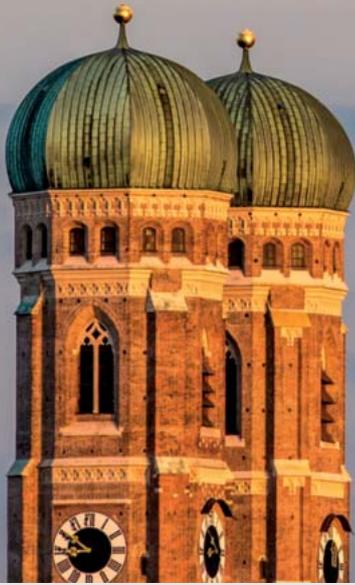
Mit der Anmeldebestätigung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

X

Datum/Unterschrift

Fragen, Wünsche:

MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de



Anwalt 20|22

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V.

Präsenz-Tagung im hbw Conference Center
im Haus der Bayerischen Wirtschaft, München

14. November 2022

21

Die jährliche Konferenz zur Begleitung des Kanzleialltags

Programm

- 10:30 Uhr **Begrüßung**
RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes e.V.
- 10:45 Uhr **Synergieeffekte in der Organisation**
RAinU Nin Edith Kindermann, Präsidentin DAV
- 12:00 Uhr **Mittagspause**
- 13:10 Uhr **Trends für Rechtsdienstleistungen auf dem Anwaltsmarkt**
Prof. Dr. jur. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts und des Instituts für Anwaltsrecht, Uni Köln
- 14:10 Uhr **Risiken und Nebenwirkungen der Berufshaftpflichtversicherung**
RA Prof. Dr. Martin Diller, Gleiss Lutz, Stuttgart
- 15:00 Uhr **Kaffeepause**
- 15:30 Uhr **Aktuelle Entwicklungen im Datenschutz**
RAin Maria-Urania Dovas, LL.M., LANGWIESER RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB, München
- 16:20 Uhr **Künstliche Intelligenz im Recht**
RA Tianyu Yuan, Codefy GmbH, Heidelberg
- 17:20 Uhr **Fazit und Verabschiedung**
RA Michael Dudek, Präsident des BAV

Jetzt anmelden ...



anwalt2022.de

gliedschaft bei der Bayerischen Versorgungskammer durch die Begründung der Pflichtmitgliedschaft bei einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung nur dann verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn die Betroffene dort grundsätzlich (auch) Ansprüche auf Altersvorsorge erwerben könne. Das sei in diesem Fall aber aufgrund der Vorgaben der Bremerischen Satzung und ihres Alters von vornherein unmöglich gewesen. Ohne die tatsächliche Möglichkeit des Erwerbs von Versorgungsansprüchen könne eine Pflichtmitgliedschaft aber ihren wesentlichen Zweck - nämlich die wirtschaftliche Absicherung im Fall des Alters - nicht erfüllen. Betroffene würden so aus dem System der berufsständischen Versorgung herausfallen, wenn parallel auch eine freiwillige Mitgliedschaft erlösche. An dieser Ansicht ändere sich auch durch die in der Bremerischen Satzung vorgesehene teilweise Beitragsrückerstattung nichts.

BVerwG: Satzungsrecht als Landesrecht nicht revisibel

Die Revision gegen das Berufungsurteil ließ der VGH nicht zu. Die dagegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde der Bayerischen Versorgungskammer, die sich auf alle drei Gründe des § 132 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) stützte, hatte ebenfalls keinen Erfolg.

Sie sei insbesondere nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Die Bayerische Versorgungskammer hatte ihre Revision zunächst mit der grundlegenden Rechtsfrage begründet, ob das ihrem Verwaltungsrat eingeräumte weite Satzungsermessen dann einzuschränken sei, wenn ein bislang freiwilliges Mitglied eine Pflichtmitgliedschaft bei einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung begründet, jedoch dort - aus Gründen, die allein im Einflussbereich des dortigen Satzungsgebers liegen - keine Ansprüche auf Versorgung wegen Alters erwerben kann. Dabei handele es sich aber nicht um eine klärungsbedürftige Rechtsfrage zur Auslegung von Normen des Bundesrechts oder sonstigen revisiblen Rechts, so das BVerwG. Das Satzungsrecht einer berufsständischen Versorgungseinrichtung gehöre zum Landesrecht, das nicht revisibel sei. Eine unzureichende Berücksichtigung des Verfassungs- und Unionsrechts habe die Kammer nicht substantiiert dargelegt.

BVerwG, Beschluss Az. 8 B 22.22 vom 27.07.2022

(Quelle: BRAK, Newsroom, PM vom 13.09.2022)

BFH: Grunderwerbsteuer bei Erwerb eines Grundstücks mit Weihnachtsbaumbepflanzung

Wer ein Grundstück mit aufstehender Weihnachtsbaumkultur erwirbt, hat für den Teil des Kaufpreises, der auf die Bäume entfällt, keine Grunderwerbsteuer (GrESt) zu entrichten. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 23.02.2022 – II R 45/19 entschieden.

Im Streitfall erwarb der Kläger Grundbesitz mit angepflanzten Weihnachtsbäumen, die zu gegebener Zeit gefällt werden sollten. Die Gegenleistung für den Aufwuchs war im Vertrag gesondert ausgewiesen. Das Finanzamt setzte für den gesamten Kaufpreis GrESt fest. Die Klage hatte Erfolg. Das Finanzgericht (FG) hielt die Bäume für sog. Scheinbestandteile und bezog den entsprechenden Kaufpreisanteil nicht in die Bemessungsgrundlage der GrESt ein.

Der BFH hat das Urteil des FG bestätigt. Zwar gehören alle Leistungen des Erwerbers für das „Grundstück“ zur Bemessungsgrundlage. Der Grundstücksbegriff umfasst auch dessen wesentliche Bestandteile, nämlich die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen. Dazu zählen grundsätzlich auch aufstehende Gehölze.

Keine wesentlichen Bestandteile eines Grundstücks sind jedoch die sog. Scheinbestandteile, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden und von Anfang an dazu bestimmt sind, wieder von dem Grundstück entfernt zu werden. Bei Gehölzen kommt es auf die Zweckbestimmung bei Aussaat oder Pflanzung an. Unschädlich ist es, wenn eine lange Verweildauer zu erwarten ist oder das Gehölz bei Entfernung als lebender Organismus zerstört wird.

BFH, Urteil II R 45/19 vom 23.02.2022

(Quelle: BFH, PM Nr. 32/22 vom 11.08.2022)

BAG: (Un-)Pfändbarkeit einer Corona-Sonderzahlung

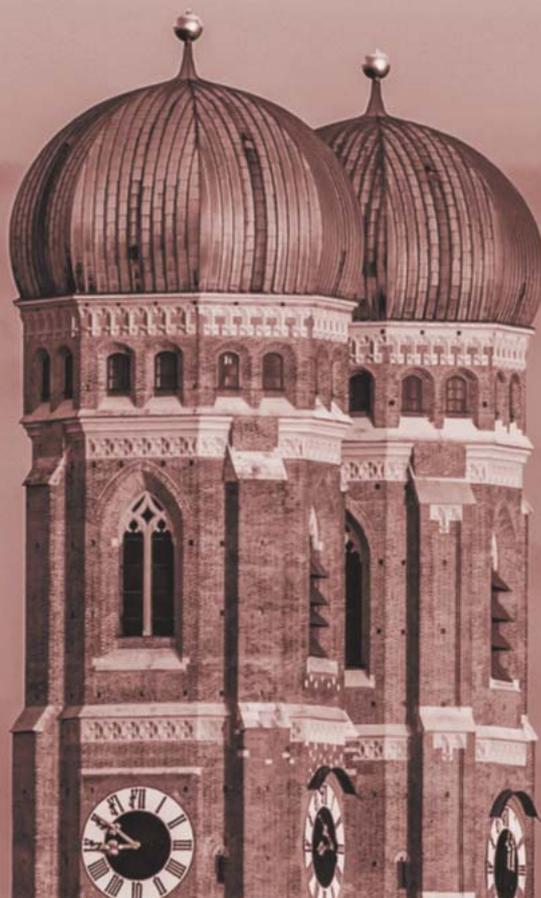
Zahlt ein Arbeitgeber, der nicht dem Pflegebereich angehört, freiwillig an seine Beschäftigten eine Corona-Prämie, ist diese Leistung als Erschwerniszulage nach § 850a Nr. 3 ZPO* unpfändbar, wenn ihr Zweck in der Kompensation einer tatsächlichen Erschwernis bei der Arbeitsleistung liegt, soweit die Prämie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigt.



Der Beklagte betreibt eine Gaststätte. Er zahlte an seine Beschäftigte (im Folgenden Schuldnerin), die als Küchenhilfe eingestellt war, aber auch als Thekenkraft eingesetzt wurde, im September 2020 neben dem Monatslohn iHv. 1.350,00 Euro brutto und Sonntagszuschlägen iHv. 66,80 Euro brutto eine Corona-Prämie iHv. 400,00 Euro. Über das Vermögen der Schuldnerin war im Jahr 2015 das Insolvenzverfahren eröffnet und die Klägerin zur Insolvenzverwalterin bestellt worden. Für den Monat September 2020 errechnete die Klägerin aus dem Monatslohn sowie der Corona-Prämie als pfändungsrelevanten Nettoverdienst einen Betrag iHv. 1.440,47 Euro und forderte den Beklagten erfolglos zur Zahlung eines aus ihrer Sicht pfändbaren Betrags iHv. 182,99 Euro netto auf.

Mit ihrer Klage vertritt die Klägerin weiterhin die Auffassung, dass die vom Beklagten an die Schuldnerin gezahlte Corona-Prämie pfändbar sei. Anders als im Pflegebereich, wo der Gesetzgeber in § 150a Abs. 8 Satz 4 SGB XI ausdrücklich die Unpfändbarkeit der Corona-Prämie bestimmt habe, bestehe für eine Sonderzahlung wie hier keine Regelung über eine Unpfändbarkeit. Der Gesetzgeber habe insoweit lediglich bestimmt, dass die Zahlung bis zu einer Höhe von 1.500,00 Euro steuer- und abgabenfrei sei. Die vom Beklagten gezahlte Corona-Prämie sei auch keine nach § 850a Nr. 3 ZPO unpfändbare Erschwerniszulage. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Die Revision der Klägerin hatte vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Die Klägerin hat – wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat – keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung des von ihr geforderten Betrags. Die Corona-Prämie gehört nach § 850a Nr. 3 ZPO nicht zum pfändbaren Einkommen der Schuldnerin. Der Beklagte wollte mit der Leistung eine bei der Arbeitsleistung der Schuldnerin tatsächlich gegebene Erschwernis kompensieren. Die vom Beklagten gezahlte Corona-Prämie über-



Praxiswissen Fortbildung im Zeitraum Oktober bis Dezember 2022

Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen	5
Wegbeschreibung	5
Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	10
Bau- und Architektenrecht	11
Erbrecht	13
Familienrecht	15
Handels- und Gesellschaftsrecht	17
Insolvenzrecht	21
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	23
Sozialrecht	28

Steuerstrafrecht	30
Steuerrecht	31
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	34
Anmeldeformular	35

Anschrift

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht Oktober 2022 bis Dezember 2022

Oktober 2022

04.10.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Richter a.D. Die Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau Aktuelles und Grundsätzliches aus der Praxis für die Praxis Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht	23
06.10.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Richter a.D. Aktuelles Mietrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht	24
21.10.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts Update Betriebsverfassungsrecht – insbesondere betriebsverfassungsrechtliche Fragestellungen rund um die Digitalisierung Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für FA Arbeitsrecht	6
25.10.2022: 9:00 bis ca. 15:30 Uhr RiAG (w.a.Ri) Ulrike Sachenbacher Kindschaftsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Familienrecht	15
27.10.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr Notar Dr. Thomas Wachter Gesellschaftsrecht 2022 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, FA Steuerrecht, FA Erbrecht oder FA Insolvenzrecht	17

November 2022

08.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Prof. Dr. Ludwig Kroiß Schnittstellen Erb- und Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Reform 2023 – Testamentsvollstreckung in der nachlassgerichtlichen Praxis Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht	14
Live-Online-Seminar in 2 Teilen: RAin Bettina Schmidt Einschränkungen der Leistungsfähigkeit und Schwerbehinderung von Arbeitnehmern – Eingliederung oder Kündigung?	
Teil 1: 09.11.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr Behinderungsgerechte Beschäftigung, Anspruch auf stufenweise Wiedereingliederung und Grundsätze der krankheitsbedingten Kündigung Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht	7
Teil 2: 22.11.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr Kündigung schwerbehinderter Arbeitnehmer Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht	8
16.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RiOLG Christine Haumer Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bau- und Architektenrecht	11
17.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Notar Dr. Eckhard Wälzholz Die GmbH im Gesellschafts- und Steuerrecht – Vertragsgestaltung – Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA Steuerrecht	18
25.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RiArbG Dr. Christian Schindler Arbeitsrecht aktuell Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht	9
30.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RiOLG Christine Haumer, VRIOLG Hubert Fleindl ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Bau- und Architektenrecht oder FA Miet- und WEG-Recht	12

Dezember 2022

02.12.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen - Aktuelle Rechtsprechung

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o.FA Handels u. Gesellschaftsrecht 10

06.12.2022: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr

RA Dr. Hilmar Erb

Verteidigung gegen Feststellungen der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht 30

07.12.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Handels- und Gesellschaftsrecht 20

13.12.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiAG Dr. Andreas Schmidt

Insolvenzrecht aktuell: Massegenerierung und InsVV

Fachanwaltsfortbildung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Insolvenzrecht 22

15.12.2022: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr

Prof. Dr. Friedemann Stornel

Aktuelles Mietrecht 2022

Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden): für FA Miet- und WEG-Recht 26



Fortbildungsstunden

Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für Ihre vollständige, mit ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: „Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden.“

Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Teilnahmegebühr

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 140,00 (€ 166,60)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 160,00 (€ 190,40)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*

Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 175,00 (€ 208,25)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 250,00 (€ 297,50)*

Preise Mitarbeiter-Seminare

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar	€ 100,00 (€ 119,00)*
Intensiv-Seminar	€ 200,00 (€ 238,00)*

Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar	€ 125,00 (€ 148,75)*
Intensiv-Seminar	€ 250,00 (€ 297,50)*

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme (sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Garmischer Str. 8, 4. OG
80339 München

Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie im wenig besetzten Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München (Direkt am Westpark Center, vormals Sheraton Westpark Hotel)

Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz** bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.
- **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

- **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage der Bavaria Garagen (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- **Von der A96 Lindau kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A8 Stuttgart kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kieselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:** Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

Anschrift

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Arbeitsrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Update Betriebsverfassungsrecht – insbesondere betriebsverfassungsrechtliche Fragestellungen rund um die Digitalisierung

21.10.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Die Veranstaltung befasst sich mit aktuellen Themen aus dem Betriebsverfassungsrecht insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung.

Eine detaillierte Seminarbeschreibung folgt demnächst an dieser Stelle und unter www.mav-service.de.

Dr. Harald Wanhöfer

– Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar in 2 Teilen

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Einschränkungen der Leistungsfähigkeit und Schwerbehinderung von Arbeitnehmern – Eingliederung oder Kündigung?

09.11.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Eine COVID-19-Infektion, aber auch andere Erkrankungen, können zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers führen. Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig war, stellt sich in der arbeitsrechtlichen Praxis häufig die Frage, wie eine Wiedereingliederung dieses Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit gestaltet werden kann und muss.

Aus Arbeitnehmersicht steht dabei die Frage im Vordergrund, ob der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich einen Anspruch auf Zuweisung eines leidensgerechten, an seine Leistungsfähigkeit angepassten und/oder veränderten Arbeitsplatzes gegenüber seinem Arbeitgeber geltend machen kann. Dabei spielt es auch eine Rolle, ob der Arbeitnehmer schwerbehindert oder gleichgestellt ist.

Arbeitgeber wiederum stehen vor der Herausforderung, wie eine Anpassung des alten Arbeitsplatzes an die neue, in der Regel verminderte Leistungsfähigkeit gestaltet werden kann und haben nicht selten den Wunsch, den Arbeitnehmer personenbedingt zu kündigen.

Das Seminar zeigt auf, wie mit diesen schwierigen Situationen des Arbeitslebens aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht bestmöglich umgegangen werden kann. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über den Anspruch eines Arbeitnehmers auf Schadensersatz bei nicht Behinderungs- bzw. leidensgerechter Beschäftigung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in den Grundsätzen der krankheitsbedingten Kündigung und den Besonderheiten der Kündigung schwerbehinderter oder gleichgestellter Arbeitnehmer.

Teil 1 am 09.11.2022:

Behinderungsgerechte Beschäftigung, Anspruch auf stufenweise Wiedereingliederung und Grundsätze der krankheitsbedingten Kündigung

- I. Anspruch des Arbeitnehmers auf behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung**
 - Inhalt des Beschäftigungsanspruchs des Arbeitnehmers
 - Bedeutung der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung des Arbeitnehmers
 - Beschäftigung von Mitarbeitern unter geänderten Bedingungen
 - Klage und Klageantrag bei behinderungsgerechter Beschäftigung
 - Darlegungs- und Beweislast
 - Behinderungsgerechte Einrichtung und Gestaltung des Arbeitsplatzes
 - Annahmeverzugslohnanspruch des Arbeitnehmers
 - Schadensersatzanspruch bei nicht leidensgerechter Beschäftigung
- II. Anspruch des Arbeitnehmers auf stufenweise Wiedereingliederung**
- III. Grundsätze einer krankheitsbedingten Kündigung**

Das Seminar gliedert sich zwei Teile, die auch einzeln gebucht werden können. Teil 2 am 22.11.2022 (siehe Seite 8).

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbstständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr je Seminarteil Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar in 2 Teilen

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Einschränkungen der Leistungsfähigkeit und Schwerbehinderung von Arbeitnehmern – Eingliederung oder Kündigung?

22.11.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Eine COVID-19-Infektion, aber auch andere Erkrankungen, können zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers führen. Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig war, stellt sich in der arbeitsrechtlichen Praxis häufig die Frage, wie eine Wiedereingliederung dieses Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit gestaltet werden kann und muss.

Aus Arbeitnehmersicht steht dabei die Frage im Vordergrund, ob der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich einen Anspruch auf Zuweisung eines leistungsgerechten, an seine Leistungsfähigkeit angepassten und/oder veränderten Arbeitsplatzes gegenüber seinem Arbeitgeber geltend machen kann. Dabei spielt es auch eine Rolle, ob der Arbeitnehmer schwerbehindert oder gleichgestellt ist.

Arbeitgeber wiederum stehen vor der Herausforderung, wie eine Anpassung des alten Arbeitsplatzes an die neue, in der Regel verminderte Leistungsfähigkeit gestaltet werden kann und haben nicht selten den Wunsch, den Arbeitnehmer personenbedingt zu kündigen.

Das Seminar zeigt auf, wie mit diesen schwierigen Situationen des Arbeitslebens aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht bestmöglich umgegangen werden kann. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über den Anspruch eines Arbeitnehmers auf Schadensersatz bei nicht ehinderungs- bzw. leistungsgerechter Beschäftigung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in den Grundsätzen der krankheitsbedingten Kündigung und den Besonderheiten der Kündigung schwerbehinderter oder gleichgestellter Arbeitnehmer.

Teil 2 am 22.11.2022:

Kündigung schwerbehinderter Arbeitnehmer

- I. Feststellung des GdB und Gleichstellung**
 - Behinderung iSv § 2 Abs. 1 SGB IX
 - Schwerbehinderung iSv § 2 Abs. 2 SGB IX
 - Feststellung der Behinderung sowie des Grades der Behinderung (GdB) und der Merkzeichen
 - Gleichgestellte behinderte Menschen iSv § 2 Abs. 3 SGB IX
- II. Präventionsmaßnahmen iSv § 167 Abs. 1 SGB IX**
- III. Zustimmungsverfahren nach §§ 168 ff. SGB IX**
- IV. Besonderheiten bei der außerordentlichen Kündigung - § 174 SGB IX**

Das Seminar gliedert sich zwei Teile, die auch einzeln gebucht werden können. Teil 1 am 09.11.2022 (siehe Seite 7).

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr je Seminarteil Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

25.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

<p>Unser bewährter Klassiker:</p> <p>Update zum Arbeitsrecht 2022</p> <p>Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durch zuarbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.</p> <p>Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen. Es werden wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 2. Halbjahr 2021, besprochen und in Kontext zur bisherigen Rechtsprechung gestellt sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.</p>	<p>Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2022</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erleichterungen beim Überstundenprozess bei fehlender Arbeitszeiterfassung? - Rückzahlungsklauseln - Sonderfall der personenbedingten Eigenkündigung - Neues zum Urlaubsrecht: Kürzung bei Kurzarbeit null, Mitwirkungsobliegenheit bei Langzeiterkrankung, Urlaubsentgelt bei variabler Vergütung - Auskunftsanspruch nach DSGVO – Bestimmtheit des Klageantrags - Betriebsrisiko bei Corona bedingter Betriebsschließung - Erschütterung des Beweiswerts einer AU-Bescheinigung 	<p>RiArbG Dr. Christian Schindler</p> <ul style="list-style-type: none"> - Richter am Arbeitsgericht Regensburg - Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare
--	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

02.12.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2021 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den

Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. **Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:**

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagenrecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Strafsenats am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagenrecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2022, 224 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagenrecht oder Beck'sches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiOLG Christine Haumer, München

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

16.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

<p>Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere auch des Oberlandesgerichts München und ihre rechtliche Einordnung für den Zeitraum 12/21 – 11/22.</p> <p>1. Bauvertragsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vergütungsansprüche, Nachträge – Mängelrechte – Schadensersatzfragen – Abwicklung des Vertrages nach Kündigung – Entschädigung nach § 642 BGB – Besonderheiten bei Bauträgerverträgen – Anspruchssicherung 	<p>2. Architektenrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aktuelle Entwicklungen zur HOAI – Zustandekommen des Architektenvertrages – Haftungsfragen – Honorarfragen <p>3. Bauprozessrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aktuelle Themen des Bauprozesses (insbesondere Beweisaufnahme, Streitverkündung, selbständiges Beweisverfahren) 	<p>RiOLG Christine Haumer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Richterin am Oberlandesgericht, 28.Senat – Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen – Mitautorin des Beck`schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“ – Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck – Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag – Mitautorin beim Beck´schen „Richter-Handbuch“
---	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RiOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess

30.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Das völlig neu konzipierte Seminar ergänzt die beiden vorhandenen zivilprozessualen Vorträge der Referenten zum Rechtsstreit in 1. und 2. Instanz um typische und immer wiederkehrende Problemstellungen bzw. Verfahrensarten.

Schwerpunkte des Seminars sind:

1. Vergleich im Miet- und Bauprozess

- Aktuelle Rechtsfragen
- Kosten – insbesondere auch bei Beteiligung Dritter
- Vergleichsformulierungen
- Besondere Haftungsfragen

2. Einstweiliger Rechtsschutz

- Aktuelle Probleme
- Sicherheiten im Bauprozess
- § 650d BGB
- § 940a ZPO

3. Besonderheiten des elektronischen Rechtsverkehrs

- beA, insbesondere unter Berücksichtigung der bisher hierzu ergangenen Entscheidungen
- Wiedereinsetzung und elektronische Aktenführung
- Rechtliche Grundlagen und Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz
- Vernehmung von Zeugen im Rahmen einer Videokonferenz

4. Besonderheiten des selbständigen Beweisverfahrens

5. Besondere Kosten und Streitwertfragen

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht, 28.Senat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM – Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck'schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NKBGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Erbrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2022

27.10.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA SteuerR, FA ErbR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Praxis 2. Konzerngesellschaften: § 181 BGB vs. § 112 AktG 3. Familien-GbR: Handlungsbedarf im Vorfeld des MoPeG 4. Neues zur Fortsetzungsklausel im Steuer- und Erbrecht 5. Steuerliche Betriebsaufspaltung im Erbfall 6. Liquidation einer GmbH und Steuerverfahren 	<ol style="list-style-type: none"> 7. Gespaltene Gewinnausschüttung und steuerliche Anerkennung 8. Organschaft im Körperschaftsteuerrecht und Unternehmensinsolvenz 9. Umwandlungen und Umstrukturierungen 10. Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen 11. Grunderwerbsteuer und Anteilsübertragungen 	<p>Notar Dr. Thomas Wachter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notar in München – Erfahrener Referent – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht
---	--	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Schnittstellen Erb- und Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Reform 2023 – Testamentsvollstreckung in der nachlassgerichtlichen Praxis

08.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

1. Der Betreute als Erblasser
2. Errichtung letztwilliger Verfügungen
3. Fragen der Testierfähigkeit
4. Amtliche Verwahrung von Testamenten
5. Der Betreute als Erbe
6. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft
7. Das Erbscheinsverfahren
8. Genehmigungserfordernisse erbrechtlicher Rechtsgeschäfte
9. Das Betreuungsorganisationsgesetz
10. Gesetzliche Vertretung im Zivilprozess
11. Verhältnis Betreuer/Testamentsvollstrecker
12. Anordnung der Testamentsvollstreckung
13. Annahme des Amtes
14. Legitimation des Testamentsvollstreckers
15. Beendigung des Amtes
16. Vergütungsfragen

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016;
- Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 6. Aufl. 2022;
- Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 8. Aufl. 2021
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Familienrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG (w.a.Ri) Ulrike Sachenbacher, Amtsgericht München

Kindschaftsrecht

25.10.2022: 9:00 bis ca. 14:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

<p>Erörtert wird die neueste Rechtsprechung und Gesetzesänderungen seit dem Vortrag vom Oktober 2020 – dies im Zusammenhang mit den immer wieder erforderlichen Basics zum Kindschaftsrecht.</p> <p>Die Teilnehmer*innen sind ausdrücklich eingeladen im Rahmen der Veranstaltung eigene Fälle kurz vorzustellen und Detailfragen dazu mit der Referentin zu diskutieren.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gesetzesänderungen 2. Verfahren. Basics und Tipps 3. Elterliche Sorge 4. Kindeswohlgefährdung 5. Umgang, hier insb. Wechselmodell und Umgangseinschränkungen 6. neueste Rechtsprechung 7. Corona (falls noch Bedarf besteht) 	<p>RiAG Ulrike Sachenbacher</p> <ul style="list-style-type: none"> – Richterin am Amtsgericht München (w.a.Ri) – Abteilungsleiterin einer der beiden Familienabteilungen des Amtsgerichts München – zuständig auch für die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Jugendamt, Jugendhilfeträgern, Sachverständigen und Kliniken – Kompetenzpartnerin Kinderschutz für den Bezirk des OLG München – Fortbildungstätigkeit bei verschiedenen Bildungsträgern
---	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Schnittstellen Erb- und Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Reform 2023 – Testamentsvollstreckung in der nachlassgerichtlichen Praxis

08.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

1. Der Betreute als Erblasser
2. Errichtung letztwilliger Verfügungen
3. Fragen der Testierfähigkeit
4. Amtliche Verwahrung von Testamenten
5. Der Betreute als Erbe
6. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft
7. Das Erbscheinsverfahren
8. Genehmigungserfordernisse erbrechtlicher Rechtsgeschäfte
9. Das Betreuungsorganisationsgesetz
10. Gesetzliche Vertretung im Zivilprozess
11. Verhältnis Betreuer/Testamentsvollstrecker
12. Anordnung der Testamentsvollstreckung
13. Annahme des Amtes
14. Legitimation des Testamentsvollstreckers
15. Beendigung des Amtes
16. Vergütungsfragen

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016;
- Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 6. Aufl. 2022;
- Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 8. Aufl. 2021
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Handels- und Gesellschaftsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2022

27.10.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA SteuerR, FA ErbR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Praxis 2. Konzerngesellschaften: § 181 BGB vs. § 112 AktG 3. Familien-GbR: Handlungsbedarf im Vorfeld des MoPeG 4. Neues zur Fortsetzungsklausel im Steuer- und Erbrecht 5. Steuerliche Betriebsaufspaltung im Erbfall 6. Liquidation einer GmbH und Steuerverfahren 	<ol style="list-style-type: none"> 7. Gespaltene Gewinnausschüttung und steuerliche Anerkennung 8. Organschaft im Körperschaftsteuerrecht und Unternehmensinsolvenz 9. Umwandlungen und Umstrukturierungen 10. Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen 11. Grunderwerbsteuer und Anteilsübertragungen 	<p>Notar Dr. Thomas Wachter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notar in München – Erfahrener Referent – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht
---	--	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Die GmbH im Gesellschafts- und Steuerrecht

– Vertragsgestaltung –

17.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA Steuerrecht

1. Neue Entwicklungen zur Vertragsgestaltung

- Präsenzlose Beschlussfassungen
- Sittenwidrigkeit einer Hinauskündigungs-klausel bei einem Managermodell, OLG München vom 13.05.2020, 7 U 1844/19, GmbHR 2020, 1182
- Weitere aktuelle Rechtsprechung

2. Optimierung der GmbH-Satzung

- Ausschluss ist „IN“, Einziehung „OUT“, BGH vom BGH v. 4.8.2020 – II ZR 171/19
- Vorsorgliche erneute Einziehung eines Geschäftsanteils aus wichtigem Grund, BGH vom 10.11.2020, II ZR 211/19
- Steuerklauseln
- Satzungsdurchbrechende Beschlüsse und Öffnungsklauseln

3. Gründung, Kapitalmaßnahmen und Umstrukturierung

- Bargründung
- Einbringung eines Betriebs mit und ohne Agio nach § 20 UmwStG
- Kapitalmaßnahmen und ausgewählte Fragen der Satzungsänderung
- Formwechsel

4. KöMoG

- Ertragsteuern – Chancen und Risiken
- Erbschaftsteuer und Nachfolge mit optierten Gesellschaften
- GrESt

5. GmbH-Anteilsübertragung und -nachfolge

- Umstrukturierung und Erbschaftsteuer
- Rückforderungsrechte/Nießbrauch
- Disquotale Gewinnausschüttung aus Anlass des Verkaufs

6. Der GmbH-Geschäftsführer

- Ausgewählte Themen zum Anstellungsvertrag
- Sozialversicherungspflicht/-freiheit: der aktuelle Sachstand
- Kündigungsfristen für Fremdgeschäftsführer, BAG vom 11.06.2020, 2 AZR 374/19, GmbHR 2020, 1070

7. Betriebsaufspaltung

- Aktuelle Rechtsprechung, u.a. BFH v. 28.5.2020 – IV R 4/17
- Vermeidungsgestaltungen
- Betriebsaufspaltung im ErbSt
- Verwaltungsvermögen

8. Grunderwerbsteuer

- Reform der GrESt ab 1.7.2021: share-deals
- Der gleichlautende Ländererlass vom 22.9.2020 zu § 6a GrEStG
- Mittelbare Anteilsvereinigung, BFH vom 27.05.2020, II R 45/17

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

02.12.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2021 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. **Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:**

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Strafsenats am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2022, 224 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beck'sches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG Auswirkung und Handlungsbedarf für die optimale Betreuung der Mandanten

07.12.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das zum 1.1.2024 in Kraft tretenden MoPeG stellt das Recht der GbR auf eine völlig neue Grundlage und beinhaltet auch wesentliche Änderungen für OHG und KG. Die Neuregelung bringt bedeutsame Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage mit sich. Hierdurch werden viele Streitfragen gelöst, es stellen sich aber auch neue Herausforderungen, insbesondere für Altgesellschaften.

Die Veranstaltung behandelt die Grundstrukturen der Neuregelung. Anhand ausgewählter Einzelfragen werden praxisrelevante Änderungen erläutert, die bereits im Vorfeld des Inkrafttretens der Reform für die anwaltliche Beratung bedeutsam sind.

A) Einführung

B) Modernisierung des GbR-Rechts

- I. Gesetzgebungsverfahren
- II. Leitlinien der Reform (BT-Drs. 19/27635)
- III. Die rechtsfähige GbR (Außengesellschaft)
 - § 705 II: Gemeinsamer Wille zur Teilnahme am Rechtsverkehr
 - Gesellschaftsregister (§§ 707 ff.)
 - Beseitigung der Gesamthand
 - Gesellschafterhaftung
 - Organschaftliche Vertretung
 - Gestaltungsfreiheit im Innenverhältnis (§ 708)

- Geschäftsführungskompetenz (§ 715)
- Übertragung und Übergang von Gesellschaftsanteilen
- Vorrang des Ausscheidens gegenüber der Auflösung

IV. Die nicht-rechtsfähige GbR (Innengesellschaft)

- kein Gesellschaftsvermögen (§ 740 I)
- Rechtsbeziehungen allein im Verhältnis der Gesellschafter

C) Modernisierung des Rechts der Personengesellschaften (OHG und KG)

- Öffnung für Freiberufler (§ 107 I 2 HGB)
- Beschlussfassung in Versammlungen (§ 109 HGB)
- Beschlussmängelrecht
- Entnahmerecht (Streichung von § 122 HGB aF)
- Aufwendungsersatz (Streichung von § 110 HGB aF)
- Austrittskündigung (§ 132 HGB)
- Ausweitung des Informationsrechts eines Kommanditisten (§ 166 HGB)
- Streichung von § 172 V HGB
- Modifizierung von § 176 II HGB (Sonderrechtsnachfolge)

D) Fazit, Fragen

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, derzeit Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft
- seit 2009 Richter am OLG München (zurzeit beurlaubt)
- Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2022, C.H.BECK (erscheint demnächst); Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 23. Aufl. 2022, C.H.BECK; Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021, C.H.BECK; Spindler/Stilz, AktG, 5. Aufl. 2022, C.H.BECK; Servatius (Hrsg.), Corporate Litigation, 2. Aufl. 2021, RWS Verlag

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Insolvenzrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2022

27.10.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA SteuerR, FA ErbR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Praxis 2. Konzerngesellschaften: § 181 BGB vs. § 112 AktG 3. Familien-GbR: Handlungsbedarf im Vorfeld des MoPeG 4. Neues zur Fortsetzungsklausel im Steuer- und Erbrecht 5. Steuerliche Betriebsaufspaltung im Erbfall 6. Liquidation einer GmbH und Steuerverfahren 	<ol style="list-style-type: none"> 7. Gespaltene Gewinnausschüttung und steuerliche Anerkennung 8. Organschaft im Körperschaftsteuerrecht und Unternehmensinsolvenz 9. Umwandlungen und Umstrukturierungen 10. Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen 11. Grunderwerbsteuer und Anteilsübertragungen 	<p>Notar Dr. Thomas Wachter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notar in München – Erfahrener Referent – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht
---	--	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Insolvenzrecht aktuell: Massegenerierung und InsVV

13.12.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Bei der Insolvenzanfechtung schränkt die sog. Neuausrichtung des BGH bei § 133 InsO die Möglichkeiten des Insolvenzverwalters ein. Mittlerweile liegen mehrere Entscheidungen des BGH vor, mit denen er seine Rechtsprechung verfeinert hat. Weitere Einschränkungen drohen aufgrund des COVInsAGs. Außerdem: Aktuelle Entwicklungen bei § 15b InsO, der den „guten alten“ § 64 GmbHG ersetzt.

Schließlich: Der Gesetzgeber des SanInsFoG 2021 hat die InsVV reformiert. Wie reüssiert das neue Recht in der Praxis? Was sollte beachtet bei der Beantragung von Zuschlägen und beim Umgang mit Dienstleistern beachtet werden?

I. Insolvenzanfechtung

- Aktuelle Tendenzen
- Rechtsprechung, insb. zu § 133 InsO:
Die sog. Neuausrichtung des BGH

- Das „neue“ Bargeschäft, § 142 InsO
- Probleme bei der Gläubigerbenachteiligung, § 129 Abs.1 InsO
- Insolvenzanfechtung und COVInsAG

II. Update § 15b InsO

- Ordnungsgemäßer Geschäftsgang, § 15b Abs.2 und 3 InsO
- Umgang mit Steuern und SVT-Beiträgen, § 15b Abs.8 InsO
- Umfang des Anspruchs, § 15b Abs.4 InsO

III. InsVV 2021

- Änderungen im Überblick
- Aufgabe des Rechtspflegers
- Berechnungsgrundlage; Regel- und Mindestvergütung; Zu- und Abschläge
- Umgang mit Dienstleistern

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des in 9. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und des des in 3. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Restrukturierungsrecht“ sowie verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher, Privat- und Nachlassinsolvenz“.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Richter a.D. am Amtsgericht Dortmund

Die Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau Aktuelles und Grundsätzliches aus der Praxis für die Praxis

04.10.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Mieterhöhungen gehören wie Betriebskostenabrechnungen zu den mehr oder weniger jährlich wiederkehrenden Aufgaben im Vermietungsgeschäft. Zum 1.7.2022 hat der Gesetzgeber durch das Mietspiegelreformgesetz wichtige Vorschriften des Miethöherechts geändert und durch eine Mietspiegelverordnung die Anforderungen an Mietspiegel und ihre Verwendung präzisiert. Die Gemeinden werden erstmals verpflichtet, Mietspiegel aufzustellen. Die neue Mietspiegelverordnung macht genaue Vorgaben, wie dies zu geschehen hat. Nur wenn diese Vorgaben eingehalten werden, wird in gerichtlichen Verfahren die ortsübliche Vergleichsmiete aus den Werten des Mietspiegels entnommen. Bedeutung hat dies nicht nur für Bestandsmietenerhöhungen, sondern auch für die Anwendung der Mietpreisbremse. Darüber hinaus bietet die Verordnung aber auch weiterhin – insbesondere für kleiner Gemeinden, die Möglichkeit an, Mietspiegel auf einfache Art und Weise ohne weiterreichende Rechtsfolgen zu erstellen.

Neben der Kenntnis dieser aktuellen Gesetzesvorschriften ist auch die Kenntnis der aktuellen Rechtsprechung immer wichtiger. Gerade der BGH hat in den letzten Jahren zahlreiche grundlegende Entscheidungen zur Mieterhöhung auf die ortsübliche Vergleichsmiete und zur Mieterhöhung nach Modernisierung veröffentlicht. Hinzu kommt noch die Instanzrechtsprechung, die es zu kennen gilt.

Das Seminar will ausgehend von den Grundlagen des preisfreien Mietpreisrechts die anspruchsvollen Verfahren darstellen.

- I. Die Mieterhöhung nach § 558 ff BGB auf die ortsübliche Vergleichsmiete**
 - 1. Formalien des Mieterhöhungsverlangens**
 - bei Personenmehrheiten
 - durch Vertreter
 - 2. Begründung des Mieterhöhungsverlangens**
 - Mietspiegel
 - drei Vergleichswohnungen
 - 3. Bedeutung fehlerhafter Zustimmungsvorgänge**

4. Die materiellen Voraussetzungen

- Die Jahressperfrist u. die 15-Monatsfrist insb. bei früher preisgebundenem Wohnungsbau
- Die Kürzungsbeträge
- Die Kappungsgrenze
 - Bei Teilinklusionen • Nach vereinbarter Modernisierungserhöhung
- Die ortsübliche Vergleichsmiete
 - Der Begriff • Die 5 Wohnwertmerkmale
 - Bandbreite/Spanne • Der Betrachtungszeitraum
 - Das Mischungsverhältnis

5. Das Klageverfahren

- Die Beweisaufnahme
 - Feststellung der ortsüblichen Vergleichsmiete mittels Indizien • Der qualifizierte Mietspiegel nach der Reform
- Voraussetzungen – Die verschiedenen Vermutungswirkungen: Die anerkannten wissenschaftlichen Grundsätze der Mietspiegelerstellung - Die MietspiegelVO - Die Anerkennung durch Behörden und Interessenverbände
- Die Überprüfung von Sachverständigen-gutachten

II. Die Mieterhöhung nach § 559 BGB nach Modernisierung

- 1. Der Begriff der Modernisierung**
- 2. Formalien des Mieterhöhungsverfahrens (Begründung/Erläuterung)**
 - Wärmebedarfsberechnung
 - Umfang der Erläuterungen
- 3. Die anrechenbaren Kosten**
 - Einzelne Positionen
 - Die „fiktiven Erhaltungskosten“
 - Rückforderungen wegen früherer fehlerhafter Erhöhungen
- 4. Der Umlageschlüssel**
- 5. Der Zeitpunkt der Erhöhungserklärung und Wirkungszeitpunkt**
- 6. Die Kombination verschiedener Mieterhöhungsmöglichkeiten**
- 7. Das vereinfachte Verfahren nach § 559c BGB**

III. Die Beschränkung der Wiedervermietungsmiete nach §§ 556d ff BGB

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

- Weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht a.D.
- bis 1986 als Rechtsanwalt tätig, bis Mitte 2022 als Richter am AG Dortmund als Dezernent einer Zivilabteilung und bis September 2021 auch einer Wohnungseigentumsabteilung tätig
- (Mit-) Autor zahlreicher juristischer Fachbücher zum Mietrecht
- Mitherausgeber der mietrechtlichen Fachzeitschrift Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM) und Herausgeber und Mitautor des mietrechtlichen Großkommentars Schmidt-Futterer; Autor des Beck'schen Kurzkommentars „Miete“ und des Miethöhehandbuchs
- Mitbegründer und Ehrenvorsitzender des Deutschen Mietgerichtstages e.V.
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und bei Seminaren für die Anwaltschaft und die Wohnungswirtschaft
- Honorarprofessor an der Universität Bielefeld
- Träger des Bundesverdienstkreuz am Bande

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Richter a.D. am Amtsgericht Dortmund

Aktuelles Mietrecht

06.10.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das Mietrecht kommt kaum zur Ruhe.

Die Ampelkoalition hat einige Änderungen im Koalitionsvertrag angekündigt. So soll zum 1.1.2023 der CO2 Preis zwischen Vermieter und Mieter aufgeteilt werden, was in der Praxis zu Problemen führen dürfte.

Seit 1.7.2022 gelten das Mietspiegelreformgesetz und die MietspiegelVO, so dass erste Erfahrungen mit der Neuregelung vorliegen dürften.

Weitere Änderungen in diesem Bereich (Verlängerung des Betrachtungszeitraums, Erstattungspflicht für qualifizierte Mietspiegel, Pilotprojekt „Mietspiegel aus Steuerdaten“) sind angekündigt. Transparente Betriebskostenabrechnungen und die Anwendung der Schonfristregelung auf ordentliche Zahlungsverzugskündigungen stehen auf der to-do-Liste. Auf alle diese Änderungen soll je nach aktuellem Stand des Gesetzgebungsverfahrens eingegangen werden.

Hinzu kommen weiterhin zahlreiche für die Praxis bedeutsame BGH-Entscheidungen.

Das Seminar

- stellt die Änderungen des Mietrechts dar
- gibt einen Ausblick auf die anstehenden Änderungen
- stellt die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraum- aber auch Gewerberaummietrecht dar

Aktuelle Rechtsprechung zum Mietrecht unter besonderer Berücksichtigung der BGH-Rechtsprechung, insbesondere

- Betriebskosten
- Schriftform des Mietvertrages
- Die Kündigung von Mietverträgen inkl. Sozialklausel
- Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau
- Gewährleistungsrechte, insbesondere bei Umwelt- und Umfeldmängeln (Baulückenrechtsprechung)
- Schönheitsreparaturen
- Kündigungsfolgeschaden

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

- Weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht a.D.
- bis 1986 als Rechtsanwalt tätig, bis Mitte 2022 als Richter am AG Dortmund als Dezernent einer Zivilabteilung und bis September 2021 auch einer Wohnungseigentumsabteilung tätig
- (Mit-) Autor zahlreicher juristischer Fachbücher zum Mietrecht
- Mitherausgeber der mietrechtlichen Fachzeitschrift Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM) und Herausgeber und Mitautor des mietrechtlichen Großkommentars Schmidt-Futterer; Autor des Beck'schen Kurzkommentars „Miete“ und des Miethöhehandbuchs
- Mitbegründer und Ehrenvorsitzender des Deutschen Mietgerichtstages e.V.
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und bei Seminaren für die Anwaltschaft und die Wohnungswirtschaft
- Honorarprofessor an der Universität Bielefeld
- Träger des Bundesverdienstkreuz am Bande

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RiOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess

30.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Das völlig neu konzipierte Seminar ergänzt die beiden vorhandenen zivilprozessualen Vorträge der Referenten zum Rechtsstreit in 1. und 2. Instanz um typische und immer wiederkehrende Problemstellungen bzw. Verfahrensarten.

Schwerpunkte des Seminars sind:

1. Vergleich im Miet- und Bauprozess

- Aktuelle Rechtsfragen
- Kosten – insbesondere auch bei Beteiligung Dritter
- Vergleichsformulierungen
- Besondere Haftungsfragen

2. Einstweiliger Rechtsschutz

- Aktuelle Probleme
- Sicherheiten im Bauprozess
- § 650d BGB
- § 940a ZPO

3. Besonderheiten des elektronischen Rechtsverkehrs

- beA, insbesondere unter Berücksichtigung der bisher hierzu ergangenen Entscheidungen
- Wiedereinsetzung und elektronische Aktenführung
- Rechtliche Grundlagen und Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz
- Vernehmung von Zeugen im Rahmen einer Videokonferenz

4. Besonderheiten des selbständigen Beweisverfahrens

5. Besondere Kosten und Streitwertfragen

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht, 28.Senat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck´ schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck ´ schen „Richter-Handbuch“

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM – Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck ´ schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck ´ schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NKBGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.

Aktuelles Mietrecht 2022

15.12.2022: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Die durch die Covid-19-Pandemie ausgelösten rechtlichen Probleme haben nunmehr auch die obergerichtliche Rechtsprechung eingeholt. Die einschlägige Gesetzeslage (s. nur Art. 240 § 7 EGBGB) hat einen breiten Wertungsspielraum gelassen. Auch werfen die Auswirkungen der Energiekrise und des Klimawandels die Schatten neuer Rechtsprobleme voraus, mit denen zunächst die Instanzgerichte befasst sind. Daneben läuft das „Tagesgeschäft“ mit rechtlichen Alltagsfragen weiter: auch hier zeigen sich zu beobachtende Entwicklungen, denen in der folgenden Übersicht Rechnung zu tragen ist. Die Übersicht bezieht sich auf den Veröffentlichungszeitraum von Ende 2021 bis Mitte 2022. Aktualisierungen aus Anlass neuester Rechtsprechung bleiben vorbehalten.

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

I. Rund um den Mietvertrag

- Unter welchen Voraussetzungen kann ein Grundstückserwerber in bestehende Mietverträge eintreten, wenn der veräußernde Eigentümer nicht Vermieter ist?
- Ist ein für die Dauer von Sanierungsarbeiten abgeschlossener Mietvertrag (zweckbestimmt) befristet oder (nur) mit einer auflösenden Bedingung versehen?
- Haben Mieter einer Wohngemeinschaft einen Anspruch gegenüber dem Vermieter, einem künftigen Mieterwechsel zuzustimmen?
- Wann ist bei Anmietung von Wohnraum und Garage durch jeweils eigene Mietverträge gleichwohl von einem einheitlichen Mietverhältnis auszugehen?
- Kann der Vermieter einer Eigentumswohnung das Vorkaufsrecht des Mieters nach § 577 BGB dadurch erschweren, dass er dem Erstkäufer einen Preisnachlass (von 10%) für den Fall einräumt, dass die Wohnung nicht mieterfrei geliefert wird, d.h. der Mieter von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.
- Zur Geltung einer doppelten Schriftformklausel unter Kaufleuten

II. Mietgebrauch und Gewährleistung

- Mietgebrauch an Gemeinschaftseinrichtungen – wo sind die Grenzen?
- Zutritt zum Mietobjekt: Handlungs- und Duldungspflichten des Mieters – wie ist ein Titel zu vollstrecken?
- Wie wirkt sich die Enthaltungserklärung des Insolvenzverwalters bei der Mieterinsolvenz nach § 108 InsO auf ein Untermietverhältnis aus?
- Pandemiebedingte Beschränkungen des Gewerberaummieters
- Welche Konsequenzen ergeben sich aus der veränderten Geschäftsgrundlage für den Fortbestand des Mietverhältnisses oder die Miethöhe?
- Führen zulässige Modernisierungsmaßnahmen des Vermieters dazu, den Sollzustand des Mietobjekts zu verändern?
- Sind vorformulierte flexible Fristenpläne noch wirksam?
- Können Quotenabgeltungsklauseln in Wohnraummietverträgen zumindest individuell vereinbart werden?
- Unter welchen Voraussetzungen gilt eine bestimmte Eigenschaft als zugesichert? Kann bei Vermietung eines Ladenraums in einem EKZ die Vollvermietung zugesichert werden?
- Wie kann sich der Gewerberaummieter vor einer Doppelvermietung schützen? Ist eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung der Besitzverschaffung an einen Dritten zulässig?
- Baustellenlärm auf Nachbars Grundstück und Gewährleistung: der BGH präzisiert seine Rechtsprechung, insbesondere auch zur Beweislastverteilung.
- Wie sind vertragliche Wohnflächenangaben auszulegen? Welche Bedeutung kommt bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu?
- Genügt bloße Gefahrbesorgnis, um einen Mietmangel zu begründen? Hat der Vermieter im Schadensfall nur die äußeren Mängelercheinungen oder auch die Ursachen des Mangels zu beseitigen?

III. Miete – Betriebskosten – Mietsicherheit

- Kann ein Mieterhöhungsverlangen nach §§ 558 ff. BGB nachträglich ermäßigt werden, ohne dass dadurch neue Fristen (Überlegungs- und Wirkungsfristen) in Lauf gesetzt werden?

Fortsetzung siehe nächste Seite →

→ **Fortsetzung:** Sternel, Aktuelles Mietrecht 2022

- Muss bei vereinbarter Staffelmiete in einem Wohnraummietvertrag die Rüge der unzulässigen Miethöhe (Verstoß gegen die „Mietpreisbremse“) für jede Staffel wiederholt werden?
- Welche formellen Anforderungen sind an ein modernisierungsbedingtes Mieterhöhungsverlangen nach §§ 559 f. BGB zu stellen?
- Wie weit geht die Erläuterungspflicht bei Mieterhöhungen im preisgebundenen Wohnraum?
- Wie lassen sich bei Vermietung von Gewerberaum Kosten für Wartungen, die innerhalb und außerhalb der Mieträume entstehen, umlegen?
- Darf der Mieter die Betriebskostenvorauszahlungen zurückfordern, wenn der Vermieter seiner Abrechnungspflicht nicht nachkommt?
- Kann der Mieter im Rahmen seines Rechts, die Kosten- und Zahlungsbelege einzusehen, die Einsicht in die Originalunterlagen verlangen oder muss er sich – Stichwort: papierloses Büro – mit Kopien begnügen?
- Kann der Mieter angesichts der Corona-Pandemie die Überlassung von Belegkopien verlangen oder kann der Vermieter den Mieter auf eine Belegeinsicht in seinen Geschäftsräumen unter Beachtung der aktuellen Corona-Schutzregelungen verweisen?
- Welche Ansprüche sichert das Vermieterpfandrecht – auch den Anspruch auf eine nicht erfüllte Kautionsforderung? Grenzen für die Abrede zur Höhe einer Kautionsforderung bei der Gewerberaummieta.
- Kann der Vermieter im Fall der Veräußerung des Mietgrundstücks die Mietkaution wegen eigener Ansprüche noch in Anspruch nehmen oder hat der Erwerber einen Anspruch auf deren ungekürzte Aushändigung?
- Ab welchem Zeitpunkt kann der Vermieter zum Schutz des Vermieterpfandrechts vor Entfernung der Sachen des Mieters vom Grundstück treffen? – Welcher Antrag im einstweiligen Verfügungsverfahren empfiehlt sich?
- Kann der Vermieter, zu dessen Gunsten der (inzwischen insolvent gewordene) Mieter ein Sparguthaben als Mietsicherheit verpfändet hat, vom Insolvenzverwalter abgesonderte Befriedigung infolge vorzeitiger Beendigung des Mietverhältnisses verlangen, weil das Mietverhältnis nach § 108 InsO gekündigt worden ist?

IV. Vertragsbeendigung und Vertragsabwicklung

- Wie ist der eine fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzug rechtfertigende Zahlungsrückstand nach § 569 Abs. 3 S. 1 BGB zu berechnen?
- Erfordert eine wirksame Schonfristzahlung auch den Ausgleich von solchen früheren Mietrückständen, die im Kündigungsschreiben nicht aufgeführt sind?
- Kann der Vermieter von Wohnraum jedenfalls dann zu einer ordentlichen Kündigung berechtigt sein, wenn der Mieter jahrelang kleinere Mietbeträge nicht zahlt, obwohl sie in der Summe eine fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzuges nicht rechtfertigen würden?
- Schließt die (erfolgreiche) Berufung des Mieters auf den corona-pandemie bedingten Wegfall der Geschäftsgrundlage und eine dadurch bedingte Mietsenkung einen Zahlungsverzug auch dann aus, wenn der Mieter sich auf den Wegfall erst nach Ausspruch der Kündigung beruft?
- Ist der Ersteher eines Grundstücks an die mit dem früheren Vermieter mit dem Mieter vereinbarten Kündigungsbeschränkungen gebunden, wenn er von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht nach § 57a ZVG Gebrauch macht?
- Unter welchen Voraussetzungen ist eine Nachlasspflegschaft für die unbekanntenen Erben des verstorbenen Mieters zu bestellen? Steht einer Bestellung entgegen, dass das Nachlassgericht noch mit der Ermittlung von Erben befasst ist?
- Ist zu Lasten des Mieters die Regelung in § 363 BGB anzuwenden, wenn der Vermieter Schadenersatz wegen Beschädigungen der Mietsache verlangt und der Mieter geltend macht, die Schäden seien schon zu Beginn des Mietverhältnisses vorhanden gewesen, obwohl er sie zuvor nicht gerügt, sondern die Miete insoweit vorbehaltlos gezahlt hat?
- Wann endet ein Vorenthalten i.S. von § 546a BGB, wenn die Schlüsselrückgabe auf dem Postweg erfolgt?
- Kann die nach Beendigung des Mietverhältnisses geschuldete Nutzungsentschädigung bei pandemiebedingtem Wegfall der Geschäftsgrundlage entfallen oder ermäßigt werden?
- Zur Reichweite der kurzen Verjährung nach § 548 BGB: Werden von der Regelung auch Ansprüche des Vermieters gegenüber Dritten, die in den Schutzbereich des Mietverhältnisses einbezogen werden, erfasst? Wann führt ein „Einschlafen“ der Verhandlungen zur Beendigung der Verjährungshemmung?

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: **€ 160,00** zzgl. MwSt (= € 190,40)

Nichtmitglieder: **€ 200,00** zzgl. MwSt (= € 238,00)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Sozialrecht

Live-Online-Seminar in 2 Teilen

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Einschränkungen der Leistungsfähigkeit und Schwerbehinderung von Arbeitnehmern – Eingliederung oder Kündigung?

09.11.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Eine COVID-19-Infektion, aber auch andere Erkrankungen, können zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers führen. Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig war, stellt sich in der arbeitsrechtlichen Praxis häufig die Frage, wie eine Wiedereingliederung dieses Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit gestaltet werden kann und muss.

Aus Arbeitnehmersicht steht dabei die Frage im Vordergrund, ob der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich einen Anspruch auf Zuweisung eines leidensgerechten, an seine Leistungsfähigkeit angepassten und/oder veränderten Arbeitsplatzes gegenüber seinem Arbeitgeber geltend machen kann. Dabei spielt es auch eine Rolle, ob der Arbeitnehmer schwerbehindert oder gleichgestellt ist.

Arbeitgeber wiederum stehen vor der Herausforderung, wie eine Anpassung des alten Arbeitsplatzes an die neue, in der Regel verminderte Leistungsfähigkeit gestaltet werden kann und haben nicht selten den Wunsch, den Arbeitnehmer personenbedingt zu kündigen.

Das Seminar zeigt auf, wie mit diesen schwierigen Situationen des Arbeitslebens aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht bestmöglich umgegangen werden kann. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über den Anspruch eines Arbeitnehmers auf Schadensersatz bei nicht Behinderungs- bzw. leidensgerechter Beschäftigung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in den Grundsätzen der krankheitsbedingten Kündigung und den Besonderheiten der Kündigung schwerbehinderter oder gleichgestellter Arbeitnehmer.

Teil 1 am 09.11.2022:

Behinderungsgerechte Beschäftigung, Anspruch auf stufenweise Wiedereingliederung und Grundsätze der krankheitsbedingten Kündigung

- I. Anspruch des Arbeitnehmers auf behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung**
 - Inhalt des Beschäftigungsanspruchs des Arbeitnehmers
 - Bedeutung der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung des Arbeitnehmers
 - Beschäftigung von Mitarbeitern unter geänderten Bedingungen
 - Klage und Klageantrag bei behinderungsgerechter Beschäftigung
 - Darlegungs- und Beweislast
 - Behinderungsgerechte Einrichtung und Gestaltung des Arbeitsplatzes
 - Annahmeverzugslohnanspruch des Arbeitnehmers
 - Schadensersatzanspruch bei nicht leidensgerechter Beschäftigung
- II. Anspruch des Arbeitnehmers auf stufenweise Wiedereingliederung**
- III. Grundsätze einer krankheitsbedingten Kündigung**

Das Seminar gliedert sich zwei Teile, die auch einzeln gebucht werden können. Teil 2 am 22.11.2022 (siehe Seite 33).

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr je Seminarteil Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar in 2 Teilen

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Einschränkungen der Leistungsfähigkeit und Schwerbehinderung von Arbeitnehmern – Eingliederung oder Kündigung?

22.11.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Eine COVID-19-Infektion, aber auch andere Erkrankungen, können zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers führen. Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig war, stellt sich in der arbeitsrechtlichen Praxis häufig die Frage, wie eine Wiedereingliederung dieses Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit gestaltet werden kann und muss.

Aus Arbeitnehmersicht steht dabei die Frage im Vordergrund, ob der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich einen Anspruch auf Zuweisung eines leidensgerechten, an seine Leistungsfähigkeit angepassten und/oder veränderten Arbeitsplatzes gegenüber seinem Arbeitgeber geltend machen kann. Dabei spielt es auch eine Rolle, ob der Arbeitnehmer schwerbehindert oder gleichgestellt ist.

Arbeitgeber wiederum stehen vor der Herausforderung, wie eine Anpassung des alten Arbeitsplatzes an die neue, in der Regel verminderte Leistungsfähigkeit gestaltet werden kann und haben nicht selten den Wunsch, den Arbeitnehmer personenbedingt zu kündigen.

Das Seminar zeigt auf, wie mit diesen schwierigen Situationen des Arbeitslebens aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht bestmöglich umgegangen werden kann. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über den Anspruch eines Arbeitnehmers auf Schadensersatz bei nicht ehinderungs- bzw. leidensgerechter Beschäftigung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in den Grundsätzen der krankheitsbedingten Kündigung und den Besonderheiten der Kündigung schwerbehinderter oder gleichgestellter Arbeitnehmer.

Teil 2 am 22.11.2022:

Kündigung schwerbehinderter Arbeitnehmer

- I. Feststellung des GdB und Gleichstellung**
 - Behinderung iSv § 2 Abs. 1 SGB IX
 - Schwerbehinderung iSv § 2 Abs. 2 SGB IX
 - Feststellung der Behinderung sowie des Grades der Behinderung (GdB) und der Merkzeichen
 - Gleichgestellte behinderte Menschen iSv § 2 Abs. 3 SGB IX
- II. Präventionsmaßnahmen iSv § 167 Abs. 1 SGB IX**
- III. Zustimmungsverfahren nach §§ 168 ff. SGB IX**
- IV. Besonderheiten bei der außerordentlichen Kündigung - § 174 SGB IX**

Das Seminar gliedert sich zwei Teile, die auch einzeln gebucht werden können. Teil 1 am 09.11.2022 (siehe Seite 32).

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr je Seminarteil Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Steuerstrafrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Verteidigung gegen Feststellungen der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung

06.12.2022: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht oder FA Steuerrecht

Eine Betriebsprüfung ist schon unter „normalen Umständen“ lästig. Heikel wird es, wenn der Betriebsprüfer Unregelmäßigkeiten entdeckt, die zum Verdacht der Steuerhinterziehung führen. Verwaltungsvorschriften zwingen ihn zur Meldung an die Strafverfolgungsbehörde; von der Betriebsprüfung zum Ermittlungsverfahren ist es deshalb oft nur ein kleiner Schritt. Die Feststellungen der Betriebsprüfungsstelle führen zu Steuernachzahlungen und sind Grundlage für die Strafverfolgung. Betriebsprüfung, Veranlagungsverfahren und strafrechtliche Ermittlungen greifen so ineinander.

Entsprechend vielschichtig sind die Aufgaben, die dem Steueranwalt, aber auch dem Strafverteidiger, in der Betriebsprüfung zukommen.

Er wird sich schon frühzeitig gegen potentielle Feststellungen der Betriebsprüfung positionieren mit dem Ziel, ein steuerliches Mehrergebnis zu vermeiden, aber auch mit Blick auf ein drohendes Steuerstrafverfahren.

In unserem Seminar stellen wir Ihnen anhand von Fällen aus unserer Praxis den rechtlichen Rahmen und die Herangehensweise der Finanz- und Strafverfolgungsbehörden in der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung vor. Einen Schwerpunkt legen wir auf aktuelle Schätzungsmethoden der Behörden - und wie eine erfolgreiche Verteidigung gegen derartige Schätzungen gelingen kann.

RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Steuerrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2022

27.10.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA SteuerR, FA ErbR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Praxis 2. Konzerngesellschaften: § 181 BGB vs. § 112 AktG 3. Familien-GbR: Handlungsbedarf im Vorfeld des MoPeG 4. Neues zur Fortsetzungsklausel im Steuer- und Erbrecht 5. Steuerliche Betriebsaufspaltung im Erbfall 6. Liquidation einer GmbH und Steuerverfahren 	<ol style="list-style-type: none"> 7. Gespaltene Gewinnausschüttung und steuerliche Anerkennung 8. Organschaft im Körperschaftsteuerrecht und Unternehmensinsolvenz 9. Umwandlungen und Umstrukturierungen 10. Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen 11. Grunderwerbsteuer und Anteilsübertragungen 	<p>Notar Dr. Thomas Wachter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notar in München – Erfahrener Referent – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht
---	--	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Die GmbH im Gesellschafts- und Steuerrecht

– Vertragsgestaltung –

17.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA Steuerrecht

1. Neue Entwicklungen zur Vertragsgestaltung

- Präsenzlose Beschlussfassungen
- Sittenwidrigkeit einer Hinauskündigungs-klausel bei einem Managermodell, OLG München vom 13.05.2020, 7 U 1844/19, GmbHR 2020, 1182
- Weitere aktuelle Rechtsprechung

2. Optimierung der GmbH-Satzung

- Ausschluss ist „IN“, Einziehung „OUT“, BGH vom BGH v. 4.8.2020 – II ZR 171/19
- Vorsorgliche erneute Einziehung eines Geschäftsanteils aus wichtigem Grund, BGH vom 10.11.2020, II ZR 211/19
- Steuerklauseln
- Sitzungsdurchbrechende Beschlüsse und Öffnungsklauseln

3. Gründung, Kapitalmaßnahmen und Umstrukturierung

- Bargründung
- Einbringung eines Betriebs mit und ohne Agio nach § 20 UmwStG
- Kapitalmaßnahmen und ausgewählte Fragen der Satzungsänderung
- Formwechsel

4. KöMoG

- Ertragsteuern – Chancen und Risiken
- Erbschaftsteuer und Nachfolge mit optierten Gesellschaften
- GrESt

5. GmbH-Anteilsübertragung und -nachfolge

- Umstrukturierung und Erbschaftsteuer
- Rückforderungsrechte/Nießbrauch
- Disquotale Gewinnausschüttung aus Anlass des Verkaufs

6. Der GmbH-Geschäftsführer

- Ausgewählte Themen zum Anstellungsvertrag
- Sozialversicherungspflicht/-freiheit: der aktuelle Sachstand
- Kündigungsfristen für Fremdgeschäftsführer, BAG vom 11.06.2020, 2 AZR 374/19, GmbHR 2020, 1070

7. Betriebsaufspaltung

- Aktuelle Rechtsprechung, u.a. BFH v. 28.5.2020 – IV R 4/17
- Vermeidungsgestaltungen
- Betriebsaufspaltung im ErbSt
- Verwaltungsvermögen

8. Grunderwerbsteuer

- Reform der GrESt ab 1.7.2021: share-deals
- Der gleichlautende Ländererlass vom 22.9.2020 zu § 6a GrEStG
- Mittelbare Anteilsvereinigung, BFH vom 27.05.2020, II R 45/17

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Verteidigung gegen Feststellungen der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung

06.12.2022: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht oder FA Steuerrecht

Eine Betriebsprüfung ist schon unter „normalen Umständen“ lästig. Heikel wird es, wenn der Betriebsprüfer Unregelmäßigkeiten entdeckt, die zum Verdacht der Steuerhinterziehung führen. Verwaltungsvorschriften zwingen ihn zur Meldung an die Strafverfolgungsbehörde; von der Betriebsprüfung zum Ermittlungsverfahren ist es deshalb oft nur ein kleiner Schritt. Die Feststellungen der Betriebsprüfungsstelle führen zu Steuernachzahlungen und sind Grundlage für die Strafverfolgung. Betriebsprüfung, Veranlagungsverfahren und strafrechtliche Ermittlungen greifen so ineinander.

Entsprechend vielschichtig sind die Aufgaben, die dem Steueranwalt, aber auch dem Strafverteidiger, in der Betriebsprüfung zukommen.

Er wird sich schon frühzeitig gegen potentielle Feststellungen der Betriebsprüfung positionieren mit dem Ziel, ein steuerliches Mehrergebnis zu vermeiden, aber auch mit Blick auf ein drohendes Steuerstrafverfahren.

In unserem Seminar stellen wir Ihnen anhand von Fällen aus unserer Praxis den rechtlichen Rahmen und die Herangehensweise der Finanz- und Strafverfolgungsbehörden in der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung vor. Einen Schwerpunkt legen wir auf aktuelle Schätzungsmethoden der Behörden - und wie eine erfolgreiche Verteidigung gegen derartige Schätzungen gelingen kann.

RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess

30.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Das völlig neu konzipierte Seminar ergänzt die beiden vorhandenen zivilprozessualen Vorträge der Referenten zum Rechtsstreit in 1. und 2. Instanz um typische und immer wiederkehrende Problemstellungen bzw. Verfahrensarten.

Schwerpunkte des Seminars sind:

1. Vergleich im Miet- und Bauprozess

- Aktuelle Rechtsfragen
- Kosten – insbesondere auch bei Beteiligung Dritter
- Vergleichsformulierungen
- Besondere Haftungsfragen

2. Einstweiliger Rechtsschutz

- Aktuelle Probleme
- Sicherheiten im Bauprozess
- § 650d BGB
- § 940a ZPO

3. Besonderheiten des elektronischen Rechtsverkehrs

- beA, insbesondere unter Berücksichtigung der bisher hierzu ergangenen Entscheidungen
- Wiedereinsetzung und elektronische Aktenführung
- Rechtliche Grundlagen und Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz
- Vernehmung von Zeugen im Rahmen einer Videokonferenz

4. Besonderheiten des selbständigen Beweisverfahrens

5. Besondere Kosten und Streitwertfragen

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht, 28.Senat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck´schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck´schen „Richter-Handbuch“

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM – Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck´schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NKBGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH)

MAV Mitt HP X/2022

Anmeldung

Bei mehreren Teilnehmern bitte getrennte Anmeldungen

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel _____

Name/Vorname _____

Kanzlei/Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____ Fax _____

E-Mail _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein Mitglieds-Nr. (wenn bekannt)

Rechnung an mich die Kanzlei MAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wanhöfer, Update Betriebsverfassungsrecht – ...	6	■	21.10.22	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Behinderungsgerechte Beschäftigung, Anspruch ...	7	●	09.11.22	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Kündigung schwerbehinderter Arbeitnehmer	8	●	22.11.22	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schindler, Arbeitsrecht aktuell	9	■	25.11.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung	10	■	02.12.22	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	11	■	16.11.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen ...	12	■	30.11.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wachter, Gesellschaftsrecht 2022	13	■	27.10.22	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kroiß, Schnittstellen Erb- und Betreuungsrecht unter Berücksichtigung ...	14	■	08.11.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Sachenbacher, Kindschaftsrecht	15	■	25.10.22	09:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kroiß, Schnittstellen Erb- und Betreuungsrecht unter Berücksichtigung	16	■	08.11.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wachter, Gesellschaftsrecht 2022	17	■	27.10.22	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wälzholz, Die GmbH im Gesellschafts- u. Steuerrecht – Vertragsgestaltung	18	■	17.11.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung	19	■	02.12.22	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X _____

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648, Geschäftsführerin: Angela Baral

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH)

MAV Mitt HP X/2022

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Servatius, Die Modernisierung d. Personengesellschaftsr. durch das MoPeG	20	■	07.12.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wachter, Gesellschaftsrecht 2022	21	■	27.10.22	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Insolvenzrecht aktuell: Massegenerierung und InsVV	22	■	13.12.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Börstinghaus, Die Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau ...	23	●	04.10.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Börstinghaus, Aktuelles Mietrecht	24	●	06.10.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen ...	25	■	30.11.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Sternel, Aktuelles Mietrecht 2022	26	●	15.12.22	14:00 Uhr	190,40 € (238,00 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Behinderungsgerechte Beschäftigung, Anspruch ...	28	●	09.11.22	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Kündigung schwerbehinderter Arbeitnehmer	29	●	22.11.22	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Erb, Verteidigung geg. Feststellungen d. Betriebs- u. Steuerfahndungsprüfung	30	■	06.12.22	10:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wachter, Gesellschaftsrecht 2022	31	■	27.10.22	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wälzholz, Die GmbH im Gesellschafts- u. Steuerrecht - Vertragsgestaltung	32	■	17.11.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Erb, Verteidigung geg. Feststellungen d. Betriebs- u. Steuerfahndungsprüfung	33	■	06.12.22	10:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen ...	34	■	30.11.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral

stieg auch nicht den Rahmen des Üblichen iSv. § 850a Nr. 3 ZPO.

BAG, Urteil 8 AZR 14/22 vom 25.08.2022

Vorinstanz:

LAG Niedersachsen, Urteil 6 Sa 216/21 vom 25.11.2021

*§ 850 a ZPO

Unpfändbar sind

...

3. ... Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit diese Bezüge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;

(Quelle: BAG, PM 31/22 vom 25.08.2022)

BGH: Strafverfahren wegen eines mittels "einfacher" E-Mail und daher nicht formgerecht übermittelten Strafantrags weitgehend eingestellt

Auch von Behörden eingereichte elektronische Dokumente, die der Schriftform unterliegen, müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Der in Leipzig ansässige 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die Revision des Angeklagten ein vor dem Landgericht Dresden geführtes Strafverfahren weitgehend eingestellt und das in der Sache ergangene Urteil im Rechtsfolgenausspruch aufgehoben. Das Landgericht hatte den Angeklagten wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht in 13 Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit schwerem sexuellen Missbrauch eines Kindes, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und acht Monaten verurteilt und seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet.

Hinsichtlich der Tatvorwürfe des Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht hat das Urteil keinen Bestand, weil der nach dem Gesetz (§ 145a Satz 2 StGB) erforderliche schriftliche (§ 158 Abs. 2 StPO) Strafantrag der Aufsichtsstelle fehlt. Die zuständige Aufsichtsstelle hat innerhalb der Antragsfrist lediglich per E-Mail einen Strafantrag an die zuständige Staatsanwältin gesandt. Elektronische Dokumente, die der Schriftform unterliegen, müssen jedoch entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 32a Abs. 3 StPO). Eine unsignierte und direkt an den Empfänger versandte einfache E-Mail erfüllt keine dieser Voraussetzungen. Nach dem Willen des Gesetzgebers gelten diese Anforderungen auch für Strafanträge, und zwar auch für solche, die von Behörden gestellt werden.

Es besteht damit hinsichtlich der Verstöße gegen die Führungsaufsicht ein nicht behebbares Verfahrenshindernis. Der Senat musste das Verfahren insoweit einstellen und den Strafausspruch sowie die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung aufheben. Der Schuldspruch wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes hat hingegen Bestand. Über die hierfür zu verhängende Strafe und die Frage der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung muss neu verhandelt und entschieden werden.

BGH, Beschluss 5 StR 398/21 vom 12. Mai 2022

Vorinstanz:

LG Dresden – Urteil 2 KLs 612 Js 46569/20 vom 24. Juni 2021

(Quelle: BGH, PM Nr. 126/2022 vom 22.08.2022)

BGH: Rücktritt von vorgesehenen Pauschalreisen wegen Covid 19 – Einzelfall ist zu prüfen

Der unter anderem für Pauschalreiserecht zuständige X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat über Ansprüche auf Rückzahlung des Reisepreises nach Rücktritt von Pauschalreiseverträgen wegen Covid 19 entschieden.

In den drei Verfahren nimmt die jeweilige Klagepartei die jeweilige Beklagte auf Erstattung der Anzahlung für eine Pauschalreise in Anspruch, nachdem sie vor Antritt der Reise wegen der Covid-19-Pandemie von dem Vertrag zurückgetreten ist.

Im Verfahren X ZR 66/21 buchte die Klägerin im Januar 2020 eine Donaukreuzfahrt im Zeitraum vom 22. bis 29. Juni 2020 zu einem Gesamtpreis von 1.599,84 Euro. Die Klägerin trat am 7. Juni 2020 von der Reise zurück und verlangte die Rückzahlung der bereits geleisteten Anzahlung von 319,97 Euro. Die Beklagte berechnete weitere Stornokosten in Höhe von insgesamt 999,89 Euro (85 % des Reisepreises, unter Abzug einer Gutschrift). Die Klägerin bezahlte diesen Betrag nicht. Die Flusskreuzfahrt wurde mit einem angepassten Hygienekonzept und einer von 176 auf 100 verringerten Passagierzahl durchgeführt.

Im Verfahren X ZR 84/21 buchte der Kläger im Februar 2020 eine Pauschalreise nach Mallorca im Zeitraum vom 5. bis 17. Juli 2020 für 3.541 Euro. Der Kläger trat am 3. Juni 2020 von der Reise zurück und verlangte die Rückzahlung der bereits geleisteten Anzahlung von 709 Euro. Die Beklagte berechnete Stornokosten in Höhe von insgesamt 886 Euro (25 % des Reisepreises) und belastete die Kreditkarte des Klägers um weitere 177 Euro. Das vom Kläger gebuchte



Mittagsrunden 2022

Online-Veranstaltungen mit den MAV Seminaren

20.10.2022 | 12:30 bis 14:00 Uhr

Digitales Schuldrecht

Prof. Dr. Stephan Lorenz

23.11.2022 | 12:30 bis 14:00 Uhr

Die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht

Dr. Dietmar Kurze

Teilnahmegebühr: je € 30,- (für Mitglieder des MAV: kostenlos)

Weitere Informationen und **Anmeldung** zu den einzelnen Seminaren: www.schweitzer-online.de
Weitere Veranstaltungen (ggf. vor Ort) sind in Planung

Schweitzer Fachinformationen | München

Lenbachplatz 1 | 80333 München | Tel: +49 89 55134-160



Hotel war zum Zeitpunkt seines Rücktritts und im Reisezeitraum geschlossen.

Im Verfahren X ZR 3/22 buchte der Kläger eine Ostseekreuzfahrt im Zeitraum vom 22. bis 29. August 2020 für 8.305,10 Euro. Der Kläger trat am 31. März 2020 von der Reise zurück und verlangte die Rückzahlung der von ihm geleisteten Anzahlung in Höhe von 3.194 Euro. Die Kreuzfahrt wurde von der Beklagten am 10. Juli 2020 abgesagt. Bisheriger Prozessverlauf:



24

Die Klagen hatten in den Vorinstanzen Erfolg.

Im ersten Verfahren sind das Amtsgericht und das Landgericht zu dem Ergebnis gelangt, schon im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung sei aufgrund der erhöhten Ansteckungsgefahr eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise durch die Covid-19-Pandemie als unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstand im Sinne von § 651h Abs. 3 BGB hinreichend wahrscheinlich gewesen.

Im zweiten Verfahren hat das Landgericht einen Rückzahlungsanspruch bejaht, weil das vom Kläger gebuchte Hotel im fraglichen Zeitraum geschlossen war und schon dieser Umstand dazu führe, dass der Kläger ohne Entschädigungspflicht vom Vertrag habe zurücktreten können.

Im dritten Verfahren haben die Vorinstanzen offen gelassen, ob die Voraussetzungen von § 651h Abs. 3 BGB im Zeitpunkt des Rücktritts vorlagen, und einen Rückzahlungsanspruch schon aufgrund der später erfolgten Absage der Reise bejaht.

In den drei Verfahren kam der BGH zu unterschiedlichen Entscheidungen.

Die Begründetheit der Klagen hing in allen drei Verfahren davon ab, ob die jeweils beklagte Reiseveranstalterin dem Anspruch der jeweiligen Klagepartei auf Rückzahlung des Reisepreises einen Anspruch auf Entschädigung nach § 651h Abs. 1 Satz 3 BGB entgegenhalten kann. Einen solchen Entschädigungsanspruch sieht das Gesetz als regelmäßige Folge für den Fall vor, dass der Reisende vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktritt. Der Anspruch ist nach § 651h Abs. 3 BGB ausgeschlossen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 651h Abs. 3 BGB liegt nicht nur dann vor, wenn feststeht, dass die Durchführung der Reise nicht möglich ist oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Gesundheit oder sonstiger Rechtsgüter des Reisenden führen

würde. Sie kann vielmehr schon dann zu bejahen sein, wenn die Durchführung der Reise aufgrund von außergewöhnlichen Umständen mit erheblichen und nicht zumutbaren Risiken in Bezug auf solche Rechtsgüter verbunden wäre. Die Beurteilung, ob solche Risiken bestehen, erfordert regelmäßig eine Prognose aus der Sicht eines verständigen Durchschnittsreisenden.

Im ersten Verfahren blieb die Revision erfolglos.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ist die Covid-19-Pandemie im Reisezeitraum (Sommer 2020) als Umstand im Sinne von § 651h Abs. 3 BGB zu bewerten, der grundsätzlich geeignet war, die Durchführung der Pauschalreise erheblich zu beeinträchtigen. Eine Anwendung von § 651h Abs. 3 BGB ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Covid-19-Pandemie weltweit wirkte und dieselben oder vergleichbare Beeinträchtigungen im vorgesehenen Reisezeitraum auch am Heimatort der Reisenden vorgelegen haben. Das Berufungsgericht ist im Rahmen seiner tatrichterlichen Würdigung zu dem Ergebnis gelangt, dass im Zeitpunkt des Rücktritts eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise aufgrund der Covid-19-Pandemie hinreichend wahrscheinlich war. Diese Würdigung hat der Bundesgerichtshof als rechtsfehlerfrei bewertet.

Das Berufungsgericht hat eine unzumutbare Gesundheitsgefährdung der Klägerin insbesondere wegen der räumlichen Verhältnisse an Bord eines Flusskreuzfahrtschiffs, der nicht bestehenden Impfgelegenheit und der nicht vorhandenen Therapien gegen Covid 19 bejaht. Es hat dabei das Hygienekonzept der Beklagten und den Umstand, dass die im Zeitpunkt des Rücktritts bestehende Reisewarnung befristet war und noch vor Beginn der Reise abließ, berücksichtigt. Zulässigerweise hat es auch auf das Alter der Klägerin Bezug genommen. Dies ist jedenfalls dann möglich, wenn erst solche Umstände, die bei Vertragsschluss noch nicht absehbar waren, und die daraus resultierenden Risiken dazu führen, dass die Reisende zu einer Personengruppe gehört, für die die Reise mit besonderen Gefahren verbunden ist. Nach den Umständen bei Vertragsschluss hätte das Alter der Klägerin einer Teilnahme an der Reise nicht entgegengestanden – erst die Pandemie und die aus ihr folgenden Risiken haben den Charakter der Reise verändert.

Im zweiten Verfahren führte die Revision zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, dass der Vortrag des Klägers zu der durch Unsicherheit und Unwägbarkeiten geprägten pandemischen Lage in Europa ab Frühjahr 2020 und zu allgemeinen Maßnahmen zur Herabsetzung der Infektionswahrscheinlichkeit sowie die Bezugnahme auf ein für den Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) erstelltes Gutachten nicht den Schluss auf eine erhebliche Beeinträchtigung zulassen, weil daraus nicht hervorgeht, welche konkreten Infektionsrisiken im maßgeblichen Zeitraum (Juli 2020) auf Mallorca bestanden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 651h Abs. 3 BGB ergibt sich nach den bisher getroffenen Feststellungen auch nicht daraus, dass das vom Kläger gebuchte Hotel im Reisezeitraum geschlossen war. Zwar kann die Unterbringung in einem anderen als dem gebuchten Hotel trotz Zuweisung einer gleichwertigen Ersatzunterkunft am gleichen Ort einen zur Minderung berechtigenden Reisemangel darstellen. Ein zur Minderung berechtigender Reisemangel begründet aber nicht ohne weiteres eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 651h Abs. 3 BGB. Ob eine solche Beeinträchtigung gegeben ist, ist aufgrund einer an Zweck und konkreter Ausgestaltung der Reise sowie an Art und Dauer der Beeinträchtigung orientierten Gesamtwürdigung zu beurteilen. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist eine solche Würdigung

Herbsttagung der ARGE Anwältinnen im DAV

33. Anwältinnenkonferenz in München vom 7.12.2022 - 9.12.2022

Mittwoch, den 7.12.2022 ab 18:00

Festabend „100 Jahre Anwältinnen“ - Festakt anlässlich des 100 jährigen Jubiläums der Zulassung Dr. Maria Ottos als erste Frau zur Anwaltschaft

Begrüßung durch die Vorsitzende des Münchner Anwaltsvereins Petra Heinicke, die Präsidentin des DAV Edith Kindermann und die Vorsitzende der ARGE Anwältinnen Christina Dillenburg

Grußwort durch den bayerischen Staatsminister der Justiz Dr. Georg Eisenreich

Festrednerin Prof. Dr. mult. Angelika Nußberger, M.A., Direktorin der Akademie für europäischen Menschenrechtsschutz

Musikalische Begleitung durch das ODEON Tanzorchester

Veranstaltungsort: Münchner Künstlerhaus, Lenbachplatz 8, 80333 München

Donnerstag, den 8.12.2022

Tagungsort: Justizpalast in München, Prielmayerstr. 7, 80335 München

09:00 - 09:15 **Begrüßung**

09:15 - 10:45 **Flucht an den europäischen Außengrenzen**
RAin und FAin für Migrationsrecht Maria Kalin, Ulm

11:00 - 13:00 **Panel: Bedrohung von Anwältinnen in Deutschland und weltweit - Was können wir tun?**
RAin Seyran Ates, Berlin | RAin und FAin für Strafrecht Margarete Gräfin von Galen, LL.M., Berlin | Rechtsbeistand Jasmina Prpić, Anwältinnen ohne Grenzen e.V. Freiburg | RA Stefan von Raumer, Berlin | Moderation: Journalistin Annette Wilmes, Berlin

13:00 - 14:00 Mittagspause

14:00 - 15:30 **Feminismus im Netz? Fehlanzeige! Geschlechtsspezifische digitale Gewalt in der anwaltlichen Praxis**
RAin Josephine Ballon, Berlin

15:45 - 17:15 **Strategische Prozessführung am Beispiel des Abstammungsrechts**
RAin Lucy Chebout, Berlin

ab 19:00 **Abendessen** im Tegernseer Tal - Bräuhaus, Tal 8, 80331 München

Freitag, den 9.12.2022

09:00 - 11:00 **Mitgliederversammlung**

11:00 - 12:00 Kaffeepause mit Weißwurstfrühstück

12:00 - 13:30 **Genderleicht - Wie gestalte ich meine Schriftsätze gendergerecht?**
Journalistin und Juristin Christine Olderdissen, Berlin

13:30 - 15:00 **Selbstvermarktung im Netz - wie Anwältinnen sich online professionell präsentieren**
RAin Pia Löffler, München

Anmeldung bis zum 11.11.2022 unter <https://www.anwaltakademie-event.de/2071>
€ 225,00 für Mitglieder der ARGE Anwältinnen, FORUM sowie Referendar*innen und Student*innen
€ 265,00 für Nicht-Mitglieder



auch dann erforderlich, wenn der Reisende in einem anderen Hotel untergebracht werden soll. Die danach erforderliche Gesamtwürdigung hat das Landgericht im Streitfall unterlassen. Der Senat kann diese im Wesentlichen dem Tatrichter überlassene Würdigung nicht selbst vornehmen.

Das dritte Verfahren hat der Bundesgerichtshof entsprechend § 148 ZPO bis zu einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in dem dort anhängigen Verfahren C-477/22 (X ZR 53/21, Pressemitteilungen Nr. 085/2022 und Nr. 118/2022) ausgesetzt. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt von der Beantwortung der dem Gerichtshof der Europäischen Union bereits vorliegenden Frage ab.

Vorinstanzen:

X ZR 66/21:
AG Stuttgart-Bad Cannstatt - Urteil 12 C 1596/20 v. 20. November 2020
LG Stuttgart - Urteil 5 S 217/20 v. 22. Juli 2021 -

X ZR 84/21:
AG Düsseldorf - Urteil 27 C 37/20 v. 7. Januar 2021 -
LG Düsseldorf - Urteil 32 S 31/21 v. 6. September 2021

X ZR 3/22:
AG Hersbruck - Urteil 1 C 804/20 v. 21. Mai 2021
LG Nürnberg-Fürth - Urteil 5 S 3127/20 v. 17. Dezember 2021 -

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 651h BGB Rücktritt vor Reisebeginn

(1) Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen.

(2) ...

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 kann der Reiseveranstalter keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich im Sinne dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

§ 148 ZPO

(1) Das Gericht kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei.

(2) Das Gericht kann ferner, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von Feststellungszielen abhängt, die den Gegenstand eines anhängigen Musterfeststellungsverfahrens bilden, auf Antrag des Klägers, der nicht Verbraucher ist, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des Musterfeststellungsverfahrens auszusetzen sei.

BGH, Urteile vom 30. August 2022 – X ZR 66/21 und X ZR 84/21
BGH, Beschluss vom 30. August 2022 – X ZR 3/22

(Quelle: BGH, PM Nr. 128 vom 20.08.2022)

EuGH: Familiennachzug eines volljährigen Kindes

Der Eintritt der Volljährigkeit eines Flüchtlingskindes während eines Entscheidungsverfahrens über eine Familienzusammenführung wirkt sich unter bestimmten Umständen nicht negativ auf das Recht auf Familienzusammenführung nach Art. 4 I lit. c Richtlinie 2003/86/EG aus. Der EuGH beantwortete damit am 1. August 2022 ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Rs. C-279/20). In dem Fall geht es um eine syrische Staatsangehörige, die sich in der Türkei aufhält und die Familienzusammenführung mit ihrem seit 2015 in Deutschland lebenden Vater beantragt hat. Die Antragstellung der Tochter erfolgte im August 2017, etwa sieben Monate nach dem Eintritt ihrer Volljährigkeit. Der EuGH entschied, dass ein Kind auch dann als minderjährig im Sinne des Art. 4 I lit. c Richtlinie 2003/86/EG (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX:32003L0086>) angesehen werden kann, wenn es vor Anerkennung des Zusammenführenden als Flüchtling und vor Stellung des Antrags auf Zusammenführung volljährig wird. Der Antrag auf Familienzusammenführung muss dabei spätestens drei Monate nach Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft des zusammenführenden Elternteils gestellt werden. Daneben konkretisiert der EuGH, dass in solchen Fällen eine über das bloße Verwandtschaftsverhältnis hinausgehende, tatsächliche familiäre Bindung nachgewiesen werden muss, wofür allerdings gelegentliche Besuche ausreichen können (vgl. auch Rs. C-273/20 und C-355/20 <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=263722&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=487575>).

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 28/2022 v. 02.09.2022)



Interessantes

Geldwäschebekämpfung in Deutschland: FATF sieht noch Luft nach oben



Die internationale Financial Action Task Force (FATF) hat in ihrem Länderbericht Deutschland 2022 (in englischer Sprache, <https://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/mer4/Mutual-Evaluation-Report-Germany-2022.pdf>) vom 25. August 2022 einige Fortschritte in der Geldwäschebekämpfung festgestellt und weitere angemahnt. Die Verdachtsmeldungen seien im Nichtfinanzsektor weiter niedrig, da z.T. das Bewusstsein fehle, Unsicherheit bezüglich der Meldeschwellen bestünden, Probleme bei der Umsetzung von Präventivmaßnahmen aufträten und Unklarheiten im Zusammenhang mit Berufsgeheimnissen bestünden. Sektoren, die unter das Berufsgeheimnis fielen, würden dies sehr weit auslegen und Verdachtsfälle nicht melden, solange sie kein positives

Wissen über das Vorliegen von Geldwäscheaktivitäten hätten. Bei den erlassenen Sanktionen etwa durch die Rechtsanwaltskammern stellt der Bericht Fortschritte fest, doch gebe es bei der Häufigkeit und Art ergriffener Sanktionen noch Spielraum nach oben. Eine Zusammenfassung des 330-seitigen Berichts ist unter <https://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/mer4/Executive-Summary-Mutual-Evaluation-Report-Germany-2022.pdf> abrufbar (in englischer Sprache).

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 28/2022 v. 02.09.2022)

Beitritt der EU zur „Judgments Convention“

Die Europäische Union ist dem Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (<https://assets.hcch.net/docs/4a5ea40f-cc38-421a-8801-8322f7953b90.pdf>) beigetreten. Bei dem Übereinkommen handelt es sich um eines der Kernabkommen, das im Rahmen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht erarbeitet wurde. Mit dem Abkommen werden die Bedingungen für die Anerkennung und Durchsetzung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen festgelegt. Hierdurch soll die Rechtssicherheit des internationalen Handels, der grenzüberschreitenden Investitionen und der Mobilität gestärkt werden.

Der Rat hatte dem Beitritt am 12. Juli 2022 zugestimmt (vgl. Pressemitteilung <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/07/12/convention-on-the-recognition-of-judgements-council-adopts-decision-on-eu-accession/>). Mit der Hinterlegung der Beitrittsurkunde ist der Beitrittsprozess der EU abgeschlossen. Mit dem Beitritt der EU und der zeitgleichen Ratifizierung durch die Ukraine hat das Übereinkommen zwei Vertragsparteien und kann am 1. September 2023 in Kraft treten.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 28/2022 v. 02.09.2022)

„Sechser-Treffen“ der deutschsprachigen Verfassungsgerichte, des EuGH und des EGMR in Lausanne

Eine Delegation des Bundesverfassungsgerichts unter Leitung des Präsidenten Prof. Dr. Stephan Harbarth und der Vizepräsidentin Prof. Dr. Doris König hat vom 11. bis 12. September 2022 am „Sechser-Treffen“ der deutschsprachigen Verfassungsgerichte aus Österreich, der Schweiz, Liechtenstein und Deutschland sowie des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte teilgenommen. Das Treffen findet regelmäßig im Zwei-Jahres-Rhythmus statt und wurde in diesem Jahr vom Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne unter Leitung der Bundesgerichtspräsidentin Dr. Martha Niquille ausgerichtet. Teilgenommen haben unter anderem der Präsident des Staatsgerichtshofs Liechtenstein Dr. Hilmar Hoch, der Präsident des österreichischen Verfassungsgerichtshofes Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Christoph Grabenwarter, der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union Prof. Dr. Koen Lenaerts und die Richterin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Prof. Dr. Anja Seibert-Fohr. Themen der Fachgespräche waren unter anderem die Rolle der Justiz im Klimaschutz und die Beschuldigtenrechte in der verdeckten Ermittlung sowie der Rechtsschutz für Einzelpersonen bei internationalen Sanktionen.

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 75/2022 vom 13. 09. 2022)

Personalia

Amtswechsel am Landgericht Augsburg

Dr. Franz Gürtler ist neuer Präsident am Landgericht Augsburg. Er folgt auf Andreas Wimmer, der zum 1. August 2022 zum Generalstaatsanwalt in Nürnberg ernannt wurde.



Dr. Franz Gürtler, Staatsminister Georg Eisenreich, Andreas Wimmer
Foto: Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich verabschiedet Andreas Wimmer und führte zugleich Dr. Franz Gürtler in das Amt des Landgerichtspräsidenten ein. Dem bisherigen Präsidenten des Landgerichts Augsburg bescheinigte er hervorragender fachlicher Kompetenz und Führungsstärke in allen Stationen seiner Laufbahn. Mit Engagement und Entschlusskraft habe er das Landgericht Augsburg maßgeblich geprägt. Für die neuen Aufgaben als Generalstaatsanwalt in Nürnberg wünschte der Minister viel Erfolg.

Der Justizminister an den neuen Präsidenten des Landgerichts Augsburg, Dr. Franz Gürtler: „Sie haben sich Ihren bisherigen Aufgaben in der bayerischen Justiz immer mit großer Tatkraft, Fachkompetenz und Führungsstärke gewidmet. Durch Ihr vorheriges Amt als Präsident des Amtsgerichts Augsburg sind Sie mit der Region Augsburg bereits bestens vertraut. Ich bin mir sicher, bei Ihnen ist das Landgericht Augsburg in den besten Händen. Für Ihre neuen Aufgaben wünsche ich Ihnen viel Erfolg.“

Dr. Franz Gürtler (58) begann seine Justizkarriere 1993 bei der Staatsanwaltschaft Landshut. In seiner weiteren beruflichen Laufbahn arbeitete er als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Augsburg und als Richter am Landgericht Landshut, bevor er im Jahr 1999 in das Bayerische Staatsministerium der Justiz wechselte. Ab 2006 war Herr Dr. Gürtler für rund drei Jahre als Richter am Oberlandesgericht in München tätig. Anschließend kehrte er wieder in das Bayerische Staatsministerium der Justiz zurück. Im Jahr 2012 wurde Herr Dr. Gürtler zum Vizepräsidenten des Amtsgerichts Augsburg ernannt. 2014 wechselte er als Vorsitzender Richter an das Oberlandesgericht München. 2021 erfolgte seine Ernennung zum Präsidenten des Amtsgerichts Augsburg. Seit 15. August 2022 ist Dr. Franz Gürtler nun Präsident des Landgerichts Augsburg.

Andreas Wimmer (61) begann seine Justizkarriere im Jahr 1989 bei der Staatsanwaltschaft München I. Nach sechs Monaten wechselte er für zweieinhalb Jahre ins Bayerische Staatsministerium der Justiz. Nach zehn Monaten als Richter am Landgericht München I war er von 1993 bis 1996 an das Bayerische Staatsministerium für

Bundes- und Europaangelegenheiten abgeordnet und anschließend im Bayerischen Staatsministerium der Justiz tätig. 2005 folgte eine Versetzung an das Oberlandesgericht München mit teilweiser Abordnung an das Bayerische Oberste Landesgericht. Ab 2006 war Herr Wimmer für weitere fünf Jahre am Bayerischen Staatsministerium der Justiz tätig, bevor er 2011 als Leitender Oberstaatsanwalt zur Generalstaatsanwaltschaft München wechselte. Seit 2013 war er dort als ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts tätig. 2018 wurde er zum Präsidenten des Landgerichts Landshut ernannt, 2020 zum Präsidenten des Landgerichts Augsburg. Seit 1. August 2022 ist Andreas Wimmer neuer Generalstaatsanwalt in Nürnberg.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 153/22 v. 06.09.2022)

Prof. Dr. Andreas Korbmacher wird neuer Präsident des Bundesverwaltungsgerichts

Bisheriger Vizepräsident übernimmt die Gerichtsleitung

Der bisherige Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts **Prof. Dr. Andreas Korbmacher** übernimmt die Gerichtsleitung und folgt auf den am 30. Juni 2021 in Ruhestand getretenen **Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert**. Bundesjustizminister **Dr. Marco Buschmann** überreichte am 08. September 2022 die Ernennungsurkunde, die der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskabinetts ausgefertigt hat.

Prof. Dr. Andreas Korbmacher war seit 2019 Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts, davor seit 2008 Richter und seit 2017 Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht. Von 2003 bis 2008 war er zunächst Richter und dann Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg. Davor war Prof. Dr. Andreas Korbmacher nach Eintritt in den richterlichen Dienst des Landes Berlin Richter am Amtsgericht, Landgericht und Verwaltungsgericht sowie an den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin und an die Berliner Senatsverwaltung für Justiz abgeordnet.

Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann wünschte dem neuen Präsidenten viel Freude und Erfolg in seiner neuen Funktion und erklärte dazu: „Mit Prof. Dr. Andreas Korbmacher übernimmt ein überaus erfahrener Verwaltungsrechtler die Leitung des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig. Als Richter in allen Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in über drei Jahren als Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts ist er eine hervorragende Wahl für das Amt des Präsidenten unseres höchsten deutschen Verwaltungsgerichts.“



Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im DAV aktualisiert FAQ-Liste zum Syndikusrrecht

Unter welchen Voraussetzungen treffen Syndikusrechtsanwält*innen Pflichten des Geldwäschegesetzes? Wann muss ein Zustellungsbevollmächtigter benannt werden? Dürfen Syndikusrechtsanwält*innen in Angelegenheiten Dritter tätig werden? Wie verhält es sich mit sog. Mischstätigkeiten? Welche Folgen haben Änderungen der Tätigkeit oder deren vorübergehendes Ruhen für die Zulassung?

Antworten auf diese und viele weitere Fragen gibt die FAQ-Liste der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte (<https://www.syndikus-anwaelte.de/de/berufsrecht-befreiung/faq-liste-zum-recht-der-syndikusanwaelte>), die erstmals im Februar 2016 im Zusammenhang mit der Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte erstellt, im Oktober 2020 grundlegend überarbeitet und nunmehr im Zusammenhang mit der sog. großen BRAO-Reform zum 1. August 2022 aktualisiert wurde.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 35/22 v. 02.09.2022)

Der DAV lädt ein zum ZPO-Forum am 18. Oktober 2022

Kann die ZPO mit der Digitalisierung Schritt halten? Welche gesetzlichen Änderungen sind notwendig, um die Verfahrensordnungen in eine neue Zeit zu bringen? Über die Frage, wie Justiz und Anwaltschaft den Herausforderungen der Zeit gemeinsam begegnen können, wollen wir mit Ihnen diskutieren! Seien Sie dabei vor Ort in unserer Geschäftsstelle oder digital. Zur Einsicht in das Programm und zur Anmeldung gelangen Sie hier:

<https://anwaltverein.de/de/der-dav/dav-veranstaltungen/dav-forum/dav-forum-zpo-reform>.

DAV-Forum Geldwäsche – was auf die Anwaltschaft zukommt

Knapp 800 Interessierte fanden sich am 6. September 2022 im DAV-Haus sowie vor den Bildschirmen ihrer Kanzleien ein, um sich über die Neuerungen zu informieren, die durch das EU-Geldwäschepaket auf die Anwaltschaft zukommen. Folgen der immer schärferen Geldwäschebekämpfung hatte die Anwaltschaft Anfang des Jahres durch die Kündigung zahlreicher Sammelanderkonten zu spüren bekommen.

Welcher Lösungsansatz nun verfolgt wird und welche Risiken für Anwält*innen bei der Annahme von Honoraren bestehen, wurde von hochkarätigen Referent*innen dargelegt. Präsidentin Kindermann versprach, dass der DAV seinen Mitgliedern auch auf dem weiteren Weg der Neuregelungen mit vollem Engagement zur Seite stehen werde.

Näheres finden Sie im Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/vereinsarbeit/da-forum-geldwaesche-2022>).

Zum Stream des Forums gelangen Sie über den internen Mitgliederbereich unter dem Button „Kanzleimanagement“. Bitte halten Sie dafür Ihre Daten bereit.

Parlamentsdebatten von 2017 bis heute

Kennen Sie schon <https://de.openparliament.tv> ? Nach Selbstbeschreibung eine „Suchmaschine und interaktive Videoplattform für Parlamentsdebatten“ mit aktuell rd. 30.000 Redebeiträgen aus dem Deutschen Bundestag „synchronisiert mit den Plenarprotokollen und Wort für Wort durchsuchbar von 2017 bis heute“. Der Datenbestand wird laufend ausgebaut.

(mitgeteilt von RA Martin Lang, München)

Ausstellung im Justizpalast

Theresa Zellhuber: "Schmuck und Robe" und mehr

Vom **7. Oktober bis 21. Oktober** zeigt die Künstlerin Theresa Zellhuber in der Lichthalle im Justizpalast München ihre neuen Arbeiten. Für die Ausstellung im Justizpalast hat sie zwei Themenbereiche gewählt: „Schmuck und Robe“ und „Skulpturen aus ausgedienten Stempeln der Justiz“.

Die Künstlerin ist diplomierte Rechtspflegerin, war bis August 2020 beim Landgericht München I tätig und ist aktuell bei der Staatsanwaltschaft Landshut. Mit ihrer Ausstellung **"Schmuck und Robe" und mehr** kehrt Sie an ihre alte Wirkungsstätte zurück.

Theresa Zellhuber fertigt Unikatschmuck aus Gold-, Silber-, Titan-, Stahl-, Kupfer- und Farbdraht, aber auch aus Leder und Papier nach alter Technik mit der Stricklesiel und kombiniert ihre zarten und filigranen Schmuckstücke mit Edelholz und Edelstein.



Sind Schmuckstücke in Deutschland an Roben denkbar? Eine provokative Frage mit mitunter teilweise ebenso provokativen Werkstücken im Justizpalast.

Die Ausstellung „Schmuck und Robe“ zeigt ausladende Schmuckstücke an einem Spalier aus robenbekleideten Kleiderpuppen, angelehnt an die 2020 verstorbene Richterin am Supreme Court Ruth Bader Ginsburg, die stets ausladende Schmuckstücke - gerne mit Aussage - trug. Daneben wird eine große Palette an Colliers, Armbändern, Ohrschmuck, Broschen und Ringen zu sehen sein.

Den zweiten Themenbereich bildet eine Serie aus Skulpturen, die aus alten Justizstempeln entstand: Skulpturen aus Einzelstempeln und auch eine lebensgroße Skulptur, beklebt mit ausgemusterten Stempeln verschiedener Gerichte/Staatsanwaltschaften, die deutschlandweit gesammelt wurden. Mal lustig, mal bedrückend, bisweilen verduzt liest ein Justizfremder die Texte von Verfügungen der „Alt-Stempel“.



Die Ausstellung ist vom 07. - 21. Oktober von Montag bis Freitag von 10.00 - 17.00 Uhr im Lichthof des Justizpalastes München zu sehen.

Die Künstlerin ist zu den Öffnungszeiten der Ausstellung anwesend.

(Abbildungen: Fotoservice Italia; www.fotoservice.italia.de)

Verkehrsanwälte Info



Bei der Blitzersäule TraffiSDtarS350 müssen vor Inbetriebnahme alle Eichmarken kontrolliert werden

Das AG Stade hat durch Urteil vom 23.09.2021 – 34 OWi 2530 JS 28725/20 – entschieden, dass bei einem automatisierten Geschwindigkeitsmessverfahren die ordnungsgemäße Funktionsweise des Gerätes zum Tatzeitpunkt nachzuweisen ist. Dazu ist ein Eichnachweis in der Gestalt zu erbringen, dass das Gerät geeicht war, die Eichung zum Zeitpunkt der Messung gültig war und das Gerät nach der Eichung bis zum Zeitpunkt der Messung nicht verändert wurde. Der Eichnachweis wurde nicht erbracht, denn vor Inbetriebnahme müssen alle Eichmarken kontrolliert werden, auch wenn dafür das Gerät jedes Mal aus der Einrichtung ausgebaut werden muss.

AG-Stade-34-OWi-2530-Js-28725-09-21

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Stade-34-OWi-2530-Js-28725-09-21.pdf

BVSK-Tabelle geeignete Schätzgrundlage für Sachverständigenkosten/Ersatz der Nebenkosten

Das AG Bückeburg kommt in seinem Urteil vom 20.05.2022 – 31 C 3/22 – zu dem Ergebnis, dass zur Ermittlung der üblichen Vergütung von Sachverständigen die BVSK 2020 herangezogen werden kann. Sie stellt eine ausreichend verlässliche Schätzgrundlage für das Gericht dar. Es müssen nicht die Werte aus HBI und HBII zu Grunde gelegt werden, da diese Tabellen sich nicht auf den Schwierigkeitsgrad der Gutachterstellung beziehen.

Zu den erforderlichen Nebenkosten gehören auch die Fotokosten. Hier kann auf das JVEG zurückgegriffen werden, welches die Entschädigung von Sachverständigen vorgibt. Fotokosten in Höhe von 2,00 € je Lichtbild (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 JVEG) sind üblich und damit auch angemessen.

Porto- und Telefonkosten können mit 15,00 € pauschal angesetzt werden, Schreibkosten mit 1,40 € je Seite.

Auch Fahrtkosten in Höhe von 0,70 €/km sind angemessen. Auch die Nebenposition Restwertbörse in Höhe von 25,00 € ist erstattungsfähig, da sie nur in bestimmten Fallkonstellationen anfällt und nicht mit dem Grundhonorar abgegolten wird. Auch die weiteren Standkosten in Höhe von 612,48 € sind der Klägerin zu ersetzen. Der Geschädigte konnte die Möglichkeit eines besonders

hohen Schadens nicht erkennen. Insbesondere musste die Klägerin nicht erkennen, dass die Leasinggesellschaft so lange für die Veräußerung des Fahrzeugs benötigte.

Auch das AG Coburg schätzt in seinem Urteil vom 06.07.2022 – 18 C 4279/21 die Angemessenheit und Ortsüblichkeit der Nebenkosten anhand der Werte der BVSK-Befragung 2020.

AG-Brueckebug-31-C-3-22

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Brueckebug-31-C-3-22.pdf

AG-Coburg-18-C-4279-22.pdf

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Coburg-18-C-4279-22.pdf

Geschädigter trägt Werkstatttrisiko auch bei unbezahlter Rechnung nicht

Das AG München vertritt in seinem Urteil vom 01.06.2022 – 336 C 3224/22 – die Auffassung, dass der Geschädigte das Werkstatttrisiko auch dann nicht trägt, wenn er die Rechnung noch nicht gezahlt hat. Es kann nicht von der Solvenz des Geschädigten abhängen, ob er das Werkstatttrisiko trägt oder nicht. Nach der Argumentation der

Beklagten könnte ein solventer Geschädigter das Werkstatttrisiko dadurch auf die Beklagte verlagern, in dem er die Rechnung der Werkstatt bezahlt, wohin gegen ein Geschädigter, der die Rechnung nicht aus eigenen Mitteln verauslagen kann, das Werkstatttrisiko selber trägt.

S. auch das Urteil des AG München vom 05.08.2022 – 343 C 14922/21 – wonach auch einer noch nicht vollständig beglichenen Rechnung eine Indizwirkung dergestalt zukommt, dass die verlaublichen Aufwendungen tatsächlich den erforderlichen Reparaturaufwand widerspiegeln.

AG-Muenchen-336-C-3224-22

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Muenchen-336-C-3224-22.pdf

AG-Muenchen-343-C-14922-21-Aug-2022

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Muenchen-343-C-14922-21-Aug-2022.pdf



Neues vom DAV

BVerfG schafft Klarheit: doppelstöckige Anwalts-gesellschaften sind zulässig

Der Weg für die doppelstöckige Anwalts-gesellschaft ist endgültig frei. Das Bundesverfassungsgericht hat letzte Zweifel ausgeräumt. Damit darf eine Partnerschaftsgesellschaft Anteile an einer Anwalts-GmbH halten. Zu dieser Einschätzung war auch der DAV-Verfassungsrechtsausschuss gekommen, der zu dem Verfahren Stellung genommen hatte. Die gegenteilige Auffassung der BRAK hat sich damit erledigt. Mehr dazu im Anwaltsblatt.

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/dav-verbot-mehrstoeckiger-anwalts-gesellschaften-verfassungswidrig>

Verschwiegenheit um jeden Preis?

Es passiert leider immer wieder: Man kniet sich in das Mandat rein, die Rechnung wird dann aber nicht beglichen und Vollstreckungsversuche bleiben erfolglos. Doch was ist, wenn eine spätere Mandantin wertvolle Hinweise geben könnte? Wie weit dürfen Anwält*innen für ihr Honorar gehen? Ein Mitglied aus dem Ethik-Ausschuss gibt seine ganz persönliche Meinung im Anwaltsblatt wieder.

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/ethik/verschwiegenheitspflicht-honorar>

Reform des Sanktionenrechts

Im Juli hat das Bundesministerium der Justiz einen Gesetzentwurf zur Überarbeitung des Sanktionenrechts vorgelegt, der unter anderem den Umrechnungsmaßstab für die Ersatzfreiheitsstrafe neu regelt. In der Stellungnahme Nr. 43/2022 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-43-22-gesetz-zur-ueberarbeitung-des-sanktionen-rechts>) kritisiert der DAV, dass das BMJ die Chance für eine grundlegende Umstrukturierung des Systems der Ersatzfreiheitsstrafe verpasst. Die außerdem geplante Erweiterung des Katalogs der

MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT



MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT e.V.

Programm 2022

Dienstag, 11.10.2022 „Lebensverlängerung als Schaden – aus medizinischer und juristischer Sicht“
Vortrag im Walther-Straub-Hörsaal der Rechtsmedizin
Prof. Dr. med. Matthias Graw, Vorstand des Instituts für Rechtsmedizin, LMU München, Prof. Dr. Andreas Spickhoff, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Medizinrecht, LMU München

Dienstag, 08.11.2022 „Bedeutung des Sozialrechts für den Einzelnen, Wirtschaft und Gesellschaft“
Prof. Dr. Rainer Schlegel, Präsident des Bundessozialgerichts

Dienstag, 06.12.2022 „100 Jahre Rechtsanwältinnen“
Mechtild Düsing, Rechtsanwältin, Münster

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben. Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift: Münchener Juristische Gesellschaft e.V., c/o Münchener Anwaltverein e.V., Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München, Telefon (089) 55 86 50, Telefax: (089) 55 02 70 06, e-mail: info@m-j-g.de, www.m-j-g.de www.m-j-g.de.

menschenverachtenden Motive in § 46 StGB hält der DAV für nicht erforderlich, sondern vielmehr kontraproduktiv. Zudem mahnt der DAV, dass die Reform des § 64 StGB nicht dazu führen darf, suchtkranken Menschen die benötigte Behandlung zu versagen.

Die interprofessionelle Sozietät: Anwaltskanzlei „all inklusive“?

Die Erwartungshaltung von Mandant:innen hat sich geändert. Gefragt ist immer mehr fachübergreifende Expertise unter einem Dach. Was aber kann und darf eine „Rechtsanwaltskanzlei“ überhaupt anbieten und leisten? Welche Varianten einer ganzheitlichen Beratung seit dem 1. August 2022 möglich sind und worauf bei Haftungsfragen geachtet werden sollte, steht im

Anwaltsblatt <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/haftpflichtfragen-interprofessionelle-sozietat>.

Gerichtliche Eingangsbestätigung eines beA-Schriftsatzes prüfen

Es ist eine Frage der richtigen Büroorganisation: Nach Übermittlung eines elektronischen Schriftsatzes an das Gericht sollten sich Anwalt*innen noch nicht entspannt zurücklehnen, sondern erst den Erhalt und Inhalt der automatisierten gerichtlichen Eingangsbestätigung prüfen. Der BGH wird nicht müde, dies zu betonen.

Der DAV verrät im Praxistipp ([https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/bgh-bea-ein-](https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/bgh-bea-ein)

[gangsbestaetigung-pruefen](#)), was alles noch zur Büroorganisation beim beA-Versand angehört. Das kann einigen Ärger ersparen.

Nur für Sie als Mitglied: Angebote unserer Kooperationspartner

Wussten Sie, dass der DAV viele berufsbezogene Kooperationen unterhält, die Ihnen bei Dienstleistungen und Produkten besondere Konditionen gewähren?

Einen aktuellen Überblick finden Sie unter <https://anwaltverein.de/de/mitgliedschaft/rabatte>. Zugang zu besonderen Angeboten bekommen Sie mit Ihrem Benutzernamen und Passwort im geschützten Mitgliederbereich.

Buchbesprechungen

BGB – Schuldrecht

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB Band 2 Schuldrecht - Allgemeiner Teil I §§ 241–310 Buch. Hardcover (In Leinen) 9. Auflage. 2022, LI, 1940 S. Verlag C.H. Beck, Euro 199,00 * ISBN 978-3-406-76672-5

* Einführungspreis bis zum Erscheinen aller Bände, danach ca. Euro 219,00, nur als Gesamtwerk bestellbar.



Gestatten Sie mir zunächst eine kleine Schwärmerei: ich bin gebürtiger Münchner und liebe München. Mit München wird nicht nur der Begriff des Millionendorfs, sondern

auch ein bestimmtes Lebensgefühl und eine Lebenseinstellung assoziiert. Es verbindet sich traditionelle Bodenständigkeit mit Aufgeschlossenheit, Leichtigkeit und Welt-offenheit.

Als ich das erste Mal als Rechtsreferendar beim Rechtsanwalt mit der 1. Auflage des Münchener Kommentars in Berührung kam, setzte sich dieser Kommentar erfrischend von den damaligen Standardwerken sowohl optisch als auch von der Art der Kommentierung ab. Hochrangige Rechtslehrer, Richter aber auch Notare und Rechtsanwälte fanden sich zusammen, um das umfassende Regelwerk des zivilrechtlichen Zusammenlebens zu kommentieren. Dieselbe Sorgfalt, die seinerzeit der Gesetzgeber bei der Schaffung des BGB aufwandte, findet sich in der Kommentierung wieder. Zwischenzeitlich hat sich aus dem ursprünglichen Münchener Kommentar zum BGB eine Kommentierungsreihe entwickelt, die Meilensteine setzte und als Marke im deutschen juristischen Alltag nicht mehr wegzudenken ist.

So wie seinerzeit bei der Schaffung des BGB die unterschiedlichen Regelungen im Zivilrecht zu einem in sich geschlossenen System zusammengefasst wurden, führte die zunehmende Europäisierung unseres Rechtssystems dazu, dass das europäische Gemeinschaftsrecht auch auf nationaler Ebene integriert wurde. Hier bewährte sich die Grundhaltung der Herausgeber und Kommentatoren, auf Bewährtes aufzubauen und Neuem offen gegenüber zu stehen und es zu integrieren. Dabei ist es auch gelungen, die zum Teil

sperrigen Richtlinien eingängig und verständlich darzustellen, sodass die Arbeit mit dem Kommentar nicht nur ein zwangsläufiges „Muss“ ist, sondern auch zu Freude an der täglichen Arbeit führt.

Das Gesetz für faire Verbraucherverträge vom 10. August 2021 hat zu einigen Änderungen bei den Vorschriften der §§ 308-310 BGB geführt. Dem trägt die Kommentierung ebenso Rechnung, wie eine Reihe von neuen Entscheidungen des EuGH und des BGH zum Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die AGB prägen zunehmend das tägliche Rechtsgeschehen. Die Wirtschaft versucht im Rahmen der Globalisierung Regelungen zu schaffen, um den grenzüberschreitenden Rechts- und Güterverkehr möglichst reibungslos gestalten zu können. Der Verbraucherschutz wiederum gebietet, dass die Verbraucher nicht Opfer der Digitalisierung und der Globalisierung werden. In diesem Spannungsfeld unterstützt die Neuauflage des Bandes 2, Schuldrecht allgemeiner Teil I. Regelmäßig beschäftigen die Bedingungen der Kreditwirtschaft Rechtsprechung und Literatur. Die europarechtliche Dimension dieses Rechtsgebietes wurde von den Bearbeitern bereits frühzeitig erkannt und findet ihren Niederschlag in der Kommentierung. Weitere Rechtsfragen mit erheblicher Auswirkung für Wirtschaft aber auch Verbraucher traten und treten mit der Pandemie und den dadurch verursachten Problemen bei der Vertragsgestaltung auf. Die umfangreichen hierzu bereits ergangenen Entscheidungen wurden in die Kommentierung eingearbeitet. Dabei wurde auch die jüngste Rechtsprechung der

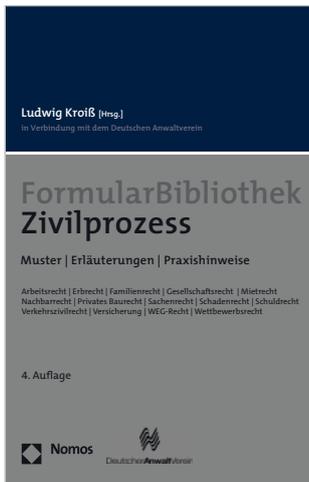
verschiedenen Senate des BGH zur fiktiven Schadensberechnung im Kauf- und Werkvertrag berücksichtigt.

Zwar ist es für die Arbeit in der Rechtspraxis nicht von grundlegender Bedeutung, doch tut die neue, frische Gestaltung des Einbandes dem Werk gut. Auch die inzwischen eingearbeiteten Lesebändchen zeigen, dass sich auch gute Handwerksarbeit noch verbessern lässt. Genau das zeichnet den Münchener Kommentar aus: mit solider Qualität aber auch Offenheit und einer gewissen Leichtigkeit die tägliche Arbeit bewältigen. Leben und leben lassen, ein bewährtes Motto, das aus der Münchner Lebensart geboren wurde.

RA Peter Irrgeher, Puchheim

Zivilprozessrecht

Kroiß, FormularBibliothek Zivilprozess Muster | Erläuterungen | Praxishinweise
Herausg. PräsLG Prof. Dr. Ludwig Kroiß
4. Auflage 2022, 3203 Seiten, gebunden, mit Online-Zugang
Nomos, Euro 198,00
Euro 168,00 Vorzugspreis für DAV-Mitglieder
ISBN 978-3-8487-7864-5



Die Fliege surrte und nahm brummend an der rechten oberen Ecke des Monitors Platz. Der linke Arm griff zur Seite, nahm den Band „Arbeitsrecht“ auf, auf dem sich eine Tasse Kaffee befand, balancierte Trinkgefäß und Buch zum Körper des Rezensenten. Die rechte Hand entfernte die Tasse. Die linke Hand griff das Büchlein fester und schlug zu. Traf die Fliege ungefähr im oberen Drittel. Mit dem Band „Mietrecht“ fächelte sich der Autor Luft über ein Zufriedenheit ausstrahlendes Gesicht zu. Die Tasse Kaffee fand ihren neuen Platz auf dem Band Gesellschaftsrecht.

Das war eine Situation, die viele Jahre zurückliegt und auch nicht mehr zurückkommt. Nicht, weil der Klimawandel zu einem Aussterben von Insekten führt, sondern wirtschaftliche Gründe dazu führten, die FormularBibliothek Zivilprozess aus dem Nomosverlag in der 4. Auflage in einen Gesamtband mit 3203 Seiten zu pressen. Das ca. 2,2 Kilo schwere Buch lässt sich nicht ausreichend beschleunigen, um die Fliege zu treffen und die Wucht des Aufpralls beschädigt den Bildschirm.

Aber welcher Leser möchte schon Literatur, die in den Lebensalltag pragmatisch eingebaut ist?

Rechtsanwälte sind an der fachlichen Qualität ihrer Handwerkszeuge interessiert und nicht an Fliegenklatschen.

Die FormularBibliothek Zivilprozess komprimiert viele Rechtsgebiete in einen einzigen Buchband. In diesem einen Werk sind Arbeitsrecht, Familienrecht, Mietrecht, WEG, Nachbarrecht, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht, Verkehrsrecht, Schaden, Versicherung, privates Baurecht, Schuldrecht, Sachenrecht und Erbrecht vereint.

Es ist eine Mischung aus Mustern mit Anmerkungen und allgemeinen Erläuterungen und weiterführenden Literaturhinweisen. In diesem Buch geht es um sofort einsetzbare Praxislösungen und nicht um die uferlose Diskussion von Rechtsproblemen.

Kurz und knapp wird das grundlegende Verständnis der einzelnen Rechtsgebiete in leicht zu verstehenden Sätzen und Formulierungen dargelegt.

Für Anwälte und Anwältinnen, die schnell eine pragmatische Lösung benötigen, ist diese Formulare Sammlung hervorragend geeignet. Es geht nicht nur um den Berufseinsteiger, der eine erste Orientierung sucht, sondern auch um den alten erfahrenen Hasen, der wieder die klaren Rechtslinien in einem Fall sehen möchte. Und hierfür ist das Buch aus fachlicher, praktischer Sicht pures Gold wert.

Das Wecken von Neugierde auf ein neues Rechtsgebiet, das Schmökern in anderen Rechtsthemen, mal eben ohne Druck im Zug oder im englischen Garten ein Kapitel zu lesen, das sind alles schöne Erinnerungen, die sich mit der aktuell verfügbaren Druckausgabe nicht mehr wiederholen lassen.

Natürlich gibt es einen Internetzugang, so dass die Inhalte auch digital abgerufen werden können. Das tatsächliche Lesen in Papierform ist anstrengend. Die Papierseiten sind

so dünn, dass der Druck der Rückseite durchscheint. Selbst das Unterlegen eines Papststücks hat leider nicht zur Leserlichkeit beigetragen.

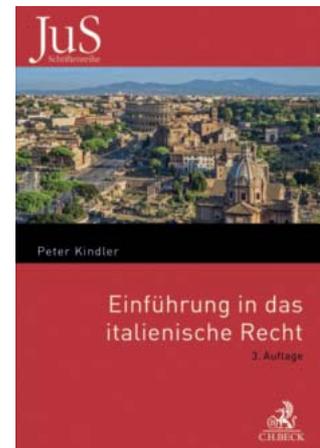
In absehbar wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist der Preis mit 198,00 Euro auf den ersten Blick kein Schnäppchen. Mitglieder des Anwaltvereins erhalten einen Vorzugspreis von 168,00 Euro.

Abschließend kann man mit Fug und Recht sagen, sowohl die Mitgliedschaft im Anwaltverein, als auch der Erwerb der FormularBibliothek Zivilprozess, lohnen sich.

Rechtsanwalt Christian Koch, München

Ausländisches Recht

Peter Kindler
Einführung in das italienische Recht
Verfassungsrecht, Privatrecht und internationales Privatrecht
3. Auflage 2022, 390 Seiten
Verlag C.H.Beck, Euro 69,00
ISBN 978-3-406-66635-3



Nach den Erfahrungen im Centrum für Berufsrecht spielen bei den ausländischen Rechten vor allem diejenigen Länder eine Rolle, die gewissermaßen vor der Haustür des Kammerbezirks liegen, also Österreich, Italien und die Schweiz. Umso erfreulicher ist es, dass nach längerer Zeit wieder die Einführung in das italienische Recht von Peter Kindler, Professor im Institut für internationales Recht an der Universität München, vorliegt, auf den neuesten Stand gebracht und deutlich erweitert, sogar um ein Kapitel zu den juristischen Berufen (S. 98 ff.) mit einem detaillierten Abschnitt auch zu den Rechtsanwälten.

Die Möglichkeit, sich als Anwalt nach europäischem Recht in Italien niederzulassen

oder auch nur dienstleistend tätig zu werden, spielt eine zunehmend wichtige Rolle, und es gilt deshalb, die Umsetzung europäischen Rechts zur Niederlassungs- und zur Dienstleistungsfreiheit in Italien (S. 102 f.) zu verinnerlichen.

Nach Abschnitten zu den vor allem verfassungsrechtlichen Grundlagen bildet naturgemäß den Hauptteil mit über 220 Seiten die Darstellung des italienischen Privatrechts, anknüpfend an Entstehung, Inhalt und Aufbau des Codice civile von 1942. Die Einteilung des Rechtsstoffs folgt damit den Vorstellungen im romanischen Rechtskreis, bedeutet aber nur eine andere, uns ungewohnte Reihenfolge sowie das Fehlen eines allgemeinen Teils.

Jedoch erleichtert die klare Gliederung der Materie in den §§ 9 bis 18 des Buchs, von u.a. den Rechtsgeschäften und dem allgemeinen Vertragsrecht über das Familien- und das Erbrecht, das Sachenrecht, das allgemeine Schuldrecht und das Kaufrecht bis hin zu den außervertraglichen Schuldverhältnissen sowie dem Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, den Zugriff auf das im Einzelfall relevante Rechtsgebiet.

Im Abschnitt zum internationalen Privat- und Verfahrensrecht (S. 350 ff.) wird das so wichtige Zusammenspiel von italienischem IPR-Gesetz von 1995, von Verordnungen nach europäischem Recht (die nach Art. 288 Abs. 2 AEUV Vorrang haben) sowie von internationalen Abkommen deutlich, wie das im deutschen Recht in Art. 3 EGBGB geregelt ist. Neben den Fragen zu den Zivilverfahren mit Auslandsbezug, so zur internationalen Zuständigkeit oder zu einer ausländischen Rechtshängigkeit, werden auch hier einzelne Materien wie das internationale Familienrecht, das internationale Erbrecht, das internationale Sachenrecht oder das Gesellschaftsstatut gesondert behandelt und erleichtern den Zugriff (S. 367 ff.).

Durchsetzt ist das Werk mit zahlreichen, im Detail ausgearbeiteten Fallbeispielen (so auf Seiten 123, 163, 176, 186, 190, 193, 198, 201, 205, 218, 225, 229, 230, 232, 244, 256, 270), die nicht nur die international-privatrechtlichen und die jeweils maßgebenden materiellrechtlichen Fragen beantworten, sondern vor allem den richtigen Weg zur Lösung zeigen, regelrecht eine Fundgrube für die Fülle an Varianten, wie das Rechtsleben sie bereit hält. Hier spiegelt sich wohl die reiche Erfahrung des Autors mit Gutachten zum ausländischen Recht nach § 293 ZPO.

So sei nur auf Fall 1 verwiesen, die Honorarklage eines italienischen Anwalts gegen seinen deutschen Mandanten vor einem deutschen Gericht (S. 123), oder darauf, dass in Italien Verträge dingliche Wirkung haben; es gilt das

Konsensualprinzip, der Rechtsübergang erfolgt mit der Einigung (S. 162 ff.). Damit wirken Verträge, die die Übertragung des Eigentums an einer bestimmten Sache oder die Übertragung eines Rechts zum Gegenstand haben, unmittelbar dinglich. Das kann zu bösen Überraschungen führen, etwa bei der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Käufers, der bereits mit Abschluss des Vertrages Eigentümer wird, aber noch gar nicht den Kaufpreis gezahlt hat, wie der Verlauf des Falls 2 auf S. 163 zeigt. Instrukтив sind auch die zahlreichen weiteren Fälle, für den Familienrechtler vor allem die Fälle 4 bis 9 zu Eheschließung und Scheidung bei gemischtnationalen Ehen. Hier werden Konsultationen behandelt, wie sie dem Anwalt immer wieder begegnen.

Überaus hilfreich ist der Abschnitt zur juristischen Dokumentation und zu den Hilfsmitteln für deutsche Juristen (S. 3 ff.) mit Hinweisen u.a. zu deutschsprachigen Publikationen, zu Datenträgern, Internet und Rechtsinformatik (S. 11 ff.).

Angesichts der Fülle des Stoffs und der tief gestaffelten Nachweise sowie der zahlreichen Hilfen und Beispiele zur Bearbeitung von Fällen mit Bezug zum italienischen Recht stellt sich das Werk nicht nur als Einführung, sondern als umfassendes, konzises Kompendium zu den Grundlagen des italienischen Rechts, dem Zivilrecht und dem internationalen Privatrecht dar und ermöglicht die eigenständige Klärung von Problemen, die sich dem Anwalt in der Praxis stellen; für ihn die erste Wahl.

Rechtsanwalt i. R. Dr. Wieland Horn, München
Leiter des Centrums für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Foto Neues aus der MediationsZentrale:
Dragon Images, Shutterstock

Fotos MAV Sommerfest:
RAin Michaela A.E. Landgraf,
Claudia Breitenauer, München

Fotos „Theresa Zellhuber“
Fotoservice Italia;
www.fotoservice.italia.de

Impressum

Herausgeber

Münchener Anwaltverein e.V.
V.i.S.d.P. Rain Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.500 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener Anwaltverein e.V.

Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr
Telefon 089 29 50 86
Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 29 16 10 46
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr
Telefon 089 55 86 50
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 55 02 70 06
E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.



Münchener Anwaltverein e.V.



August Macke (DE *1887 – FRA 1914), Mädchen unter Bäumen, 1914, Öl auf Leinwand, 119,5 x 159 cm, Inv. Nr. 13466, 1964 als Schenkung von Sofie und Emanuel Fohn erworben, Bayerische Staatsgemaldesammlungen - Sammlung Moderne Kunst in der Pinakothek der Moderne München

MAV-Führung:

**MIX & MATCH
DIE SAMMLUNG
NEU ENTDECKEN**

**Pinakothek der Moderne | Kunst
Donnerstag, 10. November 2022, um 18.15 Uhr**

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppenzahl noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.pinakothek-der-moderne.de/besuch-planen/>

34

Anlässlich des 20-jährigen Jubiläums der Pinakothek der Moderne konzipierten die Kurator*innen der Sammlung Moderne Kunst gemeinsam die Neuhängung der Sammlung unter dem Titel MIX & MATCH.

Diese von Neugierde und Experimentierfreude geprägte Präsentation löst sich von der historischen Abfolge von Stilen und lädt in epochen- und medienübergreifenden Themenräumen und unkonventionellen Gegenüberstellungen zur Neuentdeckung der Sammlung ein. Ausgehend von Schlüsselwerken aus den Bereichen Gemälde, Skulptur, Fotografie, Videokunst, Installation und Grafik werden für die Gesellschaft des 21. Jahrhunderts relevante Themen wie Gemeinschaft, Migration, Arbeit, Umwelt oder Gewalt und Konflikt beleuchtet.

In 25 Räumen auf über 3.500 Quadratmetern sind etwa 300 Werke und serielle Arbeiten aus 120 Jahren Kunstgeschichte zu sehen. Mit Werken von u.a. Etel Adnan, Max Beckmann, Aenne Biermann, David Claerbout,

Peter Doig, Katharina Grosse, On Kawara, Ernst Ludwig Kirchner, Maria Lassnig, Albert Renger-Patzsch und Jeff Wall.

Als gattungs- und epochenübergreifende Präsentation folgt MIX & MATCH sowohl der interdisziplinären Gründungsidee der Pinakothek der Moderne als auch dem Bewusstsein für Diversität und Wandel in unserer unmittelbaren Gegenwart. Entsprechend ist MIX & MATCH auch keine statische Präsentation. Empfindliche Werke auf Papier oder textile Arbeiten werden in regelmäßigen Abständen ausgewechselt. Durch diese Umhängungen entstehen neue Dialoge und es können deutlich mehr Exponate aus den reichen Sammlungsbeständen gezeigt werden; einige von ihnen sind bislang noch nie präsentiert worden. Ein wiederholter Besuch ist daher lohnenswert.

(Text: Ausstellungsankündigung, Die Pinakotheken)

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Mix & Match. Die Sammlung neu entdecken

mit Dr. Kvech-Hoppe, 10.11.2022, 18.15 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name Vorname

Straße PLZ, Ort

Telefon/Fax E-Mail

Unterschrift Kanzleistempel



Max Beckmann, *Departure*, 1932-35
 Öl auf Leinwand, Triptychon,
 Mittelbild 215,3 x 115,2 cm
 Seitenbilder 215,3 x 99,7

Museum of Modern Art, New York
 © 2022. Digital image,
 The Museum of Modern Art, New York/Scala, Florence

MAV-Führung:

Max Beckmann – Departure

Pinakothek der Moderne | Kunst
 Donnerstag, 01. Dezember 2022, um 18.00 Uhr
 Treffpunkt: Rotunde

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.pinakothek-der-moderne.de/besuch-planen/>

Die groß angelegte monografische Ausstellung widmet sich erstmals dem Thema der Reise, das für Max Beckmann (1884–1950) in einem biografischen wie symbolischen Sinn von existentieller Bedeutung war.

Sein Leben war geprägt durch tragische Erfahrungen von Krieg und Entwurzelung, von Transit und Exil, aber auch von mondänen Urlaubsreisen, von Freiheitsdrang und Reisesehnsucht - inspiriert durch Lektüre und Mythos. Seinem ersten Triptychon verlieh Beckmann den vieldeutigen Titel DEPARTURE, der namensgebend für diese groß angelegte monografische Sonderausstellung ist.

Etwa 100 Leihgaben aus bedeutenden privaten und öffentlichen Beckmann-Sammlungen in Europa und den USA wie das Triptychon DEPARTURE aus dem MoMA zeigen die enorme Bandbreite der Bildmotive und -ideen des Reisens und ergänzen den größten europäischen

Gemäldebestand Beckmanns, der sich in der Sammlung Moderne Kunst befindet.

Mithilfe der 2015 erfolgten Schenkung der Familiennachlässe Max Beckmanns an das Max Beckmann Archiv der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen können erstmals auch zahlreiche unbekanntes Materialien und Dokumente wie Fotoalben und Filme präsentiert werden, die einen neuen und aktuellen Blick auf den Künstler und die Privatperson Max Beckmann ermöglichen – eine in dieser Zusammenschau nur in München realisierbare Ausstellung.

MAX BECKMANN – DEPARTURE
 Sammlung Moderne Kunst, Pinakothek der Moderne, Säle 21-26
 Eröffnung 24. November 2022, 19.00 Uhr
 Ausstellungsdauer: 25. November 2022 – 12. März 2023

35

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Max Beckmann – Departure

mit Dr. Grepmaier-Müller, 01.12.2022, 18.00 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name Vorname

Straße PLZ, Ort

Telefon/Fax E-Mail

Unterschrift Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellenangebote an Kolleg*innen	36
Bürogemeinschaften	36
Vermietung	37
Kanzleinachfolge	38
Termins-/Prozessvertretung	38
Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter*innen	38
Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen	38
Dienstleistungen	39

Übersetzungsbüros	39
Anzeigenginformationen	39

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen November 2022: 12. Oktober 2022

Stellenangebote an Kolleg*innen

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei (Recht Steuern Wirtschaft) suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizier-te/n und unternehmerisch denkende/n

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin (m/w/d)

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben eine zügige Aufnahme in unsere Partnerschaft an.

Gerne wenden Sie sich direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.



FASP Finck & Partner
Rechtsanwälte Steuerberater mbB
Nußbaumstraße 12 • 80336 München
089 652001 • zukunft@fasp.de • www.fasp.de

Bürogemeinschaften

Mehrere Zimmer in Bürogemeinschaft ab sofort in Briener Str. zu vermieten.

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Bürogemeinschaft, die aus fünf AnwälInnen im Bereich des Familien-, Miet-, Arbeits-, allgemeinen Zivil- und des öffentlichen Rechts besteht. Wir belegen ein gesamtes Gebäude mit 4 Stockwerken (Hofgebäude 1) in der Briener Straße 48, München, mit einer Gesamtfläche von ca. 255 m².

Wir bieten einer/einem Anwaltskollegin/en oder mehreren KollegInnen mit eigenem Mandantenstamm (jeweils auf einer Etage) je ein großes Anwalts-zimmer im 2. OG mit ca. 38 m² und ein Zimmer mit ca. 6,4 m² sowie im 3. OG mit ca. 40 m² und ein Zimmer mit ca. 18,75 m² sowie ein Nebenzimmer mit ca. 4,5 m². Die Mitbenutzung des Besprechungsraums im EG sowie der Teeküche ist im Preis inbegriffen.

Die Komplettinklusionmiete pro m² (inkl. Nebenkosten, Reinigung, Strom und MwSt.) beträgt derzeit 24,28 €.

Die Atmosphäre in der Bürogemeinschaft ist kollegial, mit einer guten fach-lichen Zusammenarbeit.

Anfragen bitte an die RA-Kanzlei Mai unter 089-219092760 oder per E-Mail an kanzlei@ra-mai.de

Zeit für Veränderung! Wir freuen uns auf Sie.

Wir suchen eine Anwältin / einen Anwalt (w/m/d)
mit Erfahrung im Familien und/oder Erbrecht, möglichst FA
in Teilzeit oder Vollzeit.

Wir sind eine Spezialkanzlei für Familien- und Erbrecht
und benötigen Verstärkung.

Wir arbeiten:

- eigenverantwortlich
- in Teams
- auch im Homeoffice
- mit modernem technischem Equipment

Wir erwarten:

- fundiertes Fachwissen
- strukturiertes Arbeiten
- Teamfähigkeit
- Empathie

Wir bieten:

- langfristige Perspektiven
- Fortbildungen
- schnelle Erlangung des Fachanwaltstitels
- ein professionelles und sympatisches Team

Bei Interesse

senden Sie Ihre
Bewerbungsunterlagen bitte an:
maltry@web.de



MALTRY, Anwaltskanzlei für Familien- und Erbrecht
Hohenzollernstraße 89 · 80796 München · www.rechtsanwaeltinnen.com

Großzügige, architektonisch besonders gestaltete Kanzlei (EG, ca. 130 m²) mit Ausblick ins Grüne und eigenem Eingang – Nähe Odeonsplatz / Englischer Garten

In unserer **2-er Bürogemeinschaft** scheidet mein bisheriger Bürokollege (Untermieter) demnächst aus.

Ich **suche** daher für ihn **eine/n Nachfolger*in**, der/die möglichst ab dem **01.12.2022** oder später in die Bürogemeinschaft für die Zeit bis zum 29.02.2024 (mit Verlängerungsmöglichkeit) eintreten möchte.

Ich **biete**: 1 Anwaltszimmer (ca. 20 m²), 1 Sekretariat (2 Arbeitsplätze), ein Besprechungszimmer und Nebenräume (bis aufs Anwaltszimmer alles mit Grundausstattung) zur Mitbenutzung sowie (optional) 1 oder 2 TG-Stellplätze.

Alternativ könnten auch gleichzeitig **zwei Nachfolger*innen** eintreten und das Besprechungszimmer in ein 2. Anwaltszimmer umgewandelt werden.

Preis (orientiert an Hauptmiete) auf Anfrage.

Kontaktaufnahme unter rechtsanwalt3@gmx.de oder
Tel.: 0160 / 873 27 03: RA Andreas Bühler

Rechtsanwalts-GmbH in München (West) bietet Beteiligung für ANWALTSPARTNER*IN. Gesucht wird ein wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Rechtsanwalt (m/w/d) als Verstärkung und potentielle/r Nachfolger/in.

Das sind wir:

- Junge ausbaufähige Rechtsanwalts-GmbH (hervorgegangen aus Kanzleiumstrukturierung 2018) mit günstigen Einstiegsbedingungen,
- in bestehendem, gut funktionierendem Kanzleiverbund mit etablierter und expandierender Steuer-/Wirtschaftsprüfungskanzlei (ca. 50 Mitarbeiter, z.Zt. 6 Partner) am selben Standort in München, u.a. mit Spezialisierung im Bereich Fonds (Immobilien, PE/VC, AIF),
- mit derzeit zweiköpfigem Anwaltsteam, jeweils zusätzlich qualifiziert als StB, mit den Tätigkeitsschwerpunkten Gesellschaftsrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Erbrecht/Nachfolge, Compliance und angrenzendes Steuerrecht; Mandanten sind Gründer, KMU verschiedener Branchen und vermögende Privatkunden.
- Die derzeit mehrheitsbeteiligte Geschäftsführerin strebt in den nächsten Jahren ihren gleitenden Ausstieg an.

Gesucht wird:

- Rechtsanwalt (m/w/d) mit mindestens 5 Jahren Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm;
- Engagierte Unternehmerpersönlichkeit mit Organisations-, Planungs- und Akquisetalent, die den Weg in die Selbständigkeit sucht, eine schon bestehende eigene Kanzlei erweitern, Synergien nutzen oder sich einfach mit Kollegen zusammenschließen möchte;
- Expertise, gerne auch Fachanwaltschaft, und operativer Einsatz idealerweise in den Rechtsgebieten Gesellschafts-, Wirtschafts-, Arbeits- oder Erbrecht; Kenntnisse im Steuerrecht sind erwünscht.

Verhandelbar ist:

- Standort / Arbeitsort
- Teil-/Vollzeit
- Umfang und Zeitpunkt der Beteiligung
- Form des Zusammenschlusses.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 41 / Oktober 2022 an den MAV.

Jugendstil-Prachtbau U4 Prinzregentenplatz

Wir führen seit 1997 in sehr repräsentativen Räumen eine großzügig ausgestattete Kanzlei in unmittelbarer Nähe zum Prinzregentenplatz (U4). Unsere Schwerpunkte liegen im Zivilrecht, im nationalen und internationalen Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht. Sie haben die Möglichkeit, sich mit einem aus 7 Personen bestehenden Kollegium auf hohem fachlichem Niveau in herzlicher Atmosphäre auszutauschen. Natürlich freuen wir uns auch über Personen anderer Berufe, welche Interesse an einer Zusammenarbeit haben.

Angeboten wird ein ruhiges, helles und freundliches Arbeitszimmer mit ca. 29 qm, die Mitbenutzung des gut organisierten Bürobetriebes sowie aller Gemeinschaftsräume. Falls gewünscht, kann eigenes Personal mitgebracht oder unser hoch qualifiziertes Sekretariat mitgenutzt werden.

Wenn Sie noch am Anfang Ihrer rechtsanwaltlichen Tätigkeit stehen, können wir mit Ihnen auch über eine finanziell kreative Lösung nachdenken.

Kontakt: Gollob Rechtsanwälte, RAin Holzmannstetter, Keplerstraße 1, 81679 München, Tel.: 089 / 4195233, E-Mail: info@gollob-jur.de, www.gollob-jur.de

Repräsentative Büroräume in Bürogemeinschaft im Zentrum von Rosenheim

In einer familienrechtlich orientierten Rechtsanwaltskanzlei bieten wir 1 bis 2 schöne Räume mit ca. 30 m² bzw. ca. 14 m² an. Die Nutzung der modernen Kanzlei-Infrastruktur ist nach Absprache möglich.

Ansprechpartnerin: Rechtsanwältin Gabriele Hölzl, Tel. 08031 / 35333-0, info@rechtsanwaeltin-hoelzl.de

Großes Zimmer in herrschaftlichem Altbau, West-Schwabing

Wir sind 2 Rechtsanwälte und 1 Rechtsanwältin mit unterschiedlichen, zivilrechtlichen Tätigkeitsschwerpunkten in Bürogemeinschaft. Ab sofort bieten wir ein Zimmer zur Miete an (ca. 25 m², hell, im 3. OG, hohe Räume, neurenoviertes Parkett). Die Miete beträgt 789 € zzgl. Nebenkosten und zzgl. MwSt. Darin enthalten ist die Mitbenutzung der allgemeinen Kanzleiräume einschließlich des Besprechungszimmers. Übliche Sekretariatsleistungen können übernommen werden, einschließlich gegenseitiger Urlaubsvertretung etc.

Rechtsanwalt Dr. Prugger und Herr Watzlawik stehen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

E-Mail: sekretariat@prugger.de;
Mobil: (0172) 8677671; Telefon: (089) 4613490

Vermietung

Kleines Anwaltszimmer oder zwei Zimmer in bester Lage im Lehel zu vermieten

Eintritt in die Partnerschaft und kollegiale Zusammenarbeit gewünscht. Gemeinsamer Empfang und Telefondienst, zwei repräsentative Besprechungszimmer zur gemeinsamen Nutzung, günstige Bedingungen. Wir sind 14 Kollegen /Kolleginnen und hauptsächlich im Zivilrecht tätig.

Bei Interesse schreiben Sie bitte an: topesch@t-online.de



Vermietung

Wir sind eine mittelständisch ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit derzeit sechs Berufsträgern. Die Kanzlei verfügt über moderne und helle Büroräume mit Blick über den Hirschgarten in einem repräsentativen Bürogebäude (Lift und Tiefgarage vorhanden). Sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Tram, S-Bahn und Bus) als auch mit dem PKW sind wir sehr gut zu erreichen.

Aufgrund altersbedingten Rückzugs eines unserer Kollegen bieten wir einen Büroraum (Eckzimmer) mit ca. 20 m² zur Miete an. Die vorhandene Büroausstattung kann nach Vereinbarung übernommen werden. Ebenso ist die Mitbenutzung der Kanzleinfrastruktur (Sekretariat oder Sekretariatsarbeitsplatz, Besprechungszimmer, EDV etc.) nach Vereinbarung möglich.

Unser Verständnis der anwaltlichen Zusammenarbeit ist geprägt von einem kollegialen Umgang, einer angenehmen Arbeitsatmosphäre, wechselseitiger Unterstützung in Mandatsfragen sowie im Rahmen der Urlaubsvertretung.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, kontaktieren Sie bitte Herrn Rechtsanwalt Dr. Kroll oder Herrn Rechtsanwalt Wulf bitte unter info@bestelmeyer-rae.de

München - Stachus

Zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei vermietet in der Münchner Innenstadt nahe altem botanischen Garten 2 Büroräume (ca. 12qm/Raum), auch einzeln, verbunden mit der Mitnutzung von Konferenzraum, Sekretariat und den sonstigen Allgemeinräumen ... Preis auf Anfrage.

Wert gelegt wird auf kollegialen, freundschaftlichen Umgang.

Angebote unter Chiffre Nr. 43 / Oktober 2022 an den MAV erbeten.

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -

Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 40/ Oktober 2022 an den MAV.

Nähe Odeonsplatz / Englischer Garten zu vermieten:

Großzügige, architektonisch besonders gestaltete Kanzlei (EG, ca. 130 m²) mit Ausblick ins Grüne und eigenem Eingang

Es wird angeboten, die gesamte Kanzlei (bestehend aus 3 Büroräumen, 2 Sekretariaten, langem Flur mit großem Akteneinbauschränk, kleine Küche, zwei Toiletten) sowie (optional) 1 bis 3 TG-Stellplätze unterzuvermieten, den Mietvertrag für die gesamte Kanzlei zu übertragen oder den Neuabschluss mit der Hauptvermieterin zu vermitteln.

Gesamtmiete (= bruttowarm) derzeit:

€ 2.837,58 / Mt. zzgl. (ggf.) € 70,00 / Mt. pro Stellplatz

Kontaktaufnahme unter rechtsanwalt3@gmx.de oder

Tel.: 0160 / 873 27 03; RA Andreas Bühler

Kanzleisitz - Zentrum München – Anwaltskanzlei

Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Kanzleischild und Postadresse und/oder Mitnutzung des Konferenzraumes auf Stundenbasis nach Absprache ab EUR 250,- monatlich netto.

Angebote bitte unter Chiffre Nr. 42 / Oktober 2022 an den MAV.

Kanzleinachfolge

Nachfolger gesucht

Gut eingeführte Einzelkanzlei in Kreisstadt (25 km südlich von München) in sehr guter Lage zu verkaufen.

Die Miete ist angemessen und der Mietvertrag kann fortgeführt werden.

Die Übergabe erfolgt in Abstimmung mit dem Erwerber.

Anfrage bitte an: obbkkanzlei@web.de

Termins- und Prozessvertretung

BELGIEN UND DEUTSCHLAND

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de

web: <http://www.cllb.de>

Stellenangebote an nicht juristische Mitarbeiter*innen

Office Manager/in (m/w/d) in **Teilzeit** (ca. 20 Stunden pro Woche) für ausschließlich beratend/vertragsgestaltend tätige Rechtsanwaltskanzlei in München **Schwabing-Maxvorstadt** gesucht. Berufserfahrung in den Bereichen Buchhaltung und/oder Immobilienverwaltung sowie gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift von Vorteil.

Bewerbung unter Angabe der Gehaltsvorstellung bitte an:

Bewerbungen@trasslrae.de oder RA Dr. Michael Traßl,

Habsburgerstr. 9, 80801 München

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Kanzlei- und Büroservice

Wir verfügen über langjährige Berufserfahrung und bieten auf selbständiger Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten, wie Schreibarbeiten, vorbereitender Buchhaltung sowie in Mahn- und Vollstreckungsverfahren, an. Schauen Sie gerne auf unserer Homepage unter www.kanzleiundbueroservice.de vorbei oder rufen Sie gerne an unter 0171/6914630 (Julia Futterer) oder 0162/7912536 (Stefanie Schmidhuber-Szegedi).

zuverlässig – kompetent – effizient – flexibel

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)

Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

Anzeigeninformationen

Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.

(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die Mitteilungen
November 2022: 12. Oktober 2022**

MAV Seminare 2022

- Fachanwaltsfortbildung nach § 15 FAO
- Mitarbeiterfortbildung
- kompakt oder intensiv – in 3 bis 5 Stunden



Wir bilden Sie fort – in Präsenzveranstaltungen,
live-online oder hybrid.



Unsere **Live-Online-Seminare** werden
DSGVO-konform mit der komfortablen Webinar-Software
edudip next durchgeführt.

MAV GmbH

ein Unternehmen des Münchener AnwaltVereins e.V.

Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
www.mav-service.de

